Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4330

12. 04. 89

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1989 bis 1992

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — 521 — 6048 (89) — vom 7. April 1989.

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über Begünstigte, Voraussetzungen für eine Förderung, Verwendungszweck, Art und Höhe sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten. Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten.

Der Rahmenplan 1989 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Entwicklungsplanung. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation des Untersuchungsraumes werden Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach Art, Umfang und Zeitpunkt ihrer Durchführung vorgeschlagen. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht mit den erforderlichen Karten dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes und von der Zahl der untersuchten Betriebe abhängig sind.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 21

— Finanztableau siehe Seite 121

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung kann durch Zuschüsse und Darlehen gefördert werden. Die Zuwendungen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere bei Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung, Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und bei Instandsetzung der neuen Grundstücke, die mit Rücksicht auf Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Boden- und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen, die Dorferneuerung, der Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile, der Landzwischenerwerb sowie die beim Landzwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen, die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen, die Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke, soweit die Kosten der Teilnehmergemeinschaft entstehen sowie der Verwaltungsaufwand und die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer. Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und darf 20 %, in Weinbergsflurbereinigungen 25 % der zuschußfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 23

— Finanztableau siehe Seite 121

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, die zu den Aufwendungen gewährt werden, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen und ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen. Der Zuschuß zur Helfervergütung ist von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke sowie von der getauschten Fläche abhängig. Die sonstigen Kosten, die bis zu 75 % erstattet werden können, dürfen für Folgemaßnahmen zur Instandsetzung der neuen Grundstücke nur bis zu 950 DM je ha als zuschußfähig anerkannt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 24

— Finanztableau siehe Seite 121

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sind 1984 neu in den Rahmenplan aufgenommen und dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter und Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 26

— Finanztableau siehe Seite 121

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

Im Rahmen dieses Programms können Haupterwerbslandwirte als Einzelunternehmer oder als Mitglieder einer Kooperation gefördert werden. Die Begünstigten müssen als Voraussetzung für eine Förderung bestimmte Anforderungen erfüllen: Nachweis der beruflichen Qualifikation, Beginn einer Buchführung, Aufstellen eines Betriebsverbesserungsplanes. An die Stelle der bisherigen Förderschwelle sind betriebsbezogene Kriterien getreten.

Die 1984 eingeführte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand bisher in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat nun eine Veränderung hinsichtlich der Zuwendungsform erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP gewährten Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden.

Die Förderung betrifft vor allem größere bauliche Maßnahmen.

Ab 1989 können auch betriebliche Investitionen gefördert werden, die dem Aufbau und der Entwicklung der Betriebszweige Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung dienen. Außerdem können Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 28

— Finanztableau siehe Seiten 121—122

Agrarkreditprogramm (AKP)

Das Agrarkreditprogramm ist 1984 neu eingeführt worden. Gefördert werden können Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, sofern ihre Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Die Investitionshilfen sollen vorwiegend dazu dienen, Rationalisierungen und Arbeitserleichterungen sowie Investitionen im Wohnhausbereich zu finanzieren. Dafür aufgenommene Kapitalmarktdarlehen werden durch Zinszuschüsse verbilligt.

Die bisherigen Maßnahmen des NE-Programms, der Überbrückungshilfe und der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils werden im Rahmen des AKP fortgeführt.

Ab 1989 können auch betriebliche Investitionen gefördert werden, die dem Aufbau und der Entwicklung der Betriebszweige Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung dienen. Außerdem können Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen erfolgen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 33

— Finanztableau siehe Seite 122

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Im Produktionsbereich können Investitionen für Wärmedämmung und Regeltechnik in beheizten Betriebsgebäuden, so u. a. in Ställen, Trocknungsanlagen und Gewächshäusern, gefördert werden, ferner Wärmerückgewinnungs-, Solar-, Biomasse- sowie Wind- und Wasserkraftanlagen sowie Umstellungen der Heizanlagen von Heizöl auf Fernwärme und in Gartenbaubetrieben auch auf Gas und Kohle.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 37

— Finanztableau siehe Seite 121

Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

Neu eingeführt wurde 1986 eine Niederlassungsbeihilfe bis zu 10 000 DM für junge Landwirte (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre).

Sie beträgt ab 1988 bis zu 12 000 DM.

Damit soll die erstmalige Niederlassung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden.

Förderungsfähig sind Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb und im Wohnhaus.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 38

— Finanztableau siehe Seite 121

Ländliche Siedlung

Durch Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden gefördert

- in bestimmten benachteiligten Gebieten die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben, soweit es sich nicht um Investitionen in den Bereichen der Milchvieh- und Schweinehaltung handelt (für das Gebiet des Schwarzwaldprogramms gilt die letztgenannte Einschränkung nicht),
- der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum.

Auffangbetriebe werden durch öffentliche Darlehen, die als Zwischenkredit an Siedlungsunternehmen oder als Direktkredit dem zu fördernden Landwirt gewährt werden, gefördert. Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs werden durch zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gefördert.

Für die Abwicklung bereits in den Vorjahren eingeleiteter Vorhaben gelten die bisherigen Bestimmungen.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 39
- Finanztableau siehe Seite 122

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Verbesserte Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere Zinsverbilligung von bis zu 2%-Punkten, die bei jungen Landwirten um jeweils 1%-Punkt erhöht werden kann.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 44
- Finanztableau siehe Seite 121

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in allen benachteiligten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (rd. 6 Mio. ha LF) gewährt.

Eine Ausgleichszulage erhalten grundsätzlich landwirtschaftliche Unternehmer zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich für ständige natürliche Nachteile, wenn 3 ha ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten liegen und sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit mindestens fünf weitere Jahre auszuüben. Die Ausgleichszulage wird für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben, Intensivkulturen sowie Flächen, für die eine Stillegungsprämie gezahlt wird — gewährt. Sie beträgt je nach Region zwischen 55 und 240 DM/GV oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GV) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 286 DM/GV oder ha gezahlt werden.

Für aufgeforstete, bisher ausgleichszulagenberechtigte Flächen, kann die Zahlung der Ausgleichszulage für maximal 20 Jahre weitergewährt werden.

Die Ausfüllung der Rahmengrundsätze obliegt unter Berücksichtigung der regionalen Ausgangsbedingungen im einzelnen den Ländern.

Nähere Einzelheiten:

- Grundsätze siehe Seite 44
- Finanztableau siehe Seite 121

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Zur Anpassung der Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Molkereien, durch Stillegungsbeihilfen und Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen,
- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Kellereien des bestimmten Anbaugebietes Mosel–Saar–Ruwer durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Seefischmärkte durch Investitionsbeihilfen oder Stillegungsbeihilfen und Arbeitnehmerabfindungen,

— Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,

— sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 durch Investitionsbeihilfen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 47

— Finanztableau siehe Seiten 122

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen für bestimmte Verwaltungskosten und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Nur Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 52

— Finanztableau siehe Seite 123

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 können Startbeihilfen erhalten.

Nähere Einzelheiten:

— Hinweis siehe Seite 57

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen umfassen schwerpunktmäßig

— den Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebekken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

— zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden.

Weiterhin können gefördert werden

— zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,

— der Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,

— der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,

— Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

Entwässerung, Bewässerung und landbautechnische Maßnahmen, dürfen nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche förderungsfähig.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt. Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringerer Ausbaudichte (40 %). Ansonsten wird die Förderung des ländlichen Wegebaues auf Vorhaben des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 57

— Finanztableau siehe Seiten 123

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Jungwuchspflege, Umwandlung und Umbau nicht standortgerechter sowie ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald, waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen sowie Feldgehölzen, Nachbesse-

rungen in geförderten Kulturen bei mehr als 40prozentigem Ausfall in den beiden ersten Jahren können Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen nach Baumarten in unterschiedlicher Höhe festgesetzten Zuschuß (50% bis 85%) zu den Kosten erhalten.

Ebenfalls gefördert werden können Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden, und zwar Vor- und Unterbau, Düngung und Wiederaufforstung; waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen können bei neuartigen Waldschäden mehrmals im Bestandesleben gefördert werden. Die Höhe der Bezuschussung der Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden liegt zwischen 50 und 85% der förderungsfähigen Kosten.

Um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren, werden die Erstinvestitionen für Einrichtungen zur langfristigen Holzlagerung mit Zuschüssen von bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten gefördert.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 61

— Finanztableau siehe Seite 123—124

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, für die Verwaltung, Beratung und für Geschäftsunkosten kann an im einzelnen festgelegte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse ein in unterschiedlicher Höhe festgesetzter Zuschuß (20% bis 40%) zu den entstehenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 65

— Finanztableau siehe Seite 124

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau von forstwirtschaftlichen Wegen und die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit einem einheitlichen Zuwendungssatz bis zu 70% der als förderungsfähig ermittelten Kosten gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 67

— Finanztableau siehe Seite 124

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 69

— Finanztableau siehe Seite 124

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Landarbeiterwohnungsbau

Um in der Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer zu erhalten, können landwirtschaftliche Arbeitnehmer — nicht der Hofnachfolger sowie Personen, die mit dem Arbeitgeber im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind — beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 72

— Finanztableau siehe Seite 124

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 75

— Finanztableau siehe Seite 124

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

— den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,

— die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,

— den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

— Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100% der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Nähere Einzelheiten:

— Grundsätze siehe Seite 77

— Finanztableau siehe Seite 125

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 21. Juli 1988 (BGBl. I 1988, S. 1053)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Nrn. 1 und 2 werden durch folgende Nrn. 1 bis 3 ersetzt:

   „1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

   a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

   b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung,

   c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

   d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

   2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

   3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;".

   b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

   „Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen."

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden."

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

   60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

   70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)."

5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

In § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Existenzgrundlage gilt weiterhin als gegeben, wenn die Mindesthöhe nur deshalb nicht mehr er-

reicht wird, weil Flächen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Akkerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

   „Soweit Flächen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden, gilt der am Tage vor der Stillegung maßgebliche Wert des jeweiligen Maßstabes."

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

3. In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie" durch die Worte „Die Satzung" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 776 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Binnenfischerei — Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flußfischerei — und der Imkerei einschließlich der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege (landwirtschaftliche Unternehmen),".

Artikel 5

Rechtliche Behandlung stillgelegter Flächen

Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stillegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstückverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stillegungsperiode in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für das Recht der Sozialversicherung. Ferner gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Flächen aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Artikel 6

Neufassung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der vom 1. Juli 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, soweit er § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b neu einfügt, und Artikel 1 Nr. 4, soweit er in § 10 Abs. 1 die Worte „Nr. 1 Buchstabe b und" neu einfügt, treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055)

§ 1

Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung *),
   c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
   d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3

Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4

Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) *).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

*) Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) tritt § 10 Abs. 1 hinsichtlich der Worte „Nr. 1 Buchstabe b und" mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Überleitungsvorschrift)

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzendem sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den

übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwen-

dungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1989 bis 1992

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 21. Juli 1988, (BGBl. I S. 1055) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Im Zuge der Neuausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher auch in der Gemeinschaftsaufgabe neue Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Existenz der Betriebe unter veränderten Marktbedingungen und auch in standortlich benachteiligten Gebieten sichern. Sie sollen gleichzeitig zu einer Verbesserung der Umweltbedingungen im ländlichen Raum führen und damit auch die Ressourcen der landwirtschaftlichen Betriebe langfristig sichern helfen.

Um das Ziel einer Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, sind die strukturellen und ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Hierzu bedarf es neuer bzw. teilweise geänderter Förderungsmaßnahmen, um den landwirtschaftlichen Betrieben die Anpassung an die Marktentwicklung zu erleichtern und sie in die Lange zu versetzen, langfristig wirksame Schritte zur umweltverträglichen Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu unternehmen.

Die neu eingeführten Maßnahmen zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft. Neubewilligungen können auf dieser gesetzlichen Grundlage nach diesem Zeitpunkt nicht mehr ausgesprochen werden.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplans einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahmen in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

5. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern. Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche können in Betracht kommen:

- Feuchtgebiete
- Trockenbiotope
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

6. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

7. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmegruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen. Werden durch Umschichtungen zu Lasten der Ausgleichszulage die in Übersicht 1, Spalte 9a (Seite 118), aufgeführten Mindestbeträge um mehr als 5 % unterschritten, sind diese Umschichtungen nur zulässig, wenn die entsprechenden Mittel zur Verstärkung der Ausgleichszulage in anderen Ländern eingesetzt werden. Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal vorgenommen wurden.

8. Die Zweckbindungsfristen für die nach den Rahmenplänen 1973 bis 1979 geförderten Maßnahmen werden einheitlich auf

- zwölf Jahre für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen
- fünf Jahre für technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte

festgesetzt.

Bei Maßnahmen zur Stillegung von Ackerflächen, der Extensivierung bei Überschußerzeugnissen, der Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse, der endgültigen Aufgabe von Rebflächen und zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit können Ausnahmen gemacht werden; dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in den Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplanes.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Zuwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als überörtliche Entwicklungsplanung gefördert.

1.2.

Die Vorplanung enthält Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach § 1 Abs. 1 GemAgrG.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten Stellen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Auf der Grundlage einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale ist zu prüfen, ob voraussichtlich großräumige Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Anderenfalls ist auf die Vorplanung zu verzichten.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1.

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

4.1.1.

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha einen Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha

zwischen 5 000 ha und 30 000 ha von 13,00 bis 7,00 DM/ha

zwischen 30 000 ha und 40 000 ha von 7,00 bis 5,90 DM/ha

und ab 40 000 ha bis zu 5,90 DM/ha.

Vorstehende Zuschußsätze sind Höchstsätze und sind jeweils durch Interpolation festzulegen.

4.1.2.

Je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, bis zu 75 DM.

4.1.3.

Für die Erarbeitung einer Standortkarte bis zu 4,00 DM/ha.

4.2.

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 4.1. zulassen.

4.3.

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1.

Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur, die Belange von Umweltschutz sowie von Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Hinweis:
Alle Änderungen der Förderungsgrundsätze gegenüber dem Rahmenplan 1988 bis 1991 sind durch eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

5.2.

Bei der Vorplanung sind die voraussichtliche Entwicklung der Bodennutzung und der Landeskultur, die Notwendigkeit einer Dorferneuerung, die Belange von Umweltschutz sowie von Freizeit und Erholung und die außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation aufzuzeigen.

5.3.

In der Vorplanung sind als Entscheidungshilfe Art und Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie der Zeitpunkt ihrer Durchführung vorzuschlagen.

Hierbei ist zu prüfen, inwieweit der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich gestaltet werden können. Die Vorplanung soll zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

5.4.

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

5.5.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch einheitliche Gemeinde- und Betriebserhebungen vorgenommen, damit die Daten untereinander verglichen, fortgeführt und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich elektronisch — auszuwerten und in geeigneter Form mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

5.5.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden insbesondere erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarstrukturellen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung,
- die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß DVGW-Richtlinien,
- schutzwürdigen Oberflächengewässer (Fließgewässer und stehende Oberflächengewässer),
- die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,
- die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung oder, falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, der Biotopkartierung,
- die Bodenbelastungen (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und
- die Bewirtschaftungsauflagen.

5.5.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

5.5.3.

Durch die Betriebserhebung werden erfaßt:

- der Betriebsleiter und die Hofnachfolge,
- die Entwicklung des Betriebes,
- die Betriebsflächen,
- die Viehhaltung,
- die strukturellen Verhältnisse (insbesondere Flurmängel) und
- die Notwendigkeit einer Gebäudesanierung.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der jeweiligen Situation des Betriebes und den gegebenen Strukturverhältnissen im Vorplanungsgebiet.

5.5.4.

Die Erhebungen sind gegebenenfalls durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

5.6.

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen sind zusammenfassend darzustellen. Dabei sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

1. Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
2. Überörtlich bedeutsame Großprojekte,
3. Landwirtschaft,
4. Forstwirtschaft,
5. Städtebau und Dorferneuerung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Freizeit und Erholung,
8. Gewässer- und Bodenschutz.

5.7.

Die für die Vorplanung erforderlichen Karten sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2.

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenerwerb nach § 26c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

1.3.

Ausführungskosten sind insbesondere:

1.3.1.

die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2.

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3.

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz sowie den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen,

1.3.5.

Maßnahmen der Dorferneuerung,

1.3.6.

der Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7.

der Landzwischenerwerb,

1.3.8.

die beim Landzwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10.

die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11.

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG).

1.4.

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1.

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2.

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3.

Für den Landzwischenerwerb nach 1.3.7. können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergemeinschaften ist zulässig.

4.4.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 % und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Zuwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Tausch von Pachtland.

1.2.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.2.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.2.2.

Vergütungen an Helfer.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Tauschpartner

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter eines Tauschpartners

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) oder
- juristische Person ist, die ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

3.2.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

3.2.1.

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

3.2.2.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage,

- wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;
- wenn mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

3.2.3.

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

3.2.4.

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuwendungsfähig anerkannt werden. Auf diese Kosten sowie auf die sonstigen Kosten nach Nr. 1.2.1. kann ein Zuschuß bis zu 75 % gewährt werden.

4.2.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind zuwendungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.3.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, dessen Höchstbetrag nach der folgenden Formel zu errechnen ist:

$$HV = (2\,TP + TB) \cdot [250 - 0{,}2 \cdot (2\,TP + TB)] + 500$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke

bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert (2 TP + TB) = 500 erge-

ben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

4.4.

Bei einem Verfahren mit Tausch von Pachtland wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 % des nach 4.3. zu errechnenden Betrages.

4.5.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen: dies gilt bei Verfahren in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

5.2.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere:

5.2.1.

in Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

5.2.2.

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

5.2.3.

in allen Verfahren

— die Bewilligung der Zuschüsse nach 4. zu beantragen,

— die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.2.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

— die Verwendungsnachweise zu führen.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Zuwendungszweck

1.1.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für:

2.1.1.

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2.

die Dorferneuerungsplanung; ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3.

die Betreuung der Zuwendungsempfänger; ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4.

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse; ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5.

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6.

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7.

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörenden Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8.

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

— an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
— vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
— in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9.

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10.

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4. bis 2.1.6. und 2.1.9.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2.

Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.3.

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1. können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2.

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2. bis 2.1.10. können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1. und 3.2. bis zu 60 v. H. der Kosten;

5.4.

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3. bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9. kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1.

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

Einzelbetriebliche Investitionen in der Landwirtschaft dienen der Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und können gefördert werden durch:

A. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

B. Das Agrarkreditprogramm (AKP)

C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

E. Die ländliche Siedlung.

A. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP)

1. Zuwendungszweck

1.1.

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

— die strukturelle Weiterentwicklung der Betriebe gewährleistet,

— die Leistungsfähigkeit der Betriebe gesteigert und dadurch

— das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Betriebliche Investitionen:

2.1.1. Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

— zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

— zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

— zur Energieeinsparung,

— zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

2.1.2.

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

— im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und

— im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.1.3

Förderungsfähig sind auch

— die Kosten für die Erstellung des Betriebsverbesserungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2. Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahmen für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

2.2.2.

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

— zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und 60 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden;

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30% Dauergrünland oder mehr als 50% Hauptfutterfläche verfügt;

— die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

2.2.3.

Bei Aussiedlungen im Bereich der Schweine- und Rindviehaltung (Milchkuh und Rindermast) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstandes zulassen, sofern die Aussiedlung nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazitäten führt und im übrigen die Bedingungen bezüglich der Futtererzeugung im Bereich der Schweineproduktion erfüllt ist.

2.2.4.

Zusammenschlüsse werden als Einzelbetrieb behandelt.

2.2.5.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen. Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.6.

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen;

2.3.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brennereien;

2.3.3.

Anpflanzungen von Apfel-, von Birn- und von Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und von Birnbäumen;

2.3.4.

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

2.3.5.

Maschineninvestitionen für die Außenwirtschaft

2.3.6.

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

3.2.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind, und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3.4.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.5.

Jeder Zuwendungsempfänger kann die Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung von mindestens drei Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.2.

Ist der Zuwendungsempfänger nach dem 31. Dezember 1953 geboren, muß er die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

4.3.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Betrieb bewirtschaftet, ist die erfolgreiche Bewirtschaftung in der Vergangenheit anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Buchführung, Betriebsgutachten) nachzuweisen.

4.4.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten

— Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes,

— eine Beschreibung der geplanten Investition,

— eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens (Einkommensverbesserung, Einkommensstabilisierung).

Dabei ist eine Beteiligung an einer Kooperation (Nr. 6.4.) einzubeziehen.

4.5.

Durch den Betriebsverbesserungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung dieser Situation und insbesondere des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb zur Folge hat.

Der Betriebsverbesserungsplan kann auch dann genehmigt werden, wenn dadurch nachgewiesen wird, daß die geplante Investition erforderlich ist, um die derzeitige Höhe des Arbeitseinkommens je AK in dem Betrieb aufrecht zu erhalten.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.6.

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 80 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Das Arbeitseinkommen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über 40 740 DM je AK/Jahr (Referenzeinkommen) liegen; außerdem darf der Betriebsverbesserungsplan kein Arbeitseinkommen vorsehen, das nach Abschluß der Investition 120 % des Referenzeinkommens überschreitet.

4.7.

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird.

Für Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe kann die Buchführungsauflage auch mit der steuerlichen Buchführung erfüllt werden. Diese Buchführung muß mindestens

— die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund von Belegen und

— die Aufstellung einer Jahresbilanz mit dem Stand der Aktiva und Passiva des Betriebes

umfassen.

4.8.

Für Aussiedlungen gilt folgendes:

4.8.1.

Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle der bisherigen Hofstelle sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Bei der Aussiedlung muß die bisherige Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die eigene Versorgung hinausgehende Viehhaltung am bisherigen Standort nicht mehr betrieben werden.

4.8.2.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder
- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

4.8.3.

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

4.8.4.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

5.2.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 40 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch Kapitalmarktdarlehen von 20 000 DM an verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 4 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.4.

Anstelle der Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach Nr. 5.3. kann landeseinheitlich ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt

- für Immobilien bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 14 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 21 % der förderungsfähigen Aufwendungen.

  Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. dieser Nr. werden die Eigenleistungen nach Nr. 5.2. sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse — mit Ausnahme des Zuschusses nach Teil D. —, die nach diesen Grundsätzen gewährt werden, nicht berücksichtigt.

  Die förderungsfähigen Aufwendungen dürfen bis zu 143 000 DM je AK und 286 000 DM je Betrieb betragen.

Zuschüsse unter 5 000 DM werden nicht gewährt.

5.5.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3. ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4. ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen i. S. von Nr. 5.4. gewährt werden, wenn sie

— zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind und

— innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals hauptberuflich einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten (erste Niederlassung).

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %-igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

5.6.

Siehe Teil D.

5.7.

5.8.

Für Gebäude und bauliche Anlagen gilt darüber hinaus folgendes:

5.8.1.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten eines landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich seiner technischen Ausrüstung (Althofsanierung) und für die Betriebszweigaussiedlung können neben der Zinsverbilligung ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden.

5.8.1.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) und in benachteiligten Gebieten in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 120 000 DM gewährt werden. In allen übrigen Betrieben kann das öffentliche Darlehen bis zu 50 000 DM betragen.

5.8.1.2.

Betrifft die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige, kann außerdem ein Zuschuß bis zu 30 000 DM gewährt werden.

5.8.2.

Für Aussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM betragen.

Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

5.8.3.

Für Teilaussiedlungen kann das öffentliche Darlehen in Grünlandbetrieben und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM, für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM betragen. Für Grünlandbetriebe und in benachteiligten Gebieten für Futterbaubetriebe kann ein Zuschuß bis zu 42 000 DM gewährt werden.

5.9.

Die öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 3,5 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

5.10.

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Dies gilt bis zu einer Zuschußhöhe von 35 000 DM auch für früher geförderte Aussiedlungen, bei denen aufgrund von Auflagen der öffentlichen Hand nachträgliche Erschließungsmaßnahmen notwendig sind; auf die Erstellung eines (neuen) Betriebsverbesserungsplanes und die Buchführungsauflage kann verzichtet werden.

5.11.

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden können oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich

b) von 1,25% bis zu 550 000 DM einschließlich

c) von 1,00% über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.11.1.

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.11.2.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60% der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.11.3.

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3.

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens zwei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dabei dürfen die Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nach Nr. 5. nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem EFP und/oder dem AKP gewährt, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5. nicht überschritten werden.

6.4.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus, außer bei einer Teilfusion, durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.5.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

B. Agrarkreditprogramm (AKP)

7. Zuwendungszweck

7.1.

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

8. Gegenstand der Förderung

8.1.

Betriebliche Investitionen:

8.1.1.

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

— zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

— zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

— zur Energieeinsparung,

— zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— im Bereich Freizeit und Erholung, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,

sowie Investitionen für Wohngebäude.

8.1.2.

Außerdem sind Investitionen förderungsfähig

— im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und

— im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

8.1.3.

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.2. Eingeschränkte Förderung

8.2.1.

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1) gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rindvieh- und Schweinehaltung dürfen nur gefördert werden, wenn nach Durchführung der Maßnahme für die im Betrieb anfallenden Exkremente eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten vorhanden ist.

8.2.2.

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

— zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 40 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden und diese Grenze durch die Investition nicht überschritten wird;

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt;

— die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

8.2.3.

Zusammenschlüsse werden als Einzelbetrieb behandelt.

8.2.4.

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur gefördert werden, wenn und soweit sie aufgrund von Auflagen oder Verpflichtungen erforderlich sind, welche die öffentliche Hand zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt oder zur Verbesserung des Tierschutzes vorgesehen hat. Sie dürfen jedoch nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

8.2.5.

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

8.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

8.3.1.

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen,

8.3.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brennereien,

8.3.3.

Anpflanzungen von Apfel-, von Birn- und Pfirsichbäumen; ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und von Birnbäumen,

8.3.4.

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht.

8.3.5.

Maschineninvestitionen für die Außenwirtschaft.

9. Zuwendungsempfänger

9.1.

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das GAL fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

9.2.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

9.3.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

9.4.

Jeder Zuwendungsempfänger kann die Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Nr. 6.4.) wahrnehmen.

10. Zuwendungsvoraussetzungen

10.1

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 80 000 DM je Jahr, darunter aus nicht landwirtschaftlichen Einkunftsarten 40 000 DM, nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß

— der Betrag von 40 000 DM geringfügig überschritten wird,

— zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

11. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

11.1.

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

11.2.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

11.3.

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen, kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Kleinkooperationen auch ein Kapitalmarktdarlehen ab 5 000 DM verbilligen.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

11.4.

Bei Anwendung der sich aus Ziffern 11.3. und 11.6. ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
   3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
   4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
   5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
   6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß

b) Bei Darlehen für andere Investitionen
   3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
   4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
   5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
   6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

11.5.

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinste Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

11.6.

Junglandwirten kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 11.3. eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden, wenn sie

— zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,

— innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung erstmals einen landwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben und landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunternehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten und

— eine Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

12.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

12.3.

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Dabei dürfen die geltenden Höchstsätze nach Nr. 11.3. nicht überschritten werden.

12.4.

Die Inanspruchnahme der Förderung nach dem EFP und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die im EFP festgelegten Höchstsätze nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhausbereich bestimmt sind.

12.5.

Bei der Förderung von Kooperationen gilt Nr. 6.4. entsprechend.

12.6.

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

C. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

13. Zuwendungeszweck

13.1.

Die zunehmende Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und die dringend erforderliche Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten erfordert Maßnahmen zur Energieeinsparung.

14. Gegenstand der Förderung

14.1.

Förderungsfähig sind

14.1.1.

Betriebliche Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,

— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

14.1.2.

Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen (einschließlich Biomasseverfeuerung), Windkraft-, Wasserkraftanlagen und die Umstellung der Heizanlagen von Heizöl auf

— Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,

— Biomasseverfeuerung,

— bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist, sowie auf Kohle.

Eine nachhaltige Energieeinsparung bei der Umstellung von Heizöl auf Gas in Unterglasgartenbaubetrieben liegt nur dann vor, wenn nachweisbar eine entsprechende Senkung des Energieverbrauchs erzielt wird.

14.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

14.2.1.

Investitionen nach Nr. 14.1.1. in Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1977, und in Gewächshäusern, die nach dem 31. Dezember 1978 erstellt worden sind.

14.2.2.

Investitionen zur Energieeinsparung, die dem Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung oder nur dem landwirtschaftlichen Wohnhaus dienen.

15. Zuwendungsempfänger

15.1.

Haupterwerbslandwirte nach Nr. 3.1.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

15.2.

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3.1. (Haupterwerb) gegeben sind und der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

15.3.

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

15.4.

Nebenerwerbslandwirte im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftlicher Anteil am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht, soweit es sich um Investitionen für Wärmerückgewinnungs-, Windkraft-, Wasserkraftanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt.

15.5.

Träger von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

16. Zuwendungsvoraussetzungen

16.1.

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

16.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen Träger von Heißlufttrocknungsanlagen einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

17. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

17.1.

Die Zuwendung kann in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt werden.

17.2.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen, bis zu dessen Höchstgrenze der Zuwendungsempfänger innerhalb einer Frist von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je AK und 250 000 DM je Unternehmen.

Investitionen unter 5 000 DM werden nicht gefördert.

17.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

18. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

18.1.

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

18.2.

Eine Förderung durch Investitionshilfen zur Energieeinsparung kann nicht gleichzeitig und nicht zusätzlich zu den übrigen Investitionshilfen nach diesen Grundsätzen, dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) gewährt werden.

18.3.

Auch die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen in Form von erhöhten Absetzungen nach § 51 Absatz 1, Nr. 2, Buchstabe q des Einkommensteuergesetzes oder eine Förderung nach § 4 a Investitionszulagengesetz schließt die Gewährung von Investitionshilfen auf Energieeinsparung aus.

18.4.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

1. **Zuwendungszweck**

   Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirten Zuwendungen (Prämien) gewährt werden.

2. **Zuwendungsempfänger**

   Junglandwirte (Haupterwerbslandwirte), die

   — zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind,

   — sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben,

   — landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) geworden sind, und zwar als Alleinunternehmer oder Mitunter-

nehmer nur mit ihrem Ehegatten oder einem bzw. mehreren anderen Junglandwirten.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

   Zuwendungen können gewährt werden, wenn

   — der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft entspricht,

   — der Junglandwirt die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweist, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

   — Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden,

   — die Förderung innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Niederlassung beantragt wird.

4. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

   Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

   Die Zuwendung beträgt bis zu 12 000 DM.

   Die Zuwendung kann auch als Eigenleistung eingesetzt werden.

E. Ländliche Siedlung

50. Ländliche Siedlung

Die nachfolgenden Grundsätze gelten nur für die Abwicklung von Vorhaben im Bereich des Bodenzwischenerwerbs, der Anliegersiedlung sowie der Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten. Für neue Vorhaben gelten die Nrn. 68. und 69.

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

Zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme.

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung),

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in Nr. 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken, ausgenommen die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebe-

nenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsverbesserungsplanes,

52.5.1.4.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.9.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Landauffangbetrieben kann in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben wird nicht gefördert.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall Nr. 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teils der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem Teil A, B oder C dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsverbesserungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen der Nrn. 4.1. bis 4.8.2. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Die Betriebsgröße sollte möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (AK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangebetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von Nrn. 54.1. und 54.3. und die in Nr. 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in Nr. 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90% des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100% der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4% zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in Nr. 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in Nr. 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3% zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach Nr. 60.1. und Nr. 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.5.

Siedlungsverfahren oder sonstige Vorhaben im Sinne von Nr. 56, für die Zwischenkredite gewährt werden, sind in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchzuführen, soweit die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat.

60.6.

Ergeben sich bei der Verwertung von mit Zwischenkrediten erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse in angemessenem Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung, die nach diesen Grundsätzen gefördert werden, verwendet werden.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredits und des Direktkredits bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1.

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsverbesserungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 3,5 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen.

Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredits sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredits sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredits bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3% jährlich zu verzinsen und mit 2,75% des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86% der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5% des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5% je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahmen gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31% der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach Nr. 52.4.1.5. und Nr. 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von Nrn. 5.11. bis 5.11.2.,

— eine Gebühr nach Nr. 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen,

— 300 DM je Hektar für die Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu fördernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68.

Die Entwicklung bestehender Betriebe zu Auffangbetrieben ist in bestimmten benachteiligten Gebieten nach den Nrn. 54ff. förderungsfähig. Dabei sind Inve-

stitionen in den Bereichen Milchvieh- und Schweinehaltung mit Ausnahme des Gebietes des Schwarzwaldprogramms von der Förderung ausgeschlossen.

69.

Bei der Förderung neuer Vorhaben des Bodenzwischenerwerbs treten an die Stelle der öffentlichen Darlehen zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 4 %.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten[1]) (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.2.

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft.

2.3.

Investitionen in Kooperationen.

2.3.1.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

2.3.2.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

2.3.2.1.

die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

2.3.2.2.

die Einrichtung von Almgebäuden,

2.3.2.3.

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

3.2.

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von Nr. 6.4 bzw. 9.4 der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

3.3.

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage: Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen,

---

[1]) Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete (Stand 21. Juli 1986) ist im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Az. 516-6066-1/12) erhältlich.

die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51ff. Abgabenordnung — AO 1977) verfolgen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich förderungsfähige Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2.

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

4.3.

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

4.3.1.

für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM;

4.3.2.

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM;

4.3.3.

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

4.3.4.

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

4.3.5.

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.4.

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie ein Altersgeld nach den Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, eine Beihilfe zur Stillegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstillegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,
- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.5

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen gewährt wird.

4.6.

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Die Zuwendung kann in Form von

— Zinszuschüssen und

— Zuschüssen

gewährt werden.

5.2.

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung nach dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm (EFP) bis zu 6 % und nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) bis zu 5 % betragen.

5.3.

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

5.3.1.

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bei Inanspruchnahme des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms (EFP) bis zu 6 % und des Agrarkreditprogramms (AKP) bis zu 5 % gewährt,

5.3.2.

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuß in Höhe von 50 % und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35 % gewährt.

5.4.

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

5.4.1.

im Falle der Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GV,
Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GV,
Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GV,
Schafe (Mutterschafe)	0,15 GV,
Ziegen (Muttertiere)	0,15 GV.

Je Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

5.4.2.

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

— der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,

— Weichweizenflächen,

— Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

— Anbauflächen für Wein,

— Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 240 DM je zuschußberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschußberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 286 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.3 differenzieren.

5.4.4.

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

5.4.5.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung ohne Milchproduktion für den Markt von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr nicht übersteigen.

5.4.6.

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5.4.7.

Für mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

5.4.8.

Im Land Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1. und 2.1.2. zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

2.1.3.

die infolge der Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

2.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen.

2.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.6.

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

2.2.8.

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist, sofern

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden,

2.2.9.

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,

2.2.10.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1.

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3., wenn Betriebsstätten vollständig stillgelegt werden und von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden, soweit die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.4.

Unter der Voraussetzung, daß auf Grund von Arbeitsteilungsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3. auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.

3.2.

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2.

3.3.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2., wenn die Investitionen von Kellereien vorgenommen werden, die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer gelegen sind und die mindestens 90% ihrer jährlichen Gesamtaufnahme an Trauben, Most oder Wein aus diesem Anbaugebiet decken.

3.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse (Bulk- und Rollware zur Weiterverarbeitung für die Tiefkühlindustrie) mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2.

3.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2.

3.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfetätigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß Nr. 2.1.4.

3.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2.

3.8.

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt wird, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2.

Bis zu 20% des Investitionsvolumens eines Programms kann für Vorhaben, deren Investitionssumme im Einzelfall 1 000 000 DM nicht übersteigt, von dem Erfordernis eines Antrages auf Förderung aus dem EAGFL abgesehen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Investitionsförderung

4.1.1.

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.2. dieser Grundsätze kann vorerst von dem Erfordernis eines Strukturplanes abgesehen werden.

4.1.2.

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8. dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigtes Programm, dem der Planungsausschuß hinsichtlich des betroffenen Warenbereichs zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für ein Programm nach der Verordnung (EWG) 355/77 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.1.3.

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in das genehmigte Programm einordnen.

4.1.4.

Vorhaben gemäß Nr. 3.8. werden nur gefördert, wenn sie sich in Programme einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— überregionale Bedeutung,

— Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

— Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,

— landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.1.5.

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8. erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.1.6.

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % — in der Fischwirtschaft 20 % — ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.7.

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.8.

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.9.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.2.

Stillegungsförderung

4.2.1.

Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

4.2.2.

Die Förderung von Stillegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4.3.

Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

4.3.1.

Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1. und 2.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 %[1]) der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz

[1]) Es können in den Jahren 1987, 1988 oder 1989 für je ein Vorhaben gemäß Nr. 3.2. in jedem Bundesland Zuschüsse von bis zu 50 % gewährt werden, wenn dies zur Erlangung von Erkenntnissen für den raschen Aufbau von Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Lein notwendig ist.

zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Unterschreiten die förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die in Anlage I jeweils festgelegte Mindestinvestitionssumme, entfällt die Förderung. Wird die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme überschritten, entfällt für die überschreitenden Kosten die Förderung.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme zulassen.

5.2.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stillegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3.

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.

Anlage I

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche

in Mio. DM

a) Mindestinvestitionssumme [1])

b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 2.1.1.	Innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 2.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	keine	keine
2. Investitionen zur Herstellung von Leinfasern	keine	keine
3. Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel–Saar–Ruwer	keine	keine
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 8,0	0,1 3,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
8. Investitionen nach 3.8. dieser Grundsätze	keine	keine

[1]) Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II

zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung auf Grund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 S. 1) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1. bzw. 1.1.3.1.2. verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses.

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2.2.

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nrn. 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben

— oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften[1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

---

[1]) Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste[2]) aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste[2]) des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn

[2]) Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisation der Fischwirtschaft (Abl. Nr. L 20, S. 39) aufgeführt sind.

mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Grundsätze für die Förderung von EG-Erzeugerorganisationen

Hinweis:

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse

   Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung (Amtsblatt der EG L 118/1) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr. 3284/83 (Amtsblatt L 325/1 vom 22. November 1983).

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse

   Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Amtsblatt der EG L 379/1 vom 31. Dezember 1981) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

1.1.

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Ausgleich des Wasserabflusses,

2.1.2.1.

Talsperren,

2.1.2.2.

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

2.1.2.3.

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

2.1.2.4.

Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

2.1.3.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

2.1.3.1.

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbiologischen Methoden,

2.1.3.2.

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

2.1.3.3.

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen;

2.1.4.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

2.1.4.1.

Verbindungswege,

2.1.4.2.

Landwirtschaftliche Wege;

2.1.5.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

2.1.5.1.

Wasserversorgungsanlagen,

2.1.5.2.

Abwasseranlagen,

2.1.5.3.

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm.

2.1.6.

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2.

Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

2.2.1.1.

Entwässerung,

2.2.1.2.

Bewässerung,

2.2.1.3.

Landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,

2.2.1.4.

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

2.2.2.

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2. genannten Maßnahmen dienen.

2.2.3.

Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauverfahren angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.4.

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.5.

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.2.6.

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10% der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.7.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

2.2.8.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.9.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.10.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.11.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

2.3.2.

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.3.3.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.4.

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.5.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3.2.

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2.

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3.

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.4.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1.

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

— den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

— den Baukosten sowie

— den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsentschädigung.

5.2.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.3.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.5.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,
Beregnung 50 %,
Landbautechnische Maßnahmen 30 %,
Ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6. erstes Tiret 40 %.

Die nach dem Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6. erstes Tiret.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

1. Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

1.1.

waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen,

1.2.

forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

1.3.

den forstwirtschaftlichen Wegebau.

2. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

2.1. Verwendungszweck

Zu den waldbaulichen Maßnahmen und sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

2.1.1.

Vorarbeiten;

2.1.2.

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

2.1.3.

Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung;

2.1.4.

Umwandlung und Umbau nicht standortgerechter sowie ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald;

2.1.5.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen;

2.1.6.

Wertästung;

2.1.7.

Trennung von Wald und Weide;

2.1.8.

Anlage standortgerechter Schutzpflanzungen und Feldgehölze;

2.1.9.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden, und zwar

— Vor- und Unterbau

— Düngung

— Wiederaufforstung (Pflanzung, Saat, Naturverjüngung);

2.1.10

Nachbesserungen;

2.1.11.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen.

2.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen sowie Erhebungen, die der Vorbereitung von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen, Wertästung, Trennung von Wald und Weide, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden dienen.

2.2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.2.3.

Umwandlung und Umbau

Gefördert werden:

- der Umbau nicht standortgerechter Bestockungen,
- der Umbau ertragsschwacher Bestockungen soweit keine ökologische Verschlechterung zu erwarten ist,
- der Umbau oder die Erneuerung überalteter oder instabiler Wälder mit Schutzfunktionen,
- die Umwandlung von Stockausschlagwald mit Ausnahme standortgerechter, im Kurzumtrieb bewirtschafteter Bestockungen.

Förderungsfähig sind:

Saat, Pflanzung, Naturverjüngung und Voranbau.

In den Fällen des Umbaus nicht standortgerechter Bestockungen und des Umbaus ertragsschwacher Bestockungen soweit keine ökologische Verschlechterung zu erwarten ist, erfolgt eine Förderung nur, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70% ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben; diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstige Naturereignisse sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände. Die Förderung schließt Maßnahmen zur Sicherung gegen Wind, Schnee und Feuer ein.

2.2.4.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden gefördert mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen. Gefördert werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen aller Baumarten und Baumartenmischungen außer in Pappelreinbeständen, und zwar

- in Nadelholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- in Laubholzbeständen bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

Bei Eingriffen in Mischbeständen ist in der Regel die Hauptholzart maßgebend.

2.2.5.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.2.6.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.2.7.

Standortgerechte Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze werden gefördert, wenn Schäden für Menschen, natürliche Produktionsgrundlagen oder Landschaft durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.8.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden können nach diesen Grundsätzen gefördert werden. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Waldschäden auf unsachgemäße forstliche Bewirtschaftung zurückzuführen sind.

2.2.8.1.

Gefördert wird der Vor- und Unterbau einschließlich Naturverjüngung in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration und Baumartenwahl verbunden werden.

2.2.8.2.

Die Düngung wird gefördert, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann.

Voraussetzung für die Förderung ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

2.2.8.3.

Die Wiederaufforstung wird gefördert mit dem Ziel, Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände aufgrund der neuartigen Waldschäden oder aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden nicht mehr lebensfähig sind; in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern.

Die Wiederaufforstung kann nur gefördert werden, wenn es sich nicht um eine normale Endnutzung handelt.

Die Teilflächen von Beständen, auf denen im Zuge geförderter Vor- und Unterbaumaßnahmen Pflanzen eingebracht worden sind, können nicht in eine spätere Förderung der Wiederaufforstung einbezogen werden.

Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Bodenmelioration, Baumartenwahl und Waldrandgestaltung verbunden werden.

2.2.9.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren im Rahmen von Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

2.2.10.

Im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen werden Beihilfen gewährt, um den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

2.2.11.

Landschaftspflege

Die infolge der Ausführung waldbaulicher Vorhaben notwendig werdenden Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.2.12.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig. Die Förderung von Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung und waldbaulicher Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen bleibt unberührt.

2.3. Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger können sein:

2.3.1.

land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL);

2.3.2.

juristische Personen als Eigentümer von Betrieben, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen;

2.3.3.

sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahme wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2. darf grundsätzlich nicht überwiegen. Die Regelung in der Nr. 2.3.7. bleibt unberührt;

2.3.4.

anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen;

2.3.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.3.6.

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.3.7.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes und der Länder. Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben nichtländlicher Gemeinden oder nichtländlicher Gemeindeverbände werden nur gefördert, wenn sie Mitglied eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses sind, dem auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder ländlicher Gemeindeverbände angeschlossen ist und wenn ihr Flächenanteil den des angeschlossenen Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

2.3.8.

Für Beihilfen zu sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gilt Nr. 3.3.2. entsprechend.

2.4. Art und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

2.4.1.

bei Aufforstungen, Umwandlung bzw. Umbau, bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, bei Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen die angemessenen Kosten für

— Saat und Pflanzgut,

— Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung),

— Schutz der Kultur gegen Wild (Zäunung oder Einzelschutz). Bei Zaunbau die angemessenen Kosten für die nach Art des Wildbestandes erforderliche technische Ausführung,

— Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre (Erfahrungssatz) und soweit dies in Ergänzung der genannten Maßnahmen notwendig ist,

— Bodenmelioration (einschließlich Düngung),

— Kulturvorbereitung (einschließlich Aufwuchsbeseitigung bzw. Entfernung von wirtschaftlich unverwertbarem Material aus dem Holzeinschlag, soweit dies aus Gründen des Forstschutzes und zur Durchführung der Anpflanzung notwendig ist).

Bei Wiederaufforstungen von Flächen, deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, sind nur 80 % der o. a. Kosten förderungsfähig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.2.

bei Nachbesserungen die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung;

2.4.3.

bei Vorarbeiten, Wertästung sowie bei der Trennung von Wald und Weide die angemessenen Kosten;

2.4.4.

Bei Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung einmal in der Zeit nach Sicherung der Kultur bis zum Eintritt in die Jungbestandsphase die Kosten für die im notwendigen Umfang durchzuführende Beseitigung beschädigter und schlechtwüchsiger Forstpflanzen, die Regulierung des Mischwuchses sowie notwendige Pflegemaßnahmen am Einzelbaum;

2.4.5.

bei den waldbaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen einmal im Bestandesleben die Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die sonstige Beseitigung der zu entnehmenden Bäume. Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies zur Wiederherstellung der Strukturen erforderlich ist. Dies gilt auch für von neuartigen Waldschäden akut bedrohte Flächen.

2.4.6.

bei der Düngung die angemessenen Kosten für

- Düngemittel (Bodendünger und Blattdünger),
- Ausbringung der Düngemittel,

2.4.7.

- im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen die Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung.

2.4.8.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten gilt folgendes:

- Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden;
- Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des angemessenen Kaufpreises.

2.4.9.

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

2.4.10.

Zu den förderungsfähigen Kosten können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- bis zu 80 % für alle Vorarbeiten gemäß Nr. 2.2.1.; sowie für den Zaunbau zur Einleitung der Naturverjüngung
- bis zu 85 % bei der Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sowie bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Laubholzkulturen oder Laubholzkulturen mit einer Beimischung bis zu 20 % Nadelhölzern handelt;
- bis zu 70 % bei Aufforstung, Umwandlung bzw. Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um Mischkulturen handelt, bei der Trennung von Wald und Weide;
- bis zu 80 % bei Düngung;
- bis zu 50 % bei Aufforstung, Umwandlung, Umbau, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstungen und Nachbesserungen, wenn es sich um reine Fichten- oder Kieferkulturen handelt, bei Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung, bei Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen und bei der Wertästung;



- bis zu 40 % bei Investitionen im Rahmen sonstiger forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

3. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

3.1. Verwendungszweck

Zuschüsse können gewährt werden für:

3.1.1.

Erstinvestitionen;

3.1.2.

Kosten der Verwaltung und der Beratung.

3.2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

3.2.1.

Förderungsfähige Investitionen sind

3.2.1.1.

Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten forstlichen Betriebsarbeiten bestimmt und geeignet sind:

- Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung;
- Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht;
- Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes;
- Wegebau und Wegeinstandhaltung;
- Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

3.2.1.2.

die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

3.2.1.3.

die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

3.2.1.4.

die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

3.2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

— Gründungskosten;

— Personal- und Reisekosten;

— Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte;

— im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

— Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

— Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

— Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

3.2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen:

3.2.3.1.

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

3.2.3.2.

Investitionen nach den Nrn. 3.2.1.1. und 3.2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

3.2.3.3.

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nrn. 3.2.1.3. und 3.2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

3.2.3.4.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen;

3.2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen;

3.2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

3.2.4.

Nichtförderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten:

3.2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

3.2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

3.2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung, die die Mehrkosten in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes betrifft, bleibt hiervon unberührt.

3.2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

Dies gilt nicht für die Beteiligung nichtländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände an Zusammenschlüssen, denen zugleich auch Privatwald oder Körperschaftswald ländlicher Gemeinden oder Gemeindeverbände angeschlossen ist, wenn ihr Flächenanteil den des Privat- oder ländlichen Körperschaftswaldes nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

3.3. Förderungsvoraussetzungen

3.3.1.

Zuschüsse können erhalten:

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die nach dem Dritten Kapitel des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt oder als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden oder nach § 39 Bundeswaldgesetz diesen gleichstehen, sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.

3.3.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

3.4. Art und Höhe der Förderung

3.4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40% der förderungsfähigen Kosten. Bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, von Holzhöfen einschl. geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15% der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

3.4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40%, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30% und für weitere fünf Jahre bis zu 20% der förderungsfähigen Kosten.

4. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues

4.1. Verwendungszweck

Zu den Maßnahmen der Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaues im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

4.1.1.

Vorarbeiten;

4.1.2.

Bau forstwirtschaftlicher Wege.

4.2. Abgrenzung des Verwendungszweckes

4.2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen und Erhebungen. Sie werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar mit dem Bau forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang stehen.

4.2.2.

Neubau und Befestigung von forstwirtschaftlichen Wegen.

4.2.2.1.

Gefördert werden

— der Neubau befestigter forstwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen, und zwar

— Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörenden Nutzflächen und

— Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

4.2.2.2.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

4.2.2.3.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege werden nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

4.2.3.

Allgemeine Abgrenzung.

4.2.3.1.

Planung

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

4.2.3.2.

Unbare Leistungen (Eigenarbeiten und Sachleistungen des Zuwendungsempfängers) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.2.3.3.

Geräte

Werkzeuge und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

4.2.3.4.

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

4.2.3.5.

Infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werdende Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.2.3.6.

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder — soweit diese nicht vorliegt — die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

4.3. Förderungsvoraussetzungen

4.3.1.

Träger des Vorhabens (Begünstigte) können sein: das Land oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, ferner Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

4.3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

4.3.3.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.4. Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen der Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70% der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

durch

A. Milchleistungsprüfung

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

5.2.

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20,— DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1.

Schweinemastkontrolle,

7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3.

Rindermastkontrolle,

7.4.

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5.

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1., 7.2. und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1.

Der Zuwendungsempfänger muß

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.3.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1.

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

9.5.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20,— DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2.

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1.

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2.

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3.

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4.

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

11. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

12. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

13. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben können sein:

13.1.

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

13.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen

14.1.

Die Förderung wird nur noch für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten und abschließenden Liste enthaltenen Vorhaben gewährt.

14.2.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

14.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Wohnbauten nebst Zubehör
- Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,
- Erwerb von Grund und Boden,
- die laufende Unterhaltung der Anstalt.

15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

15.1.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

15.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

15.3.

Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

15.4.

Die Mindestsumme der förderungsfähigen Investitionsvolumen beträgt 100 000,— DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch — Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und — Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Förderungsfähig sind

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3., die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4.

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der landwirtschaftliche Arbeitnehmer und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

3.2.

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die

Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.3.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 7. für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr — bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr — nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

3.5.

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

4. Förderungsausschlüsse

4.1.

Nichtförderungsberechtigt sind landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

4.2.

Nicht förderungsberechtigt sind ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2.

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

— noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,

— 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,

— 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

5.3.

Der Zuschuß nach Nr. 5.2. erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

5.4.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

5.5.

Gestehungskosten sind

— beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

— beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2. notwendigen baulichen Verbesserungen,

— bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Eigenleistung

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1.

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 7.3. bis 7.6. in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (nicht länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

7.2.

unbesetzt

7.3.

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

— beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

— bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

7.4.

unbesetzt

7.5.

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 7.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

7.6.

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 7.3. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Zuwendungszweck

1.1.

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt- und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Unternehmen aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

2. Zuwendungsempfänger

2.1.

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft, der Fischzucht, der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

3.1.1.

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stillegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 3.3.) aufgeben muß,

3.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

3.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet

3.1.4.

oder nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

3.2.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von Nrn. 2.2. und 3.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft, der Fischzucht, der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3.3.

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stillegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 3.1.1.) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb

führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

4. Art und Höhe der Zuwendungen

4.1.

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit (Nr. 3.1.4.)	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 3.1.3.)
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	—
im 11. bis 15. Jahr	200	—

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 120 DM.

4.2.

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

4.2.1.

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

4.2.2.

Als Einkommen im Sinne der Nr. 4.2.1. gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit und der Werbungskosten 50 Deutsche Mark im Monat übersteigt.

4.2.3.

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

4.3.

Die Anpassungshilfe wird nachträglich zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt.

4.4.

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 3.1.2.) bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 3.1.3.) für maximal fünf Jahre.

4.5.

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

5. Verfahren

5.1.

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

5.2.

Die Anpassungshilfe ist erstmals innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis, in den Folgejahren jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

6. Übergangsregelung

6.1.

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgeblich.

6.2.

Zeiträume zwischen dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem 31. Dezember 1987 werden mit dem Monatsbetrag in Höhe von 120 DM bewertet.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m;

1.3.

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Gegenstand der Förderung

2.1.

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1. genannten Maßnahmen verwendet werden.

2.1.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1. genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.1.2.

In Folge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

2.2.

Eingeschränkte Förderung

2.2.1.

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.2.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1. genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

2.2.3.

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

— soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,

— wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

2.2.4.

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1. genannten Maßnahmen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstükken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.2.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu ange-

messenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.6.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.7.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.8.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.2.9.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1.

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen;

2.3.2.

der Bau von Verwaltungsgebäuden;

2.3.3.

die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur;

2.3.4.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen sowie das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

4.4.

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

5.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine überörtliche Entwicklungsplanung, die die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen soll in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmebündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

— Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.

— Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ihre vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen, daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit aufweisen; auf einheitliche Bestandsaufnahmen und Kartenmuster wird Wert gelegt, weil es möglich sein muß, bei Bedarf für vergleichbare oder benachbarte Gebiete die Daten miteinander zu vergleichen, zusammenzufassen und auf einen Zeithorizont abzustimmen (Fortführung).

— Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege sowie Gewässer- und Bodenschutz sind in jede Vorplanung aufzunehmen und in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung ihrer Interessen wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten hat.

— Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Die im Haushaltsjahr 1989 vorgesehenen Vorplanungen sollen Gebiete von zusammen 76 300 ha umfassen. Als Zuschüsse sind 3,182 Mio. DM vorgesehen (siehe Übersicht 3 Seite 121).

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die integrale Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1989 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 7,634 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 379,374 Mio. DM Zuschüsse und 2,741 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf vier Bundesländer. Bund und Länder haben von den Flurbereinigungsmitteln hierfür im Haushaltsjahr 1989 2,030 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 37,307 Mio. DM Zuschüsse und 0,103 Mio. DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1989 auf insgesamt 0,754 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 14,972 Mio. DM Zuschüsse und 0,023 Mio. DM Zinszuschüsse (siehe Übersicht 3 Seite 121).

Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 2 932 ha sollen 1989 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon allein 1 460 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1989 Zuschüsse in Höhe von 1,945 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 121).

Dorferneuerung

Die Dorferneuerung ist 1984 als Maßnahme in den Rahmenplan aufgenommen worden. Sie wurde bereits im Zukunftsinvestitionsprogramm 1977 bis 1980 gefördert. Es werden solche Dorferneuerungsmaßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern, damit zur Erhaltung einer bäuerlichen Landwirtschaft beitragen und somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

— ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,

— die Wirtschaftserschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,

— die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,

— nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,

— die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und

— die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1989 sind 4 429 Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 82,185 Mio. DM geplant (vgl. Übersicht 3 Seite 121).

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereichs einschließlich für die Ausgleichszulage sind für 1989 1 149,710 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den neun Maßnahmenkomplexen stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 3 Seiten 121—122).

Investitionen im Rahmen des einzelbetrieblichen Förderungsprogramms

Die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft betreffen:

1. Das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Das Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung,
4. Erstmalige Niederlassung von Junglandwirten,
5. Die ländliche Siedlung.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung ist 1984 an zwei entscheidenden Punkten verändert worden:

— Die Förderschwelle ist abgeschafft und

— ein Agrarkreditprogramm eingeführt worden.

An den Teilen 1. bis 3. der o. g. Grundsätze mußten verschiedene Änderungen vorgenommen werden, um sie an die Bestimmungen der im März 1985 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (Effizienz-Verordnung) anzupassen.

Neu eingeführt wurde 1986 eine Niederlassungsbeihilfe für junge Landwirte. Neben der bereits seit dem 1. Januar 1984 geltenden verbesserten Investitionsförderung kann Junglandwirten unter bestimmten Voraussetzungen ein einmaliger Zuschuß in Höhe von bis zu 12 000 DM bewilligt werden. Dieser Zuschuß kann innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren nach der ersten Niederlassung beantragt werden.

Die 1984 eingeführte Investitionsförderung für Junglandwirte bestand bisher in einer um jeweils einen Prozentpunkt höheren Zinsverbilligung. Sie hat nun eine Ergänzung hinsichtlich der Zuwendungsform erfahren. Ab 1986 kann Junglandwirten neben der ihnen im Rahmen des EFP gewährten Zinsverbilligung ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens oder eine um 1 %-Punkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

In die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft wurde die Förderung von Investitionen zur *Einkommenskombination* aufgenommen, und zwar sowohl im einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm als auch im Agrarkreditprogramm. Danach sind betriebliche Investitionen zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und im Bereich Freizeit und Erholung förderungsfähig, soweit diese Investitionen infolge Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind. Aufgenommen wurde auch die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des *Tierschutzes,* soweit diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

Die Zielsetzung der Förderung ist nicht mehr vorrangig das Wachstum der Betriebe. Neben die Verbesserung des Einkommens tritt gleichrangig die Sicherung des Einkommens. Die Förderung ist nicht mehr von dem Erreichen der Förderschwelle abhängig. Die Betriebsleiterqualifikation soll an einer erfolgreichen Bewirtschaftung in der Vergangenheit gemessen werden. Die Investition muß betriebswirtschaftlich sinnvoll sein sowie nachhaltig zur Existenzsicherung und Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen beitragen.

Der Kapitaldienst muß unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

Ein Betriebsverbesserungsplan ist aufzustellen, der

— Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,

— eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen sowie

— eine Darstellung der voraussichtlichen betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens enthält.

Diese neuen Kriterien sollen eine sachgerechtere Beurteilung von Förderungsanträgen ermöglichen.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen oder Zuschüsse. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbaubetrieben in benachteiligten Gebieten und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Ackerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen.

Im Schweinebereich erfolgt die Förderung bis zu einer Bestandsgröße von 300 Mastplätzen oder Sauenplätzen im Verhältnis 6,5 : 1.

Landzukauf ist nur noch ausnahmsweise förderbar.

Durch Investitionshilfen sollen 1989 rund 6 400 Fälle gefördert werden. Schwerpunktmäßig geht es um größere bauliche Maßnahmen. Die förderungsfähigen Kosten betragen rund 837 Mio. DM und die Investitionshilfen einschließlich der Verpflichtungen aus den Vorjahren rd. 345 Mio. DM.

1 540 Junglandwirte sollen eine Niederlassungsprämie erhalten.

Die ab 1989 geschaffene Möglichkeit der Förderung betrieblicher Investitionen für den Aufbau und die Entwicklung der Betriebszweige Direktvermarktung

sowie Freizeit und Erholung soll den Familien Anreiz geben, sich neben der Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und somit das Einkommen der Familien sichern helfen.

Investitionen im Rahmen des Agrarkreditprogramms

Durch das Agrarkreditprogramm soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb erleichtert werden. In diesem Programm werden auch die bisherigen Förderungen der Überbrückungshilfe sowie die Programme für NE-Landwirte und zur Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils zusammengefaßt.

Haupt- und Nebenerwerbslandwirte können für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen eine Zinsverbilligung erhalten, wenn ihre Einkünfte unter einer Prosperitätsschwelle liegen. Die Summe der positiven Einkünfte darf 80 000 DM — davon aus nichtlandwirtschaftlichen Einkunftsarten 40 000 DM — nicht überschreiten.

Die Zinsverbilligung wird für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte in gleicher Höhe gewährt.

Um Belastungen durch die Zinsverbilligung für zukünftige Haushaltsjahre zu vermeiden, werden die Zinszuschüsse in kapitalisierter Form bereitgestellt.

In den Bundesländern wird mit rd. 3 300 Förderfällen gerechnet. Die Zinszuschüsse belaufen sich auf rd. 35 Mio. DM.

Die ab 1989 geschaffene Möglichkeit der Förderung betrieblicher Investitionen für den Aufbau und die Entwicklung der Betriebszweige Direktvermarktung sowie Freizeit und Erholung soll den Familien Anreiz geben, sich neben der Landwirtschaft zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und somit das Einkommen der Familien sichern helfen.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Wegen der zunehmenden Notwendigkeit zur Einsparung von bisher überwiegend verwendeten fossilen Energiearten und der dringend erforderlichen Überleitung auf die Verwendung möglichst kostengünstiger und umweltfreundlicher Energiearten werden Maßnahmen im Produktionsbereich der Landwirtschaft gefördert. Es sind dies:

— Wärmedämmung der baulichen Hüllen und der Warmwasser oder Dampf führenden Zuleitungen

— Verbesserungen der Heizungs- und der damit verbundenen Regeltechnik

— Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen, Solar-, Windkraft-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen; soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen, Wärmepumpen und Biomasseanlagen handelt, sind ab 1981 auch Nebenerwerbslandwirte förderbar

— Umstellung der Heizanlagen von Öl auf Fernwärme und Biomasseverfeuerung sowie — bei Unterglasgartenbaubetrieben — auf Gas und Kohle

— Förderung von Neuanlagen von beheizbaren Gewächshäusern.

Die Investitionshilfen für Energieeinsparung werden insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen, weil dort der intensivste Heizenergieverbrauch im Produktionsbereich der Landwirtschaft besteht. Im Gegensatz zu den letzten vier Jahren hat die Anzahl der neu bewilligten Fälle sowohl insgesamt als auch im Gartenbau zugenommen. Der Anteil des Gartenbaues beträgt rd. 59 %.

Die Mindestinvestitionsgrenze liegt bei 5 000 DM. Die Höchstgrenze, bis zu der innerhalb von sechs Jahren gefördert werden kann, beträgt 143 000 DM je Arbeitskraft und 250 000 DM je Unternehmen Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20 % betragen.

Bund und Länder haben 1989 für die Energieeinsparung Förderungsmittel in Höhe von 7,100 Mio. DM vorgesehen.

Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert. Ab 1981 wird der Bodenzwischenerwerb nur noch durch Zinsverbilligung gefördert.

Die Förderung von Auffangbetrieben erfolgt, wenn die Fortführung der Flächenbewirtschaftung im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft nur auf diesem Wege sichergestellt werden kann. Dies gilt namentlich für die Offenhaltung der Schwarzwaldtäler. Im übrigen werden Auffangbetriebe überwiegend in den Mittelgebirgslagen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im nördlichen Bereich steht die Förderung von Auffangbetrieben überwiegend im Zusammenhang mit anderen komplexen Strukturmaßnahmen.

Auch in 1989 kann die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben in bestimmten benachteiligten Gebieten gefördert werden; die Bereiche der Milchvieh- und Schweinehaltung sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen mit Ausnahme der Betriebe im Gebiet des Schwarzwaldprogramms.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderung umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Förderung ist in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der EG-Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen (RL 75/268/EWG) und mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sowie der Änderungsverordnung hierzu (EWG) Nr. 1760/87 des Rates vom 15. Juni 1987 ergänzt hat. Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes.

In den benachteiligten Gebieten erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine verbesserte Investitionsförderung.

Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in allen benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage, die für Rindvieh, Pferde, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit in Verbindung mit der Futterfläche, sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen — mit Ausnahme von Weichweizen, Wein, Zuckerrüben sowie Flächen, für die eine Stillegungsprämie gezahlt wird — und Intensivkulturen, pro Hektar gewährt wird. Die Ausgleichszulage dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bei.

Bund und Länder haben 1989 für die Ausgleichszulage 754,9 Mio. DM bereitgestellt. Rund 254 000 landwirtschaftliche Betriebe sollen die Ausgleichszulage wiederum erhalten (vgl. Übersicht 3 Seite 121). Die für die Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe und die Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen der benachteiligten Gebiete bereitgestellten Mittel sind mit den Mitteln für die entsprechenden Betriebe in den nichtbenachteiligten Gebieten zusammengefaßt (vgl. Übersicht 3 auf S. 121).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Verbesserung der Molkereistruktur

Die Garantiemengenregelung sowie die Einführung von Milchrenten haben regional unterschiedliche Wirkungen, die Anpassungsmaßnahmen der Molkereiwirtschaft erforderlich machen. Stillegungen von Betriebsstätten und Personalfreisetzungen sind unvermeidlich. Die erheblichen finanziellen Belastungen können von den betroffenen Molkereien nicht verkraftet werden. Durch Stillegungsbeihilfen sowie Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen soll der notwendige Anpassungsprozeß erleichtert werden.

Förderungsvoraussetzung ist in der Regel, daß ganze Betriebe stillgelegt werden. Unter besonderen Voraussetzungen ist ab 1988 auch die Förderung einer Stillegung von Betriebsabteilungen möglich. Es kann davon ausgegangen werden, daß die regionalen Schwerpunkte dieser Maßnahme in den Ländern liegen werden, in denen der Rückgang der Milchanlieferung am stärksten war.

Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

Mit entsprechenden Investitionen wird in allen Bundesländern — außer den Stadtstaaten und dem Saarland — gerechnet.

Verbesserung der Struktur der Kellereien im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer

Durch die Förderung von Einrichtungen der Kellereiwirtschaft im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer sollen der Anbau und die Vermarktung des Weines dieses Anbaugebietes verbessert werden. Es sollen überbetriebliche Lager- und Vermarktungskapazitäten geschaffen werden, um auch das Lesegut besonders ertragreicher Erntejahre aufnehmen und ausbauen zu können. Durch qualitätsfördernde Maßnahmen soll die Wettbewerbsposition der Betriebe verbessert werden. Es sollen Weine produziert werden, die unter Betonung ihres Gebietscharakters durch ihre Qualität überzeugen.

Die im bestimmten Anbaugebiet Mosel-Saar-Ruwer bestehenden Erzeugergemeinschaften sind aus diesen Gründen gezwungen, erhebliche Investitionen zu tätigen, die die eigene Finanzkraft dieser Gemeinschaften überfordern. Durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel läßt sich die Kellereistruktur dieses Anbaugebietes grundlegend verbessern.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 6,9 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3 Seite 122).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz erreicht. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,550 Mio. DM zur Verfügung. Regionale Schwerpunkte der Förderung liegen in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz (vgl. Übersicht 3 Seite 122).

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Schwerpunkte der Maßnahme liegen in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 4,120 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 122).

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Die Maßnahme soll die Modernisierung und Rationalisierung öffentlicher Seefischmärkte durch Investitionshilfen fördern.

Dem Förderungsziel entsprechend können Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind, im Zuge der Maßnahme eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die sozialen Folgen der Unternehmensstillegung sollen durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gemildert werden.

Die Maßnahme kommt in den Küstenländern zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 0,300 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 122).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 355/77

Auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 355/77, die seit 1978 zur Anwendung kommt, besteht die Möglichkeit, Investitionen auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Länderprogramme konkretisiert werden. Diese Programme bedürfen hinsichtlich ihres sachlichen Anwendungsbereichs, soweit die nationale Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt, der Zustimmung

durch den Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes". Sie müssen darüber hinaus durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gebilligt werden, um auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden zu können. Insgesamt haben die Länder bis Ende 1987 75 Programme zur nationalen Mitleistung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt.

Auf der Grundlage dieser neuen Maßnahme können auch Erzeugergemeinschaften wie andere Wirtschaftsunternehmen Investitionsbeihilfen erhalten, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine solche Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt.

Die für diese Maßnahme vorsorglich bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich zur Zeit auf 31,756 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 122).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse und fischwirtschaftliche Erzeugnisse gelten EG-Vorschriften (s. u.).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch Änderung des Marktstrukturgesetzes im Jahre 1975 wurden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt und können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1989 Zuschüsse in Höhe von 19,539 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3 Seite 123).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:
— Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3796/81)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 maßgebend.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,

— in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

— Ausgleich des *Wasserabflusses* sowie Schutz gegen die *zerstörende Wirkung* von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.*

— Zentraler Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1989 sind Zuschüsse in Höhe von 445,656 Mio. DM und Zinszuschüsse von 12,427 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen somit innerhalb dieses Rahmenplans einen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regio-

nalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm und Programm Nord.

Ansonsten richtet sich die räumliche Schwerpunktbildung nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt (s. im einzelnen Teil IV).

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 (Seite 123) zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

— waldbauliche Maßnahmen,

— forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

— forstwirtschaftlichen Wegebau.

Förderungsfähige waldbauliche Maßnahmen sind:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind:

Aufforstung

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative bisher landwirtschaftlich genutzter Böden dar. Daneben gewinnen die zusätzlichen immateriellen Leistungen der Wälder für Umwelt und Gesellschaft zunehmend an Bedeutung. Einer aus diesen Gründen wünschenswerten Waldmehrung stehen jedoch betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten in Form der hohen einzelbetrieblichen Investitionskosten bei einer Aufforstung entgegen. Der Förderung kommt hier deshalb große Bedeutung zu.

Pflege in Jungwüchsen aus Erstaufforstung

Auch nach einer Aufforstung entstehen einzelbetriebliche erhöhte Aufwendungen für die „Jungwuchspflege". Diese Maßnahme ist für die künftige Stabilität und Qualität der neubegründeten Wälder sowie die Erhaltung und Steuerung der Baumartenmischungen von großer Bedeutung. In diesem Stadium stehen in der Regel den Aufwendungen jedoch noch keine Erträge gegenüber. Die Förderung kann hier Anreize zur Durchführung dieser Maßnahme geben.

Umwandlung und Umbau nicht standortgerechter sowie ertragsschwacher Bestockungen in standortgerechten Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nicht standortgerechte und deshalb waldbaulich unbefriedigende Bestände, ertragsschwache Bestände, überalterte oder instabile Wälder mit Schutzcharakter sowie durchgewachsene Nieder- und Mittelwälder.

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Hierbei handelt es sich um die zielgerechte Beeinflussung der Entwicklung jüngerer Waldbestände, die auch als „Läuterung" bezeichnet wird. Durch stammzahlvermindernde Eingriffe, die sich in Umfang und Intensität nach der speziellen Wuchsdynamik des jeweiligen Bestandes richten, werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen zur Entwicklung eines stabilen und gesunden sowie vorrats- und wertmäßig zufriedenstellenden Altbestandes. Die Förderung umfaßt einmal im Bestandesleben die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume unter Berücksichtigung der Ertrags- und Leistungsfähigkeit der Betriebe.

Bei Flächen mit neuartigen Waldschäden ist eine mehrmalige Förderung möglich, sofern dies aus strukturellen Gründen notwendig ist.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zur Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von Wald und Weide bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen.

Vor- und Unterbau

In aufgrund neuartiger Waldschäden lückig gewordenen bzw. verlichteten Beständen oder Bestandesrändern kann die Einbringung von Forstpflanzen angezeigt sein, um die Schutzwirkung des Altbestandes für die Verjüngung auszunützen oder um eine stabilisierende Wirkung für den geschädigten Bestand zu erzielen.

Düngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen (einschließlich Blattdüngung) können im Falle neuartiger Waldschäden durch die Behebung festgestellter Nährstoffdefizite die Vitalität und damit die Widerstandskraft der Bäume stärken. Damit eine sachgemäße Durchführung gewährleistet ist und mögliche negative Nebenwirkungen vermieden werden, ist als Voraussetzung für die Förderung eine gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Behörden vorgesehen; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen, die ebenfalls bezuschußt werden kann.

Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung im Falle neuartiger Waldschäden ist es, Waldflächen, auf denen Bestände nicht mehr lebensfähig sind, durch eine der Räumung unmittelbar folgende Wiederaufforstung in Bestockung zu halten und die Erhaltung des Waldbodens zu sichern. Wo es die Standortverhältnisse zulassen, sollte bei Wiederaufforstung verstärkt auf Laubbaumarten zurückgegriffen werden.

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Zu den sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen gehören die Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Hierdurch soll der Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, rationalisiert und damit die Forstbetriebe stabilisiert werden.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— ein Teil der im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes weiterhin zu sichern und zu verbessern.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung orientieren.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1989 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 114,803 Mio. DM zur Verfügung (vgl. Übersicht 3 Seite 123).

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlichrechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgrößen, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden. Von diesen Nachteilen ist eine Fläche von etwa 3,4 Mio. ha betroffen, die von rd. 11 000 Körperschafts- und rd. 450 000 Privatwaldbetrieben bewirtschaftet wird. Hinzu kommen noch etwa 0,46 Mio. ha Kleinstwaldflächen (unter 1 ha je Eigentümer), die von der Betriebsstatistik nicht erfaßt werden und fast ausschließlich dem Privatwald zuzurechnen sind.

Das für 1989 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,508 Mio. DM (vgl. Übersicht 3, Seite 124).

Beim forstwirtschaftlichen Wegebau werden gefördert der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald sowie Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben. Förderungsfähig sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

— nicht oder unzureichend erschlossene Waldbestände für eine sachgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und

— die Voraussetzungen für den Absatz und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Das für 1989 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 16,100 Mio. DM (vgl. Übersicht 3 Seite 124).

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchteri-

schen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1989 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 30,990 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3 Seite 124).

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. 1989 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 2,509 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 124).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt. Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt.

Bund und Länder wollen in 1989 für diese Maßnahmen Zuschüsse in Höhe von 0,658 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3 Seite 124).

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Optimalkriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten unter Beweis gestellt. Die schweren Sturmfluten an der Nordseeküste — zuletzt im Januar 1976 und November 1981 — haben erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellem Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1989 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 189,568 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3 Seite 125).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 4 (Seite 126).

Vorbemerkung

Die Anmeldung des Landes Schleswig-Holstein zum Rahmenplan 1989 umfaßt ein Volumen in Höhe von 216,105 Mio. DM Gesamtmittel, davon Bundesanteil 137,678 Mio. DM. Die *sachlichen Schwerpunkte* sind durch den Umfang der vier wichtigsten Maßnahmegruppen gekennzeichnet, auf die folgende Anteile am gesamten Mittelvolumen entfallen:

— Küstenschutz 37,1 %

— einzelbetriebliche Investitionsförderung 34,7 %

— überbetriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (Flurbereinigung, Wirtschaftswegebau, Regelung der Wasserwirtschaft 4,6 %

— Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 11,4 %

Insgesamt entfallen auf diese Maßnahmegruppen somit 87,8 % der vorgesehenen Förderungsmittel.

Die räumlichen Schwerpunkte fallen bei den einzelnen Maßnahmen z. T. recht unterschiedlich aus. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Fachplanungen und orientieren sich an den Zielen der Raumordnungspolitik. Global betrachtet erfordern vor allem die Küstenregionen sowie die strukturschwachen Gebiete im Programm Nord (Landesteil Schleswig und Dithmarschen) einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Förderungsmitteln. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gerade in diesen Gebieten der Agrarbereich die tragende Wirtschaftskraft darstellt.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Nach wie vor fördert Schleswig-Holstein diese Maßnahme als eine Planungsgrundlage der Agrarstrukturverbesserung einschließlich Dorferneuerung.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen z. Z. noch im Kreis Dithmarschen, verstärkt aber auch schon in den Kreisen Steinburg und Segeberg. Hier sind parallel zur Flurbereinigung umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur sowie zur Naherholung und zur Landschaftspflege erforderlich.

In einigen Fällen werden früher aufgestellte Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft.

Flurbereinigung

Flurbereinigungsverfahren und beschleunigte Zusammenlegung

Flurbereinigungsverfahren werden in Schleswig-Holstein in großem Umfang eingesetzt, um konkrete Ziele der Agrarstrukturpolitik zu realisieren. Ihre Stärke liegt darin, daß in diesem Verfahren ein ganzes Bündel von Maßnahmen zusammengefaßt ist; sie werden von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde nicht nur geplant und mit anderen Vorhaben koordiniert, sondern können auch zügig verwirklicht werden, weil auch die Finanzierung in der Hand der Behörde liegt.

Die Flurbereinigung ist besonders geeignet, die kommunale und regionale Infrastruktur zu verbessern. Sie fängt nicht erst am Ortsausgang an. Mit ihrer Hilfe werden die örtlichen Verkehrsverhältnisse verbessert, die Ortslagen aufgelockert, Flächen für öffentliche Zwecke, wie Sportplatz und Grünanlagen bereitgestellt, Land für Zwecke des Naturschutzes ausgewiesen sowie Maßnahmen der Dorferneuerung realisiert. Flurbereinigung und Dorferneuerung tragen dazu bei, daß der ländliche Raum eine ausgewogene Siedlungsstruktur behält, daß die Dörfer ihren Wohn- und Lebenswert behalten. Sie sind unverzichtbar für die zukunftsorientierte Entwicklung vieler ländlicher Gemeinden.

Die Flurbereinigung ist die wirksamste Ordnungsmaßnahme zum Ausgleich differenzierter flächenbezogener Interessen im ländlichen Raum. Sie hilft, Enteignungen zu vermeiden; sie trägt dazu bei, breitgestreutes Eigentum an Grund und Boden zu gewährleisten.

Wenn Straßenbauvorhaben oder ähnliche Eingriffe einschneidende Veränderungen in dem Wirtschaftsraum einer Gemeinde und damit auch in der Landschaft verursachen, so erleichtert in vielen Fällen die Flurbereinigung die Bereitstellung der für den Bau der Straßen oder sonstiger öffentlicher Anlagen erforderlichen Flächen. Außerdem werden landeskulturelle Schäden behoben, soweit sie durch die Flurbereinigung nicht von vornherein vermieden werden. Insgesamt ist damit die Flurbereinigung nicht nur ein agrarpolitisch, sondern auch gesellschaftspolitisch bedeutsames Instrument.

Maßnahmen der Flurbereinigung sind oftmals mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Die Flurbereinigung gewährleistet jedoch einen ange-

messenen Ausgleich, der den allseitigen Belangen Rechnung trägt. Hierauf wird besonders geachtet. Zudem ist die Flurbereinigung ein geeignetes Verfahren, auch Eingriffe anderer Planungsträger auszugleichen.

Im Mittelpunkt jeder Flurbereinigung steht das Ziel, die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Sie können in der Zukunft in einem größeren Wirtschaftsraum nur dann bestehen, wenn mit einem möglichst geringen Arbeitsaufwand ihre Nutzflächen rationell bewirtschaftet werden können. Hierfür schafft die Flurbereinigung die Voraussetzungen. Erst eine gute Grundausstattung ermöglicht ein den Einkommenserfordernissen entsprechendes angemessenes Wachstum der Betriebe.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen entsprechend dem größten Bedarf in den Kreisen Dithmarschen, Eckernförde, Schleswig-Flensburg sowie Steinburg.

1989 sollen Flurbereinigungsverfahren mit einem Gebietsumfang von rd. 1 000 ha eingeleitet werden sowie vereinfachte Flurbereinigungsverfahren mit rd. 10 000 ha Gebietsumfang mit dem Schwerpunkt landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch stellt eine wertvolle Ergänzung zur Flurbereinigung dar.

1989 wird mit etwa 80 Verfahren mit ca. 280 Teilnehmern bei einer Tauschfläche von insgesamt ca. 410 ha gerechnet.

Dorferneuerung

Ein neuer Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung in Schleswig-Holstein ist die Dorferneuerung. In Fortführung und Ergänzung der laufenden Agrarstrukturförderung werden gezielt weitere Maßnahmen

der Flurbereinigung,

des ländlichen Wegebaus,

der Abwasserbeseitigung,

der Wasserversorgung,

des Straßen- und Wegebaus,

der einzelbetrieblichen Investitionsförderung,

des Umweltschutzes und

der Denkmalpflege

zusammengefaßt und mit Gestaltungsvorstellungen für das Dorfbild verbunden.

Die Dorferneuerung basiert auf den Ideen und Anregungen der Gemeinden und ihrer Bürger. Schwerpunkte sind ortsbildprägende Einzelmaßnahmen sowie die Verbesserung des Ortsbildes überhaupt. Neben Maßnahmen der Erhaltung treten solche der wirtschaftlichen Entwicklung. Zur Dorferneuerung gehören deshalb verschiedene Infrastrukturmaßnahmen sowie Bau-, Entwicklungs- und Renovierungsvorhaben der Landwirte. Dabei kommt es darauf an, vorgegebene andere Fördermöglichkeiten zu nutzen. Die besonderen Dorferneuerungsmittel werden neben Planung und Betreuung nur für Vorhaben bereitgestellt, die anderweitig nicht gefördert werden können.

1989 werden in 120 Gemeinden Dorferneuerungsmaßnahmen mit ca. 1 500 Einzelvorhaben durchgeführt.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In kaum einem anderen Land ist die Wirtschaft derart stark von der Land- und Forstwirtschaft geprägt, wie in Schleswig-Holstein.

— Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen liegt hier mit 7,6 % erheblich über dem Durchschnitt des Bundesgebietes (5,4 %). Fast jeder 5. Erwerbstätige findet in Schleswig-Holstein seine Arbeit im gesamten Agrarbereich einschließlich Ernährungshandwerk und -handel; rd. 27 % aller Umsätze werden hier getätigt.

— In den ländlich geprägten Gebieten Schleswig-Holsteins stellt die Landwirtschaft wirtschaftlich das tragende Element dar. Sie bleibt auch in Zeiten wirtschaftlicher Gefährdung einer der größten Investoren aller Wirtschaftsbranchen im Lande.

— Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung ist im Lande mehr als doppelt so hoch wie im Bundesdurchschnitt.

Die landespolitischen Aktivitäten sind daher darauf gerichtet, neben der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor allem auch die vorhandenen zu erhalten und zu sichern. Deswegen hat die Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in Schleswig-Holstein einen besonders hohen Stellenwert.

Unter diesen Aspekten, wie auch in Anbetracht eines nach wie vor bestehenden Ungleichgewichts in der Preis-Kosten-Entwicklung in der Landwirtschaft und des besonderen Nachteils der Marktferne ist der einzelne Betrieb weiterhin auf eine Investitionsförderung mit öffentlichen Mitteln dringend angewiesen. In vielen Fällen ist sie insbesondere deshalb notwendig, um dringend notwendige arbeitswirtschaftliche Erleichterungen im Betrieb durchzuführen und die damit verbundenen Kapitalkosten tragbar zu machen.

Darüber hinaus werden durch einzelbetriebliche Investitionen auch erhebliche wirtschaftliche Impulse für die mittelständischen Gewerbeunternehmen im ländlichen Raum ausgelöst.

Investitionen in nachhaltig existenzfähigen Betrieben

Die Förderung nachhaltig existenzfähiger Betriebe bildet in Schleswig-Holstein nach wie vor einen wesentlichen sachlichen Schwerpunkt in der Agrarstrukturpolitik.

Besondere Bedeutung hat die Althofsanierung. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt eindeutig auf der Geest — und hier wiederum in benachteiligten Gebieten — mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil an Grünlandbetrieben; sie haben zur Milchviehhaltung keine Produktionsalternativen. Gerade die Futterbaubetriebe, die umfangreiche bauliche Rationalisierungsinvestitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich ohne Kapazitätsausweitung im Milchbereich durchführen müssen, sind auf die günstigen Konditionen öffentlicher Darlehen angewiesen. Die volle Finanzierung über Mittel des Kapitalmarktes ist für diese Betriebe zu tragbaren Bedingungen nicht möglich.

Daher ist die Förderung von Investitionen zur Erleichterung arbeitswirtschaftlicher Verhältnisse in rindviehhaltenden Betrieben besonders zu beachten.

In vielen Betrieben stellt auch die Schweinehaltung einen wichtigen Betriebszweig dar. Dies gilt insbesondere für flächenärmere Familienbetriebe. Die Förderung der Schweinehaltung trägt dazu bei, daß die Veredlungsproduktion in bäuerlichen Betrieben verbleibt. Infolge der kleineren Produktionseinheiten werden die Immissionsprobleme verringert und somit auch den Bestrebungen des Umweltschutzes stärker Rechnung getragen.

Wegen der baulichen Entwicklung, auch in ländlichen Gemeinden, ist die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe künftig notwendig, obwohl die hierfür im Einzelfall erforderlichen hohen Aufwendungen die Finanzierung zunehmend erschweren.

1989 sollen zusammen rd. 150 Althofsanierungen und Aussiedlungen finanziert werden. Für die gesamte Förderung entwicklungsfähiger Betriebe wird mit rd. 500 Förderungsvorhaben gerechnet. Hierin sind enthalten:

Junglandwirteförderung

Mit der Betriebsübernahme sind in der Regel erhebliche finanzielle Belastungen verbunden, die aus Erbabfindungen, Übernahme von vorhandenen Verbindlichkeiten, Durchführung notwendiger Investitionen und anderem resultieren. Hierdurch kann die Festigung der Existenz und die Weiterentwicklung der Betriebe oftmals erheblich gefährdet werden.

Um Junglandwirten die Betriebsübernahme zu erleichtern, erhalten sie eine einmalige Niederlassungsprämie in Höhe von 10 000 DM, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM durchgeführt werden.

Es wird mit rd. 250 Anträgen gerechnet. Daneben können Junglandwirte eine verbesserte Förderung erhalten, wenn sie im Rahmen des EFP bzw. des AKP investieren (rd. 50 Vorhaben).

Agrarkreditprogramm

Das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm (EFP) schließt aufgrund seiner selektiven Ausrichtung eine erhebliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe von der Investitionsförderung aus. Um auch diesen meist kleineren und mittleren Betrieben existenzsichernde Investitionen zu erleichtern, wird das ergänzende Agrarkreditprogramm (AKP) durchgeführt. Im Rahmen des AKP werden betriebliche Investitionen gefördert, die der Arbeitserleichterung sowie der Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Gewährt werden kapitalisierte Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen in einem gegenüber dem EFP stark vereinfachten Verfahrensgang.

1989 wird mit einer Förderung zugunsten von 450 Maßnahmen gerechnet.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird nunmehr in allen benachteiligten Gebieten Schleswig-Holsteins gewährt. Durch direkte Einkommensübertragungen sollen natürliche Standortnachteile ausgeglichen werden, um in den strukturschwachen Räumen die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit aufrecht zu erhalten. Dadurch soll ein Minimum an Bevölkerungsdichte erhalten, die Landschaft gepflegt und der Küstenschutz verbessert werden.

Der Anmeldung liegen benachteiligte Agrarzonen Schleswig-Holsteins von rd. 385 600 ha LF zugrunde, bisherige kleine Gebiete von rd. 27 500 ha LF sowie zusätzlich angemeldete kleine Gebiete von rd. 31 500 ha LF. Es wird mit rd. 7 000 Anträgen auf Zahlung von Ausgleichszulagen gerechnet.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung

In landwirtschaftlichen Betrieben mit einem hohen Bedarf ist die Energie ein erheblicher Kostenfaktor. Diese Betriebe sind bestrebt, den Energiebedarf durch verbesserte Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik zu senken, bzw. durch Nutzung alternativer Energien einzuschränken. Der Anreiz für energieeinsparende Investitionen wird durch die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel verstärkt.

1989 wird mit 100 Anträgen gerechnet.

Marktstrukturverbesserung

Blumen und Zierpflanzen

Es wird erwartet, daß ein Vorhaben aus der Gruppe Topfpflanzenkultur zu fördern ist.

Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77

Die vorgesehenen Zuschüsse dienen als nationale Mitleistung der anteiligen Finanzierung von Vorhaben, die durch den EAGFL nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 gefördert werden.

Ausgewiesen sind 2 Vorhaben für den Bereich Fischereierzeugnisse.

Strukturverbesserung der Meiereiwirtschaft

Es wird erwartet, daß wegen der geringer werdenden Anlieferungen Meiereien in verstärktem Maße stillgelegt werden müssen. Dieser Prozeß soll durch Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gefördert und sozial erträglich gestaltet werden. Es wird Vorsorge für etwa 4 Stillegungen getroffen.

Maßnahmen gem. Marktstrukturgesetz

In Schleswig-Holstein sind 177 Erzeugergemeinschaften und je 1 Vereinigung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach EG-Recht anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	8
Ferkel	7
Schlachtrinder	1
Kälber zur Weitermast	1
Milch	17
Fische und Krabben	12
	1 Landesvereinigung
Speisemuscheln	1
Eier, Schlachtgeflügel	6
Qualitätsgetreide	106
	1 Landesvereinigung
Kartoffeln	3
Blumen, Zierpflanzen	1
Zuchtvieh	2
Qualitätsraps	12
insgesamt	177
	2 Landesvereinigungen

Neben der Förderung nach der VO (EWG) Nr. 355/77 gewinnt die Gewährung von *Investitionsbeihilfen* nach dem MStrG an Bedeutung. Hierbei wird es sich u. a. um Maßnahmen zur Vermarktung von Getreide, Kartoffeln und Raps handeln.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Beseitigung naturgegebener Nachteile, Ausgleich des Wasserabflusses und Schutz gegen Wasser und Wind

Wie kein anderes Bundesland ist Schleswig-Holstein mit einer besonderen „Wasserhypothek" belastet. Das Land zwischen zwei Meeren mit einem sehr hohen Anteil an Niederungsgebieten war zum Schutz vor Überflutungen stets auf ein leistungsfähiges Gewässernetz angewiesen. Die Gewässer prägen in hohem Maße das Bild der Landschaft.

In enger Koordination mit den Landschaftspflegebehörden und in Anlehnung an die eindeutigen Vorgaben des Generalplanes „Binnengewässer" werden die Maßnahmen der Wasser- und Bodenverbände zur Regelung der Vorflut mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege verknüpft. Zur Erhaltung der besonderen Landschaft, die Schleswig-Holstein zu einem der bedeutendsten Feriengebiete gemacht hat, sollen 1989 weitere rd. 5 km Gewässer an die sich wandelnden Anforderungen des Wasser- und Naturhaushaltes angepaßt werden.

Ländliche Wege — Forstwirtschaftliche Wege

Der Neubau landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wege war in den vergangenen Jahren durch die ab 1973 aufgestellten Wegebauprogramme ein besonderer Schwerpunkt der Agrarstrukturpolitik in Schleswig-Holstein. Er trägt zur nachhaltigen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft bei und dient gleichzeitig der Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes. Einbezogen in die Durchführung werden landschaftspflegerische Gesichtspunkte. Insbesondere werden Ausgestaltung, Trassenführung, Seitenstreifen und Randbewuchs der jeweiligen Landschaft angepaßt.

In den kommenden Jahren werden hauptsächlich Wirtschaftswege in benachteiligten Gebieten des Kreises Schleswig-Flensburg gefördert, für die wiederum eine Mitfinanzierung der EG nach der EG VO 1938/81 erreicht werden konnte.

Wasserversorgungsanlagen

Der Ausbau der öffentlichen Wasserversorgung orientiert sich am Generalplan „Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein von 1973" und am Bericht zur Wassergewinnung und Wasserversorgung in Schleswig-Holstein 1986 — Drucksache Nr. 10/1908 —.

Erklärtes Planziel war, möglichst alle Bewohner des Landes zu vertretbaren Kosten mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Dazu sind noch für rund 190 000 Einwohner oder knapp 7 % der Gesamtbevölkerung in rund 350 Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen in vorrangig ländlichen, dünnbesiedelten und damit kostenintensiven Räumen zu bauen.

Die noch zu versorgenden Gebiete liegen vorwiegend auf den Geeströcken des Landes. Dort können die Bewohner ihren Trinkwasserbedarf mengenmäßig meist ohne Schwierigkeiten aus kostengünstigen Eigenversorgungs- oder kleinen Gruppenversorgungsanlagen decken. Die Qualität des von ihnen genutzten, meist oberflächennahen Grundwassers wird jedoch zunehmend durch Umwelteinflüsse (z. B. Nitrat) beeinträchtigt und genügt den abgesenkten Grenzwerten der TrinkwV nicht mehr. Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist, daß die betroffenen Gemeinden entsprechende Beschlüsse zum Bau von förderungsgerechten öffentlichen zentralen Versorgungsanlagen fassen.

Mit den Zuschüssen sollen Gemeinden mit kritischer Versorgungslage bzw. mit begonnenen Maßnahmen in die Lage versetzt werden, für ihre Bürger zentrale, Trinkwasserversorgungsanlagen auszubauen, die allen heutigen Ansprüchen gerecht werden.

Da die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um alle Anträge zu bezuschussen, werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen ohne Förderung der Wasserpreis eine für die Bevölkerung unzumutbare Höhe erreichen würde.

Abwasseranlagen

In vieler Hinsicht gilt hier das gleiche wie für die Wasserversorgung. Die bisherigen Anstrengungen müssen konsequent weitergeführt werden, um zu einer zufriedenstellenden Ausstattung im Lande zu gelangen.

Schon 1971 wurde der Generalplan „Abwasser und Gewässerschutz" fertiggestellt. Er beinhaltet eine langfristige Planung für die Abwasserableitung und -behandlung sowie die gefahrlose Einleitung in die Gewässer.

Der 2. Bilanzbericht von 1985 bestätigt das Ergebnis des 1. Bilanzberichtes, der 1978 vorgelegt worden ist. Die grundsätzliche Zielsetzung des Generalplans hat sich als richtig erwiesen.

Auf der Grundlage des 2. Bilanzberichtes ist der Generalplan von 1971 unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse 1986 fortgeschrieben worden. Danach werden die Schwerpunkte auch künftig bei folgenden Maßnahmen liegen:

- Neubau zentraler Ortsentwässerungsanlagen mit Ausbau biologischer Kläranlagen in Gemeinden, die noch nicht kanalisiert sind;
- Verbesserung der Reinigungsleistung bestehender Kläranlagen nach dem Stand der Technik.

Infolge der großen Bedeutung einer schadlosen Abwasserbeseitigung auch für die Reinhaltung der kleineren Gewässer ist diese Maßnahme rechtzeitig zu einem besonderen Schwerpunkt der Agrarstrukturverbesserung geworden. Naturbedingt erfordert diese Aufgabe in Schleswig-Holstein größere finanzielle Aufwendungen je EW als in anderen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei liegen die räumlichen Schwerpunkte innerhalb des Landes in den ländlich strukturierten Fremdenverkehrsgebieten an den Binnenseen, die durch die saisonale Spitzenbelastung überdurchschnittlich hohe Kosten verursachen, im Landesteil Schleswig und vergleichbar strukturschwachen Gebieten sowie im Hamburger Nachbarraum.

Nach den Zielen des fortgeschriebenen Generalplans sind nach dem heutigen Bevölkerungsstand noch etwa 180 000 Einwohner an zentrale Anlagen anzuschließen. Die kontinuierlichen, über etwa weitere 15 Jahre sich erstreckenden Auftragsvergaben in der zentralen Ortsentwässerung sind ein arbeitsmarktpolitisch stabilisierender Faktor in ländlichen Räumen.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mit nur 8,9 % verfügt Schleswig-Holstein über den geringsten Waldanteil in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesdurchschnitt 29 %). Dabei ist zu bedenken, daß seit 1950 insgesamt rd. 20 000 ha erstmalig aufgeforstet worden sind. Um den Waldanteil entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsplanes auf 12 % zu steigern, sind weiterhin erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich. Die standortgerechte Aufforstung geeigneter Flächen und die Schaffung wertvoller Laub- und Mischbestände in waldarmen Regionen bilden ein vordringliches Ziel.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei dem Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestokkung, insbesondere von Fichtenreinbeständen im Landesteil Schleswig. Die Umbaumaßnahmen tragen wesentlich zur Verbesserung der Stabilität, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der exponierten und sehr gefährdeten Kleinwaldflächen bei. Diese Waldflächen haben herausragende Boden- und Klimaschutzfunktionen und besondere landschaftspflegerische Bedeutung.

In Anbetracht einer standort- und strukturbedingt geringen Wirtschaftlichkeit der Holzproduktion werden waldbauliche Eingriffe in Jungbeständen häufig nur unvollkommen durchgeführt. Vielen Aufforstungen, die durch öffentliche Mittel finanziert worden sind, droht daher Gefahr. Die Förderung der Jungbestandspflege ist für Schleswig-Holstein außerordentlich bedeutsam, weil der überwiegende Teil der Wälder jung ist und die Pflege dieser Wälder aus den Erträgen der Forstwirtschaft nicht mehr finanziert werden kann. Diese Pflege ist dringend erforderlich, weil die Wiederaufforstungen der kriegsbedingten Kahlschläge und die nach dem Kriege geschaffenen Wälder ohne pflegerische Eingriffe wertvolle Baumartenmischungen, Stabilität und Leistungsvermögen verlieren und viele Bestände ohne Pflege zugrunde gehen würden.

1989 sollen gefördert werden:

- Erstaufforstung von rd. 280 ha;
- Umbau ertragsschwacher Bestockung auf rd. 50 ha;

— Strukturverbesserung von Jungbeständen auf rd. 1 000 ha.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Privatwaldfläche umfaßt in Schleswig-Holstein rd. 70 000 ha und macht damit ca. 50 % der gesamten Waldfläche aus. Die Flächen der etwa 10 500 Waldbesitzer sind häufig stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt. Für zahlreiche Betriebe bietet sich somit die Bildung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen an. Von den rd. 42 000 ha Waldfläche, die sich im Besitz von rd. 10 400 Betrieben mit bis zu 200 ha Waldbesitz befinden, sind heute knapp 33 000 ha in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Dadurch ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser Organisationsform durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Als flankierende Maßnahmen zur Eingrenzung der Immissionsschäden sollen gefördert werden:

— Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung auf rd. 10 ha

— Düngung von rd. 800 ha

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

31 % der Verkaufserlöse entfallen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auf die Milcherzeugung. Insbesondere auf den Grünland- und Futterbaustandorten der Geest ist ein Großteil der Betriebe auf die Milchviehhaltung angewiesen. Von außerordentlicher Bedeutung für den züchterischen Fortschritt ist die Milchleistungsprüfung — gerade auch als Grundlage für die Zuchtwertschätzung. Der hohe Leistungsstand der schleswig-holsteinischen Rinderzucht beruht zu einem großen Teil auf dieser wichtigen Grundlage. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu halten, sind weiterhin finanzielle Aufwendungen erforderlich.

In Verbindung mit der Milchmengenkontingentierung reduzierte sich auch der Bestand an MLP-Kühen, so daß 1989 rd. 260 000 Kontrolltiere — das sind rd. 54 % aller Milchkühe — durch dieses Prüfungssystem erfaßt werden.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Um die Rentabilität der Schweineproduktion nachhaltig zu verbessern, ist eine spezielle Beratung in Verbindung mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Qualitätskontrollen schweinehaltender landwirtschaftlicher Betriebe unerläßlich. Die Beratung und die Auswertung der Produktionsergebnisse nimmt ein Spezial-Kontrollring vor. Ihm können sich alle landwirtschaftlichen Schweineproduzenten im Lande anschließen.

Zuschüsse im Rahmen der GA werden zur Deckung der Aufwendungen für die Beratung und die Ertrags-Qualitätskontrollen, die ein Kontrollring durchführt, benötigt.

Leistungsprüfungsanstalten

Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und dementsprechend auch der schleswig-holsteinischen Rinderzucht wird zunehmend von der Anwendung biotechnischer Programme bestimmt.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Verband Angler Rinderzüchter e. V. in 2347 Süderbrarup unter wissenschaftlicher Betreuung des Instituts für Tierzucht und Tierhaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel die Durchführung eines MOET-Zuchtprogramms (MOET — multiple evulation and embryo transfer) als Pilotprojekt. Das MOET-Zuchtprogramm verspricht speziell für kleinere Populationen, bei denen Zucht und Besamung zentral geleitet werden, einen größeren Zuchtfortschritt mit entsprechend höherer Wirtschaftlichkeit als konventionelle Methoden. Das Generationsintervall wird verkürzt, Zuchtwertfeststellungen finden an verwandten Tieren statt (Halbgeschwister/Vollgeschwister) und die Aufzucht der männlichen Tiere wird in Verbindung mit Eigenleistungsprüfungen (Tageszunahme, Futterverwertung) stationär durchgeführt.

Die veranschlagten Kosten beziehen sich auf Investitionen für den erforderlichen Aus- und Umbau der vorhandenen Eigenleistungsprüfstation und die Schaffung der Voraussetzungen für die Datenverarbeitung.

Maßnahmen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Anpassungshilfe

Durch die Anpassungshilfe soll älteren landwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur Rationalisierung aufgeben mußten, der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit bzw. bis zum Bezug einer Rente erleichtert werden.

1989 wird mit rd. 25 Förderungsfällen gerechnet.

Landarbeiterwohnungsbau

In der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft ist noch im Vergleich zu anderen Bundesländern eine relativ höhere Anzahl an Landarbeitern beschäftigt. Somit kommt dieser Förderung noch eine besondere Bedeutung zu.

1989 sollen voraussichtlich 29 Vorhaben gefördert werden.

Küstenschutz

Vorarbeiten

Für die einzelnen Küstenschutzvorhaben sind zum Teil umfangreiche Untersuchungen insbesondere im Hinblick auf die hydrologischen, bodenmechanischen und morphologischen Verhältnisse notwendig. Sie dienen sowohl der Vorbereitung der Maßnahmen selbst wie auch den erforderlichen flankierenden Maßnahmen.

Sperrwerke

Betroffene Vorhaben sind die Sielbauten im Rahmen der unter 9.3 genannten Vordeichungen und Deichverstärkungen wie z. B. Deichsiele Brokdorf, Harrwettern und Sönke-Nissen-Koog.

Neubau von Schutzwerken, Buhnen, Vorlandarbeiten

Entsprechend den Vorgaben des Generalplans „Deichverstärkung, Deichverkürzung und Küstenschutz" — Fortschreibung 1986 — müssen die Baumaßnahmen zügig weiter vorangetrieben werden. 1989 soll an folgenden Projekten gearbeitet werden:

— Sandvorspülung Sylt

— Vordeichung Hattstedter Marsch

— Südküste Föhr

— Deichverstärkung Fahretoft

— Deichverstärkung Ockholm

— Deckwerke und Warftabflachungen auf Halligen

— Deichverstärkung Brunsbüttel-Süd

— Deichverstärkung Wilstermarsch

— Deichverstärkung vor der Probstei.

Darüber hinaus sind Arbeiten für den flächenhaften Küstenschutz im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen durchzuführen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Wellen bereits im Deichvorfeld zu dämpfen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern.

Die Zuschüsse dienen insgesamt wichtigen Aufgaben zum direkten Schutz der Menschen hinter den Deichen.

Hamburg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 finden sich in der Übersicht 5 (Seite 131).

Vorbemerkung:

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes ergeben sich aus der geographischen Lage Hamburgs im Tidegebiet der Elbe sowie aus den besonderen Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe und der übrigen Agrarwirtschaft, die durch den unmittelbaren Einfluß der Großstadt und ihres Einzugsgebietes geprägt werden.

Von der Anmeldung in Höhe von 20,375 Mio. DM (davon 14,011 *) Mio. DM Bundesmittel) entfallen anteilig auf:

— Agrarstruktur und Marktstruktur	2,090 Mio. DM =	10,3 %
— Wasserwirtschaft	0,420 Mio. DM =	2,1 %
— Küstenschutz	17,857 Mio. DM =	87,6 %
	20,375 Mio. DM =	100,0 %

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Im Hamburger Landgebiet finden z. Z. auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von etwa 14 800 ha rd. 1 900 landwirtschaftliche Betriebe — überwiegend Gartenbau-, Gemüsebau- und Obstbaubetriebe — mit zusammen rd. 5 900 in der Landwirtschaft Tätigen ihre Existenzgrundlage.

Ein großer Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe hat weiterhin einen Investitionsnachholbedarf, um insbesondere die Arbeits- und Produktionsbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Im Rahmen der „Einzelbetrieblichen Förderung" werden die Förderungsmittel überwiegend im Bereich des Gartenbaues eingesetzt. Sie werden zum größten Teil für Modernisierungen und Neubauten von Gewächshäusern verwendet. Die in den Vorjahren dominierenden Energieeinsparungsmaßnahmen in Hamburg sind bedingt durch den Rückgang der Energiekosten zur Zeit rückläufig. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden vorwiegend innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zur Arbeits- und Produktionserleichterung gefördert.

Ausgleichszulage

Wie im Vorjahr richtet sich die Ausgleichszulage nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach einer gestaffelten Prosperitätsschwelle bis zu einem Höchstbetrag je Begünstigten und Jahr in Höhe von 240 DM/GVE auf der Insel Neuwerk und von 150 DM/GVE im übrigen Kleinen Gebiet Hamburgs.

*) davon
Vorwegabzug für Hamburg (Küstenschutz) 5,000 Mio. DM

Marktstrukturverbesserung

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Gefördert werden Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Marktstrukturverbesserung in den Bereichen Blumen und Zierpflanzen, Obst und Gemüse sowie Naßkonserven.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden Untersuchungen und Ingenieurleistungen im Bereich wasserwirtschaftlicher Vorarbeiten, Maßnahmen der Binnenwässerung zum Teil als Folgemaßnahmen des Deichbaues und Besielungsmaßnahmen in den ländlichen Gebieten fortgeführt.

Küstenschutz

Der Schwerpunkt des 1988 begonnenen Küstenschutzprogramms sieht eine begrenzte Erhöhung der besonders gefährdeten Erddeiche vor. Dabei werden gleichzeitig die nach zwanzigjährigem Setzungsausgleich zu steilen Deichböschungen und zu schmalen Deichkronen auf die Regelabmessungen gemäß Deichordnung gebracht. Das Programm zur Verbesserung der Deichsicherheit soll beschleunigt in rd. 7 Jahren durchgeführt werden.

Außerdem werden ab 1988 verschiedene Maßnahmen fortgeführt u. a. Beschaffung von Klei aus dem Gewerbegebiet Allermöhe, Vorverlegung des Aue Hauptdeiches in Finkenwerder, die Verstärkung des Spadenländer Hauptdeiches an der Oberelbe sowie Maßnahmen auf der Insel Neuwerk. Außerdem soll mit der Verstärkung eines weiteren Deichabschnittes neu begonnen werden.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 6 (Seite 136).

Vorbemerkung

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen, wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen, in Niedersachsen bei der Flurbereinigung, der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung mit der Ausgleichszulage, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz.

Agrarstrukturelle Vorplanungen

Vorgesehen ist neben der Fertigstellung der anhängigen Verfahren die Einleitung neuer Vorplanungen für die Nah- bzw. Einwirkungsbereiche, in denen zur Lösung im ländlichen Raum vorhandener oder durch überörtliche Planung hineingetragener Probleme die Durchführung agrarstrukturverbessernder Maßnahmen erwogen wird.

Flurbereinigung und beschleunigte Zusammenlegung

Die Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen werden überwiegend zur Finanzierung laufender Verfahren in Anspruch genommen. Bei der Einleitung neuer Flurbereinigungsverfahren liegt ein Schwerpunkt unverändert bei Unternehmensverfahren nach den Bestimmungen der §§ 87ff. FlurbG. Daneben werden in beschränktem Umfang auch beschleunigte Zusammenlegungen und vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zur Einleitung kommen. In zunehmendem Maße werden Flurbereinigungsverfahren auch vorgesehen, um Nutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft zu entflechten und auf diese Weise dazu beizutragen, daß Planungen des Naturschutzes verwirklicht werden können.

Der *Freiwillige Landtausch* soll in dem bisherigen Umfang fortgesetzt werden.

Dorferneuerung

Gefördert werden die Aufstellung der Dorferneuerungsplanung, eine fachkundige Betreuung und Maßnahmen der Dorferneuerung. Im Förderungsprogramm befinden sich 503 Dörfer, die sich nach fertiggestellter Planung überwiegend im Stadium der Maßnahmeförderung befinden. Zur Neuaufnahme sind 1989 ca. 100 Dörfer vorgesehen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den 106 523 landwirtschaftlichen Betrieben über 1,0 ha LN (Stand 1987) in Niedersachsen werden heute noch etwa 70 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können rd. 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die allgemeine Wirtschaftslage in den nächsten Jahren voraussichtlich rückläufige Tendenz haben. Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- und Zwölffache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt. Einer Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, im Haushaltsjahr 1989 485 Bewilligungen (davon 210 Fälle mit Niederlassungsprämie für junge Landwirte) zu erteilen, und zwar

a) außerhalb der benachteiligten Gebiete:
4 Aussiedlungen und 175 bauliche Maßnahmen im Altgehöft

b) in benachteiligten Gebieten:
13 Aussiedlungen und 293 bauliche Maßnahmen im Altgehöft.

Bei der *Ausgleichszulage* werden nach der 1986 erfolgten Ausweitung der benachteiligten Agrarzonen und der 1989 zu erwartenden Ausweitung weiterer „Kleiner Gebiete" in Niedersachsen rd. 40 000 Anträge erwartet. Dafür sind 124,158 Mio. DM Haushaltsmittel veranschlagt.

Weiterhin sind 115 Investitionshilfen zur *Energieeinsparung* vorgesehen.

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe wurden durch Bewilligungen in die Einzelbetriebliche Förderung einbezogen (Stand 1987):

584 Aussiedlungen (einschl. Teil- und Betriebszweigaussiedlungen),
7 822 bauliche Maßnahmen in Altgehöften,
3 820 sonstige Investitionen
20 324 Wohnteilförderungen,
676 Überbrückungsmaßnahmen
2 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte,
2 158 Energieeinsparungen,
4 Aufstiegshilfen,
196 081 Ausgleichszulagen in benachteiligten Agrarzonen,
816 Junglandwirte-Niederlassungen.

Die Gesamtbewilligungen betragen 548,9 Mio. DM Zuschüsse, 560,1 Mio. DM öffentliche Darlehen und Zinsverbilligungszusagen für ein Kreditvolumen in Höhe von 1 103,0 Mio. DM (Stand: 1987).

Mit dem *Agrarkreditprogramm (AKP)* werden schwerpunktmäßig Rationalisierungsmaßnahmen bei Wirtschaftsgebäuden gefördert. Es ist vorgesehen, ca. 800 Fälle mit 7,2 Mio. DM kapitalisiertem Zinszuschuß (davon 1,2 Mio. DM Kassenmittel und 6,0 Mio. DM VE) einzubeziehen.

Mit dem *Bodenzwischenerwerb* durch Siedlungsunternehmen soll eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum durch die

— Verbesserung der Bodenordnung, Betriebs- und Infrastruktur,

— Sicherung der Erholungs- und ökologischen Ausgleichsfunktion im ländlichen Raum,

— Verbesserung der Möglichkeiten für eine Landnutzung ohne Marktangebot

verwirklicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung wird den Förderungsgrundsätzen entsprechend in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten liegen. Der Mitteleinsatz richtet sich nach den in den agrarstrukturellen Vorplanungen festgelegten Zielen der räumlichen Entwicklung. Bei der Förderung des Bodenzwischenerwerbes wird davon ausgegangen, daß die Landentwicklung im allgemeinen von der Bereitstellung dafür benötigter Flächen abhängt. Vorrangig werden solche Vorhaben berücksichtigt, die in Verbindung mit anderen Förderungsmaßnahmen (z. B. Flurbereinigung) zu einer umfassenden Strukturverbesserung beitragen. Für den 17. Rahmenplan ist die Förderung des Ankaufs von ca. 620 ha vorgesehen.

Marktstrukturverbesserung

Für die Marktstrukturverbesserung sind im Jahre 1989 Zuschüsse in Höhe von insgesamt 55,1 Mio. DM (25 Mio. DM Kassenmittel und 30,1 Mio. DM VE) vorgesehen.

Förderungsschwerpunkte sind dabei Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz, Vermarktungs- und Verarbeitungseinrichtungen im Rahmen der Molkereistrukturverbesserung, für frisches Obst und Gemüse, Naßkonserven und tiefgefrorenes Obst und Gemüse, Blumen und Zierpflanzen und Kartoffeln sowie Maßnahmen nach der EG-VO Nr. 355/77.

Die zur Zeit nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten 404 Erzeugergemeinschaften und 4 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, ihre Marktposition zu festigen und auszubauen. Hierfür sind 6,5 Mio. DM (5,0 Mio. DM Kassenmittel und 1,5 Mio. DM VE) vorgesehen.

Für den Ausbau der Vermarktungseinrichtungen zur Verbesserung der Molkereistruktur sind 2,0 Mio. DM, für Obst und Gemüse 2,0 Mio. DM, für Blumen und Zierpflanzen 0,100 Mio. DM, für Kartoffeln 20,4 Mio. DM (2,4 Mio. DM Kassenmittel und 18,0 Mio. DM VE) und für Maßnahmen gem. EG-VO Nr. 355/77 24,1 Mio. DM (13,5 Mio. DM Kassenmittel und 10,6 Mio. DM VE) eingeplant.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Entsprechend dem Entwicklungsstand im ländlichen Raum und den künftig verstärkt zu berücksichtigenden ökologischen Belangen werden Mittel in allen Förderungsbereichen für Neubewilligungen nur noch für die sachlichen Schwerpunkte „Hochwasserschutz" und „Abwasseranlagen" eingesetzt. Der Bau von zentralen Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden hat dabei weiter an Bedeutung gewonnen.

Im einzelnen ist zu den sachlichen Schwerpunkten folgendes auszuführen:

Hochwasserschutz

Diese Maßnahme hat in allen Förderungsbereichen hohe Priorität. Die durchzuführenden Einzelvorhaben liegen in den Flußgebieten von Elbe, Ems, Hase, im Aller-Leine-Oker-Gebiet sowie an einer Vielzahl von kleineren Gewässern.

Dabei sind die derzeit größten Einzelvorhaben die Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden und Alfhausen-Rieste sowie der Ausbau der Elbedeiche oberhalb Geesthacht.

Der Schutz von Siedlungsgebieten vor Hochwasser hat dabei unbedingten Vorrang. Nur in Ausnahmefällen dienen die Maßnahmen ausschließlich dem Schutz von landwirtschaftlichen Flächen. Die im Hochwasserschutz dringlichen Maßnahmen umfassen noch ein Bauvolumen von ca. 750 Mio. DM.

Beseitigung naturgegebener Nachteile durch kulturbautechnische Maßnahmen

Die Durchführung von kulturbautechnischen Maßnahmen außerhalb von Flurbereinigungsverfahren ist auf die Förderungsbereiche Emsland- und Küstenplangebiet beschränkt. In diesen Regionen wird auch künftig noch ein Bedarf an Zuwendungen bestehen.

Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt im Förderungsbereich Binnenland.

Der Versorgungsgrad der niedersächsischen Bevölkerung mit Trinkwasser aus zentralen Versorgungsanlagen liegt bei 97 %. Der Einsatz der Mittel aus Rechtsverpflichtungen (3,0 Mio. DM in 1989) bewirkt hier noch eine geringe Steigerung. Eine weitere Förderung der Wasserversorgung über die bestehenden Rechtsverpflichtungen hieraus ist nicht vorgesehen.

Der Anschlußgrad an zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen beträgt zur Zeit ca. 86 %. Hier ist der Einsatz weiterer Mittel zum Erreichen eines höheren Anschlußgrades erforderlich. Die notwendigen Investitionen auf dem Sektor Abwasserbeseitigung betragen in Niedersachsen noch ca. 4 Mrd. DM. Davon entfallen allein 2 Mrd. DM auf Kanalisation im ländlichen Raum.

Forstliche Maßnahmen

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Mehrbedarf entsteht durch

- die im Rahmen der Flächenstillegung aufzuforstenden Flächen,
- die Pflegemaßnahmen in Jungbeständen aus Erstaufforstungen,
- den verstärkten Umbau nicht standortgerechter oder ertragsschwacher Bestockungen.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Auch hier besteht weiterhin steigender Bedarf an Fördermitteln insbesondere für die Düngungsmaßnahmen.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bedeutung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im kleinen und mittleren Privatwald wird im Zusammenhang mit den Auswirkungen der neuartigen Waldschäden weiter zunehmen. Die restriktive Gestaltung der Grundsätze zur Förderung der Kosten der Verwaltung und Beratung erschwert jedoch eine ausreichende Förderung.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegen in forstwirtschaftlichen Betrieben ist eine wesentliche Maßnahme zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und häufig eine Voraussetzung für die Durchführbarkeit anderer strukturverbessernder Maßnahmen. Mit dem Ansatz von 0,8 Mio. DM ist die Förderung von geplanten Neu- und Ausbauten auf rd. 40 km Länge möglich. Obwohl noch ein erheblicher Nachholbedarf besteht, soll wegen des Vorrangs anderer Förderungen der Wegebau auf diesem, dringend notwendigen Umfang beschränkt bleiben.

Weitere Maßnahmen

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Eine möglichst umfangreiche Milchleistungsprüfung ist die Grundlage der Leistungsstärke der niedersächsischen Zuchttierbestände und ihres außerordentlich hohen Exportanteils (74 v. H. der bundesdeutschen Zuchtrinderexporte). In 26 597 Betrieben werden 704 000 Kühe der Milchleistungsprüfung unterzogen. Aus dem veranschlagten Ansatz entfallen daher rd. 3,70 DM je Kuh und Jahr bei Gesamtkosten von 63,72 DM. Die GA-Mittel sind schwerpunktmäßig für die Datenerfassung und -auswertung vorgesehen.

Kontrollringe

Die Ergebnisse der Kontrollringtätigkeit werden einerseits von den Mitgliedsbetrieben für innerbetriebliche Entscheidungen genutzt, andererseits werden sie von allen Ebenen der Beratung zur Produktivitätsverbesserung in der gesamten Schweineproduktion verwendet. Um die Gewinnung dieser Daten und das Recht ihrer Verwendung in der allgemeinen Beratung sicherzustellen, ist die staatliche Förderung in Höhe des beantragten Betrages fortzusetzen.

Die Tätigkeit der Kontrollringe betrifft nicht nur die Ermittlungen von Leistungen, sondern auf dieser Grundlage vornehmlich die Beratung in den Kontrollbetrieben und in der gesamten tierischen Produktion. Insoweit ist diese Tätigkeit derjenigen der allgemei-

nen Wirtschaftsberatung gleichzusetzen und in ungefähr gleicher Höhe zu fördern.

Leistungsprüfungsanstalten

Nach dem Beschluß des PLANAK vom 7./8. Dezember 1987 können die Maßnahmen in den Leistungsprüfungsanstalten für Schweine in Rohrsen und für Rinder in Echem, Kalkriese und Süderseefeld, die in eine zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmte Liste aufgenommen worden sind, in den Jahren bis 1994 durchgeführt werden.

Küstenschutz

Nach der im Jahre 1984 auf der Grundlage des Generalplanes „Küstenschutz Niedersachsen — September 1973" erfolgten Bestandsaufnahme ergibt sich für den Deichbau zum 31. Dezember 1987 folgender Stand:

Bereich	gesamte Deichlänge	Deiche mit ausreichenden Abmessungen	noch zu erhöhende und zu verstärkende bzw. neue Deiche
	km	km	km
Hauptdeiche vor den Sperrwerken	614	497	117
Deiche oberhalb der Sperrwerke	490	408	82
Inseldeiche	35	23	12

Neben Deichbaumaßnahmen sind insbesondere noch zahlreiche Siele neu zu bauen bzw. den festgesetzten Deichhöhen anzupassen, Deichverteidigungswege auszubauen, Inselschutzwerke herzustellen und die Arbeiten der Vorlandsicherung an der Küste fortzusetzen.

Auf der Grundlage des Generalplanes, dessen Zieldaten im wesentlichen 1993 erreicht werden sollen, wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küsten weitergearbeitet. Die sehr schwere Sturmflut 1976 und die Orkanflut 1981 haben gezeigt, daß den Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzuräumen ist. Aus diesem Grunde wird für den 17. Rahmenplan ein Betrag angemeldet, der den kontinuierlichen Fortgang des Küstenschutzes gewährleistet.

Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen. Im Haushaltsjahr 1989 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 60 Mio. DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht sowie die Inselschutz- und Uferschutzarbeiten durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke weiter vorangetrieben werden. Am Maadersiel und am Spiekaer Siel werden die Bauarbeiten fortgesetzt (8 Mio. DM). Die Bauarbeiten am mit 67 Mio. DM veranschlagten landeseigenen Sperrwerk Leysiel werden mit weiteren 21 Mio. DM gefördert. Das Sperrwerk soll 1990 betriebsbereit sein.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache durchgeführt in den Emsdeichachten, im II. Oldenburgischen Deichverband, in der Deichacht Krummhörn an der Leybucht und im Hadelner Deich- und Uferbauverband.

Bremen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 7 (Seite 141).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen in den Bereichen

— Marktstruktur

— wasserwirtschaftliche- und kulturbautechnische Maßnahmen

— Küstenschutz.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

Dorferneuerung

Im Jahre 1989 werden die im Jahre 1988 begonnenen Projekte weitergeführt. Schon jetzt kann festgestellt werden, daß die bisher eingeflossenen Mittel sinnvoll zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz beigetragen haben. Die Ortsteile Blockland und Seehausen haben weitestgehend noch einen dörflichen Charakter und unterliegen noch einer landwirtschaftsbezogenen Prägung.

Einzelbetriebliches Förderungsprogramm

Im Rahmen dieser Maßnahme werden im Land Bremen überwiegend landwirtschaftliche Betriebe gefördert. Im Vordergrund stehen hier Investitionen, die zur Arbeitserleichterung bzw. Rationalisierung der Einzelbetriebe dienen.

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms ist vorgesehen, bauliche Maßnahmen im Bereich der Vorratshaltung für Gülle zu fördern.

Gerade in diesem Bereich werden Maßnahmen durchgeführt, die vorrangig Umweltgesichtspunkten Rechnung tragen.

Bei den gartenbaulichen Betrieben werden Investitionen zur Energieeinsparung gefördert.

Ausgleichszulage

Da rd. 60% der landwirtschaftlich genutzten Fläche Bremens im Bereich der Benachteiligten Zone liegen, wird an den überwiegenden Anteil der Vollerwerbsbetriebe im Land Bremen die Ausgleichszulage gezahlt. Nach dem Grad der extensiven Nutzung wird unter Umweltaspekten gestaffelt an die Landwirte die Ausgleichszulage ausgezahlt.

Forst

Da im Land Bremen kaum Wald vorhanden ist, werden vom Umweltressort Erstaufforstungen und Einbindungsmaßnahmen durchgeführt.

Marktstruktur

Die Zuschüsse für die Marktstrukturverbesserung werden im wesentlichen als Investitionshilfen im Bereich des Seefischmarktes Bremerhaven eingesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der 6. Fortschreibung des Strukturplanes für den Seefischmarkt.

Im Rahmen dieses Planes sind im wesentlichen Förderungen von Investitionen vorgesehen, die auf die Rationalisierung und Modernisierung dieser Einrichtung, aber auch für die Schaffung weiterer Umschlags- und Verarbeitungskapazitäten ausgerichtet sind.

Die Förderung von Betrieben hingegen soll — mit Darstellung der Nationalen Mittel — im wesentlichen die Realisierung der EAGFL-Förderung herbeiführen. Neben der Schaffung neuer Verarbeitungskapazitäten erfolgt auch hier die Modernisierung.

Die Kommission der EG hat mit Entscheidung vom 12. Januar 1989 das spezifische Programm „Förderung der Vieh- und Fleischvermarktung in Niedersachsen und Bremen" gem. VO (EWG) Nr. 355/77 genehmigt.

Im Rahmen dieses Programms sind an den Schlachthöfen in Bremen und Bremerhaven Investitionen vorgesehen, die aus Nationalen Mitteln anteilig gefördert werden sollen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Küstenschutz

Die Mittel der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie des Küstenschutzes werden zum einen für die Abfinanzierung des Projektes Werdersee sowie für zwei Hochwasserschutzmaßnahmen in Bremen und Bremerhaven benötigt.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 8 (Seite 146).

Vorbemerkung

Ziel der nordrhein-westfälischen Agrarpolitik ist es, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Die Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft sollen solidarisch an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Einkommens- und Lebensbedingungen teilnehmen, und innerhalb der Landwirtschaft sollen soziale Sicherheit und sozialer Ausgleich verbessert werden. Die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" spielen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor bei der Erreichung dieses Zieles eine wichtige Rolle. Die geplanten Maßnahmen kommen dabei nicht nur direkt den Betrieben, sondern den ländlichen Gebieten allgemein zugute.

Nordrhein-Westfalen erhält im Jahre 1989 vom Bund für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe einen Betrag von 150,139 Mio. DM. Das Land bringt als Komplementärmittel 100,093 Mio. DM auf, so daß für 1989 insgesamt 250,232 Mio. DM bereitstehen.

Entsprechend den unterschiedlichen Maßnahmen ist der Einsatz der Förderungsmittel regional gestreut; für einzelne Förderungen ergeben sich aus ihrer jeweiligen Zielsetzung räumliche Schwerpunkte.

Die sachlichen Schwerpunkte liegen — wie in den Vorjahren — bei folgenden Maßnahmen:

	1989	
	Mio. DM	%
Wasserwirtschaft	89,239	*35,7*
Flurbereinigung	34,240	*13,7*
Einzelbetriebliche Förderung	92,223	*36,9*
darunter Ausgleichszulage	38,123	*15,2*
Dorferneuerung	20,000	*8,0*
Forstwirtschaftliche Maßnahmen	4,000	*1,6*

Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung stellt die allgemeinen, wirtschaftlichen und sozio-ökonomischen Verhältnisse sowie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in einem Gemeindegebiet dar. Auf dieser Grundlage werden in einem Gutachten Vorschläge für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaft und zur Vorbereitung der Dorferneuerung erarbeitet und zu anderweitigen Vorhaben und Planungen Stellung genommen. Soweit dem Zweck der Untersuchung angemessen, wird auf die Umweltverträglichkeit eingegangen. Mit Hilfe von Kosten-Nutzen-Überlegungen werden Zeitpläne für Investitionen und deren Finanzierung aufgestellt. Immer mehr Gutachten enthalten Aussagen über künftige Bodennutzung.

Die agrarstrukturelle Vorplanung hat sich als kostengünstiges, umfassend vorbereitendes Instrument zur Landentwicklung erwiesen, das in einigen Fällen beim Ablehnen von Förderungen oder deren Einleitung auch der Rechtsprechung standgehalten hat. Sie hat in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen und wird diese in Zukunft behalten.

Im Jahre 1989 werden 10 Erhebungen und Gutachten in Auftrag gegeben.

Flurbereinigung

1988 sind in 8 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 9 000 ha die Teilnehmer in den Besitz ihrer neuen Grundstücke eingewiesen worden. Für 1989 ist für 25 Verfahren mit einer Gesamtfläche von rd. 15 000 ha die Besitzeinweisung geplant.

Die im 17. Rahmenplan vorgesehenen Fördermittel sollen hauptsächlich für diese Verfahren eingesetzt werden.

Die Flurbereinigung ist eingebunden in die nordrhein-westfälische Agrarpolitik, die zum Ziel hat, eine funktionsfähige Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten.

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz werden nicht mehr überwiegend auf die Verbesserung der Produktionsbedingungen ausgerichtet. Bodenordnungsverfahren sind heute vor allem dort von Bedeutung, wo sich aus den wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder flächenbeanspruchenden öffentlichen Vorhaben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Konflikte ergeben.

Die unterschiedlichen Bodenordnungsmaßnahmen werden entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen zugleich oder schwerpunktmäßig zur Verwirklichung unterschiedlicher Planungen eingesetzt. Dies gilt in jüngster Zeit auch bei der Realisierung landesweiter Naturschutzprogramme. Unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgen die Bereitstellung von Flächen und die Bodenordnung zur Sicherung ökologischer Vorrangflächen sowie Flächenausweisungen bzw. Ausgleichsregelungen für Maßnahmen der Landschaftsentwicklung, des Boden- und des Gewässerschutzes sowie für sonstige Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Soweit Maßnahmen nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, werden sie aus Landesmitteln finanziert.

Freiwilliger Landtausch

Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen, wird ein freiwilliger Landtausch sowohl nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes als auch nach den Bestimmungen der Förderungsgrundsätze durchgeführt. Für 50 Verfahren mit etwa 800 ha werden 1989 ca. 240 000 DM benötigt. Der Umfang des freiwilligen Landtausches nimmt zu. Immer mehr Landwirte machen von dieser umweltverträglichen Bodenordnung Gebrauch.

Dorferneuerung

Die Förderung der Dorferneuerung wurde 1984 in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" übernommen.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden in solchen Gemeinden und Ortsteilen gefördert, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt ist und eine Verbesserung der Agrarstruktur, also auch des Umfeldes von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bewirken.

Die für den Rahmenplan gemeldeten Mittel sind zur Förderung von rd. 800 Maßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten von voraussichtlich 46,0 Mio. DM vorgesehen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in Betrieben mit Betriebsverbesserungsplan

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird es auch 1989 sein, die Existenz von Betrieben zu verbessern bzw. zumindest zu sichern, Arbeits- und Produktionsbedingungen zu verbessern sowie — ohne einen weiterhin notwendigen Strukturwandel wesentlich zu unterbinden — Arbeitsplätze in der Landwirtschaft zu erhalten. Das ist für Nordrhein-Westfalen von besonderer Bedeutung, weil der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung bereits sehr gering und darauf zu achten ist, daß die von der Land- und Forstwirtschaft erwarteten gesellschaftlichen Aufgaben gewährleistet bleiben. Es wird erwartet, daß die Investitionstätigkeit auf dem Vorjahresniveau bleiben wird.

Im Mittelpunkt der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird — wie in den vergangenen Jahren —

die Förderung des Bauens von Wirtschaftsgebäuden stehen. Dadurch sollen

- Emissionen in Altgehöften beseitigt,
- Betriebe bzw. Betriebszweige aus ihrer beengten Lage im Ort ausgesiedelt werden können,
- die Betriebe arbeitswirtschaftlich rationeller werden,
- die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes stärker berücksichtigt werden.

Die Aussiedlungen (einschließlich der Teil- und Betriebszweigaussiedlungen) sowie die Althofsanierungen werden fortgeführt. Diese Maßnahmen verbessern die Produktions- und Arbeitsbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe und bewirken eine Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. In der Regel bilden sie zugleich Ansatzpunkte zu Dorferneuerung und -entwicklung.

Ausgleichszulage

Eine große Bedeutung wird auch im Jahr 1989 die Zahlung der Ausgleichszulage an Landwirte in den benachteiligten Gebieten erlangen. Vielfach ist es nur mit Hilfe der Ausgleichszahlung möglich, die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Ausgleichszulage wird, wie bereits im Vorjahr, nach dem Grad der wirtschaftlichen Nachteile und nach der Höhe der positiven Einkünfte gestaffelt.

Agrarkreditprogramm

Die Förderung im Rahmen des Agrarkreditprogramms soll im Jahre 1989 fortgesetzt werden. Dabei wird auch — wie im Vorjahr — der Um-, An- und Ausbau von Wohngebäuden zur Verbesserung der Wohnbedingungen in Mehrgenerationen-Haushalten gefördert.

Marktstrukturverbesserung

Obst/Gemüse

Die Tendenz im Verarbeitungsbereich von Obst und Gemüse zur Durchführung von Investitionen ist rückläufig. Der wichtige Wirtschaftszweig der Obst- und Naßkonservenindustrie hat nach wie vor, bedingt durch staatlich subventionierte Billigimporte und verstärkte Auflagen des Umweltschutzes erhebliche Marktanteile an ausländische Mitbewerber abgeben müssen. Allgemein ist festzustellen, daß der Konkurrenzdruck im Verarbeitungsbereich von Obst und Gemüse weiter stark gestiegen ist. Eine wesentliche Ursache in der rückläufigen Investitionsbereitschaft der Verarbeitungsindustrie dürfte auch in der mittlerweile sehr restriktiv gehandhabten Förderung mit Mitteln des europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds zu suchen sein. Die Anzahl der hier bewilligten Maßnahmen ist stark rückläufig.

Unter diesem Aspekt kommt der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verstärkte Bedeutung zu.

Die in Nordrhein-Westfalen ansässige Naßkonservenindustrie ist zu den Marktführern in diesem Bereich zu zählen. Die beabsichtigte Maßnahme wird die Marktposition der einheimischen Naßkonservenindustrie festigen und mit einer Kapazitätssteigerung verbunden sein. Die Investitionsvorhaben wirken sich darüber hinaus positiv auf die im harten Existenzkampf stehenden einheimischen Erzeuger von Obst und Gemüse aus, weil ihnen nach den Förderungsrichtlinien eine Erhöhung der Abnahme ihrer Erzeugnisse (Bindungsquote 40 % auf fünf Jahre) garantiert wird. Bei den übrigen Investitionsvorhaben handelt es sich vorwiegend um Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung der beabsichtigten Projekte wird in erheblichem Maß dazu beitragen, Arbeitsplätze in diesem Bereich zu festigen und auszubauen.

Wie bereits in den Vorjahren entfällt im Frischmarktbereich Obst und Gemüse der größte Investitionsbetrag auf das Haupterzeugungsgebiet Rheinland. Beabsichtigt ist hier schwerpunktmäßig der Bau von Lagerhallen und Kühlhäusern sowie von Maschinen und Geräten für die Gemüseerfassung.

Die Maßnahmen tragen zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit der Vermarktungssysteme bei. Die vorgesehenen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen werden die Leistungsfähigkeit der Märkte verbessern.

Blumen und Zierpflanzen

Nach wie vor steht die einheimische Erzeugung unter starkem Importdruck aus Mitgliedstaaten der EG. Neben den Niederlanden tritt auch zunehmend Spanien als Hauptexporteur auf. Darüber hinaus ist ein stetiges Anwachsen der Drittlandimporte festzustellen. Ein rascher Ausbau sowie die Rationalisierung der Vermarktungssysteme ist deshalb unumgänglich.

Nur mit gezielten Maßnahmen können Beiträge zur Erholung der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den anderen Mitbewerbern geleistet werden.

Die nordrhein-westfälische Konzeption der Konzentration bei Schnittblumen und der Regionalisierung bei Topfpflanzen ist ein geeignetes Mittel, die Marktanteile der einheimischen Erzeuger zu festigen und auszubauen. Die bedeutendsten Projekte werden in diesem Zusammenhang die Fortsetzung (2. Bauabschnitt) des Baus eines neuen Blumengroßmarktes sowie der 2. Bauabschnitt bei der Erweiterung eines bestehenden Blumengroßmarktes sein. Darüber hinaus wird mit dem ersten Bauabschnitt zum Neubau eines Versandmarktes für Topfpflanzen begonnen. Weitere Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in diesem Bereich wie z. B. die Ausrüstung mit Blumenwagen sowie den Bau von Verlade- und Aufbereitungshallen sind beabsichtigt.

Die vorgenannten Maßnahmen sind Bestandteil der zwischenzeitlich fortgeschriebenen spezifischen Programme des Landes Nordrhein-Westfalen für Obst und Gemüse frisch, Blumen und Zierpflanzen sowie für die Förderung der Obst- und Gemüseverarbeitungsindustrie. Sie sind in ihrer Gesamtheit geeignet, Marktanteile, insbesondere aber auch Arbeitsplätze im Erzeugerbereich zu erhalten und zu festigen.

Wie auch im Bereich Obst und Gemüse kommt dem Bereich Blumen und Zierpflanzen der Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" besondere Bedeutung zu, da auch in diesem Bereich die Förderung durch EAGFL-Mittel stark restriktiv gehandhabt wird und mittlerweile nur noch sehr wenige Anträge Aussicht auf Erfolg haben.

Molkereistruktur

Im Rahmen von Molkereikapazitätsstillegungen werden Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt. Mit dieser Förderungsmaßnahme sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus der Rückführung der Milchanlieferung durch die eingeführte EG-Milchgarantiemengen-Regelung ergeben, gemildert werden. Die Beihilfe wird im Wege des Erstattungsverfahrens gewährt und beträgt 50% der Arbeitnehmerabfindungen.

Maßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz

Durch die Gewährung von Investitionshilfen gemäß § 6 Marktstrukturgesetz an Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, absetzen, be- oder verarbeiten und langfristige Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften eingehen, soll insbesondere die Marktstellung der Erzeuger verbessert und die Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien sowie die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage sichergestellt werden.

Gleichzeitig dient diese Förderung als Basisfinanzierung für Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf der Grundlage der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erstellten spezifischen Programme für den Kartoffel- und Qualitätsgetreidesektor.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserbau

Neben dem langjährigen Förderungsschwerpunkt der Hochwasserrückhaltung wird im Bereich des Wasserbaues die ökologische Verbesserung der Gewässer bevorzugt subventioniert. Ausbau von Gewässern sowie die Gewässerunterhaltung stehen unter der Zielsetzung, größtmögliche Naturnähe zu erreichen und werden insofern auch vom Land mitfinanziert.

Wasserversorgung

Die Versorgungsstruktur in den ländlich strukturierten Gebieten am Niederrhein, im Münsterland und in Ostwestfalen-Lippe ist gekennzeichnet durch einen vergleichsweise geringen Anschlußgrad an die zentrale Wasserversorgung. Rund 500 000 Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen versorgen sich aus etwa 100 000 Eigenwasserversorgungsanlagen; etwa die Hälfte dieser Anlagen entspricht wegen erhöhter Nitratwerte und bakteriologischer Belastungen nicht den qualitativen Anforderungen. Es liegt somit im Interesse der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der Gesundheitsvorsorge und der unzureichend versorgten Bürger, die bestehende Versorgungsstruktur zu verbessern. Besondere Bedeutung kommt darüber hinaus der Strukturverbesserung in den ländlichen und bergigen Bereichen des Regierungsbezirks Arnsberg zu.

Initiativen zum Ausbau der zentralen Wasserversorgung im ländlichen Raum werden für die genannten Landesteile erwartet, derzeit wird schwerpunktmäßig der großräumige Wasserverbund in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg ausgebaut.

Abwasserbeseitigung

Um die Gewässergüte leistungsschwacher Gewässer zu erhalten oder zu verbessern, ist es erforderlich, insbesondere im ländlichen Raum den Bau von Abwasseranlagen zu fördern. Dieses ist eine längerfristige Aufgabe.

Es sollen insbesondere

- der Bau von Kläranlagen
- die Sanierung bestehender Kläranlagen sowie
- die Verbesserung der Klärschlammbehandlung

und darüber hinaus der Bau von

- Regenbecken und Regenwasserbehandlungsanlagen,
- Zuleitungs- und Verbindungssammlern, die in ländlich strukturierten Gebieten, Ortsteile und Siedlungen an vorhandene und neue zentrale Abwasserbehandlungsanlagen anschließen

sowie

- Kanälen zum Zusammenschluß vorhandener Kanalnetze

gefördert werden.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind als Selbsthilfeeinrichtungen des Waldbesitzes gebildet worden, um strukturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung kleinparzellierter oder in Gemengelage verstreuter Waldparzellen zu verringern. Nach § 13

des Landesforstgesetzes sollen forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bei öffentlichen Förderungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden. Die Förderung nach den entsprechenden Grundsätzen des Rahmenplans sieht als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten vor.

Darüber hinaus werden in der Anlaufphase Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt. 1989 werden voraussichtlich ca. 90 Zusammenschlüsse eine finanzielle Förderung mit diesen Mitteln erfahren können.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der forstwirtschaftliche Wegebau ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. Die Förderung soll angesichts der hohen Investitionskosten diese Waldbesitzer in ihrem Bemühen unterstützen, nicht oder unzureichend erschlossene Waldflächen zugänglich zu machen. Vorgesehen ist die Bezuschussung von rd. 120 Einzelobjekten mit einer Gesamtlänge von rd. 240 km. Eine strenge forstfachliche Prüfung wird sicherstellen, daß die Mittel in Bedarfsschwerpunkten eingesetzt und die Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchgeführt werden.

Milchleistungsprüfungen und Kontrollringe

Die Förderung der Leistungsprüfungen wird im Jahre 1989 unverändert fortgeführt. Dabei handelt es sich um die Unterstützung der Arbeiten, die die Mitglieder der Milchkontrollverbände und der Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel leisten. Die Förderungsmittel für die Milchleistungsprüfungen (3 Mio. DM) kommen rd. 11 300 Betrieben mit rd. 290 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Wirtschaftlichkeit der Milcherzeugungsbetriebe wesentlich verbessert wird. Sie liefert außerdem wichtige Daten für die Bewältigung der Probleme, die mit der Quotenregelung entstanden sind.

In Nordrhein-Westfalen werden 7 Kontrollringe gefördert. Die Förderungsmittel — veranschlagt sind 0,9 Mio. DM — sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen der diesen Kontrollringen angeschlossenen Betriebe und damit ihre Beispielswirkung für die gesamte nordrhein-westfälische Landwirtschaft durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

Anpassungshilfe

Die Förderungsmaßnahme trägt der Tatsache Rechnung, daß durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus den den landwirtschaftlichen Unternehmen ausscheiden.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe dient diesen Arbeitnehmern, sich an die neue Situation anzupassen und erweitert den Entscheidungsspielraum des Betriebsinhabers für erforderliche betriebliche Anpassungsmaßnahmen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und aufgrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt mit einer überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen ist diese Förderungsmaßnahme von erheblichem Landesinteresse.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 9 (Seite 151).

Vorbemerkung

Gegenüber dem Vorjahr ist der Bundesanteil an den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe von 100,608 Mio. DM auf 103,293 Mio. DM erhöht worden. Zusammen mit dem entsprechenden Landesanteil wird ein Gesamtvolumen von 172,155 Mio. DM erreicht, dessen Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke aus der Übersicht 1 (Seite 118) hervorgeht.

Agrarstrukturelle Vorplanung

Durch die Agrarstrukturelle Vorplanung werden Zielvorstellungen und Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes erarbeitet. Im Rahmen der Entwicklungsplanung kommt den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu.

Die begonnenen Grundlagenarbeiten (Kartierung von oberflächennahen Lagerstätten, Rohstoffkarte), die Erstellung einer hydrogeologischen Karte (Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers) sowie Bodenerosionskartierung werden fortgesetzt. Als langfristige Entwicklungskonzeption werden Untersuchungen im Knüllgebiet und in der Rhön durchgeführt. Neben diesen Grundlagenarbeiten hat die Fortführung der kleinräumlichen agrarstrukturellen Vorplanung weiterhin Bedeutung.

Flurbereinigung

In 1989 sollen nach den Planungen 12 Flurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 9 000 ha eingeleitet werden. Hierin enthalten sind u. a. durch Pla-

nungen der Verkehrsträger bedingte Verfahren. Die bereits in Durchführung befindlichen Maßnahmen werden fortgesetzt. Dies ergibt 228 Verfahren mit einer Fläche von 147 400 ha. Darüber hinaus sind 8 Weinbergsflurbereinigungen mit einer Verfahrensfläche von rd. 1 000 ha durchzuführen.

Dorferneuerung

Mit den Förderungsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe sollen Dorferneuerungsmaßnahmen finanziert werden, die vor allem die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien verbessern. Neben dem städtebaulich, sozial- und ökologisch orientierten Landesprogramm zur Erneuerung der hessischen Dörfer dient die Gemeinschaftsaufgabe damit vorrangig der umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Die Maßnahmen werden in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur sowie in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Einzelbetriebliche Investitionen

Die Investitionsbereitschaft der Landwirte war bis 1987 infolge der ungünstigen Rahmenbedingungen stark zurückgegangen. Dies galt insbesondere für umfassende Maßnahmen, für die die Mittel des Einzelbetrieblichen Förderungsprogrammes (EFP) nur zögernd in Anspruch genommen wurden. Dabei spielten die Förderungseinschränkungen in den Bereichen Rinder- und Schweinehaltung eine besondere Rolle. Angesichts der mit dem Rahmenplan 1988 beschlossenen Erleichterungen in diesen Bereichen (Investitionsförderung im Milchviehbereich nach der bei Antragstellung vorhandenen Referenzmenge und im Schweinebereich im Rahmen des EG-Rechts) gelangen jetzt auch die dringend notwendigen Anpassungsmaßnahmen zur Durchführung. Auf jeden Fall bleibt das EFP ein Angebot für die Landwirte, die die Lebens-, Arbeits- und Produktionsgrundlagen in ihren Betrieben verbessern wollen oder müssen.

Für Maßnahmen geringeren Umfangs konnte beim Agrarkreditprogramm (AKP) die ständig zunehmende Nachfrage durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel gedeckt werden. Auch die Sonderförderung für Junglandwirte verzeichnete einen sprunghaften Zuwachs an Anträgen, denen bei der Anmeldung zu den Rahmenplänen Rechnung getragen wurde. Dieser Personenkreis wird darüber hinausgehend seit 1987 mit einem Landesprogramm zur Altschuldenentlastung und Startförderung besonders unterstützt.

Ausgleichszulage nach dem Bergbauernprogramm

Die Maßnahme hat im Rahmen der Förderung der Landwirtschaft einen bedeutenden Stellenwert. Die Entwicklung drückt sich in der nicht unerheblichen Steigerung des Mittelvolumens aus. Während Hessen noch 1983 einen Ansatz von nur 8,5 Mio. DM für die Ausgleichszulage hatte, sind die Mittel sowohl 1984 als auch 1985 auf über 20 Mio. DM, 1986 und 1987 auf jeweils knapp 37 Mio. DM erhöht worden und stehen ab 1988 sogar mehr als 51 Mio. DM zur Verfügung. Die bisher auf die Rindvieh-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung beschränkte Ausgleichszulage ist auf die nunmehr zugelassenen anderen Produktionszweige ausgedehnt und der Höchstsatz ist angehoben worden.

Im Zuge der Verbesserungen des Bergbauernprogramms wurde die Zahlungsgrundlage umgestellt. Anstelle der bisher regional differenzierten Ausgleichszulage ist ab 1988 eine solche nach betriebsbezogenen Werten gezahlt worden. Damit orientiert sich die Ausgleichszulage sowohl an den natürlichen Gegebenheiten als auch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einzelbetriebe.

Marktstrukturverbesserung

Zur Verbesserung der Molkereistruktur wird die Stilllegung von Betriebsstätten durch Gewährung von Zuschüssen zu Vermögensverlusten und Arbeitnehmerabfindungen unterstützt.

Gemäß EG-VO Nr. 355/77 werden 1989 Maßnahmen im Rahmen von Marktstrukturprogrammen für die Warenbereiche Fleisch, Getreide, Blumen und Zierpflanzen sowie Obst und Gemüse gefördert.

Nach den Vorschriften des Marktstrukturgesetzes werden Start- und Investitionsbeihilfen an anerkannte Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen gewährt. Mit derzeit 53 solcher Gemeinschaften und Vereinigungen werden die Warenbereiche Schlachtvieh, Ferkel, Qualitätsgetreide, Raps, Wein, Zuchtvieh, Schlachtgeflügel, Eier, Wolle, Baumschulerzeugnisse sowie Blumen und Zierpflanzen erfaßt. Weitere Erzeugergemeinschaften (vor allem für Qualitätsgetreide) befinden sich in der Gründung.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die im Hessischen Ried begonnenen Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse werden im Jahre 1989 konzentriert fortgesetzt.

Die übergebietliche Abflußregelung zur Bewirtschaftung der Gewässer größerer Niederschlagsgebiete wird planmäßig weitergeführt. Auch die im Rahmenplan 1989 vorgesehenen Mittel werden schwerpunktmäßig für die Maßnahmen Aartalsperre (Dillgebiet), Hochwasserrückhaltebecken Marbach (Haunegebiet) und Hochwasserrückhaltebecken Breidenstein (obere Lahn) eingesetzt.

Im ländlichen Raum ist ferner auch in 1989 schwerpunktmäßig der überregionale Wasserversorgungsverbund weiter auszubauen. Damit werden die Voraussetzungen für den Anschluß von Gemeinden an Verbandsanlagen geschaffen, die aufgrund der Bedarfsansprüche nicht mehr in der Lage sind, eine ausreichende Versorgung durch die örtlichen Anlagen sicherzustellen. Im Zuge eines Ausgleichs zwischen

Wasserbedarfs- und Wasserüberschußgebieten wird langfristig eine breite Grundlage für eine gesicherte Wasserversorgung geschaffen.

Schließlich werden die Maßnahmen zum Gewässerschutz verstärkt fortgeführt. Dabei handelt es sich vorrangig um Vorhaben von Gemeinden und Abwasserverbänden zum Ausbau von Hauptsammlern und zur Errichtung von Kläranlagen, die bereits in früheren Bauabschnitten begonnen wurden. Die Investitionen kommen überwiegend in strukturschwachen und dünn besiedelten Gebieten zur Ausführung.

Forstliche Maßnahmen

Hierbei ist besonders folgendes zu erwähnen:

- Bei der Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere von Grenzertragsböden sowie von Brachflächen und Ödland, wird der vermehrte Anbau von Laubbaumarten angestrebt.
- Neu kommen Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen nach Erstaufforstungen hinzu.
- Im hessischen Körperschafts- und Privatwald besteht ein großer Nachholbedarf an Pflegemaßnahmen. Diese Förderung wird im Rahmen der waldbaulichen Maßnahmen weiterhin einen Schwerpunkt bilden.
- Bei der Wertästung werden insbesondere geeignete Bestände im Kleinprivatwald gefördert.
- Schutzpflanzungen und Feldgehölzen werden vorrangig in landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit baum- und strauchfreier Flur, unter Beachtung ökologischer und landschaftspflegerischer Gesichtspunkte, angelegt.
- Die Beseitigung neuartiger Waldschäden bezieht sich vornehmlich auf die Verbesserung der Nährstoffversorgung gefährdeter Bestände durch geeignete Meliorationsmaßnahmen, den Voranbau und Unterbau einschließlich der Naturverjüngung in geschädigten lückigen Beständen und in Bestandesrändern sowie die Wiederaufforstung.
- Im Hinblick auf die Gefährdung der Bestände durch Schadstoffimmissionen und Sekundärschädlinge sind auch gemeinschaftliche Einrichtungen zur langfristigen Sicherung des Holzabsatzes und zur Gewährleistung des Waldschutzes zu fördern. Schwerpunktmäßig finden die Gebiete des bäuerlichen Waldbesitzes Berücksichtigung.
- Um eine mit dem Staatswald annähernd vergleichbare Wegedichte zu erreichen, bedarf es, insbesondere im Kleinprivatwald, der Fortsetzung der Förderung des forstlichen Wirtschaftswegebaues.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Von der Förderung der Milchleistungsprüfungen werden derzeit rd. 5 500 Betriebe mit rd. 120 000 Kühen erfaßt. Dies entspricht einer Kontrolldichte von rd. 45 %.

Den 24 hessischen Schweinekontrollringen sind 1 084 Betriebe angeschlossen. Kontrolliert werden rd. 179 000 Mastschweine und rd. 18 300 Zuchtsauen. In der Rindermast besteht 1 Kontrollring, dem z. Zt. 43 Betriebe mit rd. 4 650 Bullen angeschlossen sind.

Mit der Einrichtung einer stationären Eigenleistungsprüfung für Bullen bei der Landesanstalt für Tierzucht in Neu-Ulrichstein soll der Verbesserung der züchterischen Möglichkeiten Rechnung getragen werden.

Rheinland-Pfalz

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 10 (Seite 156).

Vorbemerkung

Durch die Änderung des Gemeinschaftsaufgabegesetzes vom 21. Juli 1988 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden. Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, die Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur an die veränderten gesamtwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sowie agrarstrukturellen Ziele anzupassen. Insbesondere soll sichergestellt werden, daß produktionssteigernde Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen zurückgeführt und ökologische Erfordernisse stärker beachtet werden. Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" beträgt für das Jahr 1989 insgesamt 200,273 Mio. DM, davon 120,164 Mio. DM Bundes- und 80,109 Mio. DM Landesmittel. Die *sachlichen Schwerpunkte* des Mitteleinsatzes im Jahr 1989 verteilen sich auf folgende Maßnahmegruppen:

Maßnahmegruppe	Mio. DM	%
Einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen	72,423	*36,16*
darunter: Ausgleichszulage	52,000	*25,96*
Wasserwirtschaft einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau	52,000	*25,96*
Flurbereinigung	37,500	*18,72*
Forstliche Maßnahmen	17,400	*8,68*

Durch die Konzentration der Förderungsmittel entfallen auf die genannten Maßnahmen rund 90 % des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 5,24 % und für die Marktstrukturverbesserung 4,14 % des Mitteleinsatzes vorgesehen.

Räumliche Schwerpunkte bilden vor allem die von Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

Flurbereinigung

In Rheinland-Pfalz ist in vielen Gemeinden nach wie vor die Struktur durch eine äußerst ungünstige Flurverfassung mit unzureichenden Teilstückgrößen, unzureichender wegemäßiger Erschließung und ungünstigen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen gekennzeichnet, insbesondere auch in den Weinbauregionen des Landes. Die Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist daher auch weiterhin für eine Vielzahl von Gemeinden eine der Grundvoraussetzungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur gesamten Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Land ist weiterhin bemüht, als Alternative zu den umfassenden Neuordnungsmaßnahmen vereinfachte und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchzuführen. Dabei werden die Maßnahmen möglichst landschaftsschonend durchgeführt. Für notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes ergibt sich ein zunehmender Bedarf an Förderungsmitteln.

Durch die Bodenordnungsverfahren werden die Voraussetzungen für umfangreiche weitere private und öffentliche Investitionen geschaffen. Die Bodenordnung trägt insoweit in hohem Maße zu einer Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume bei.

Dorferneuerung

Die Siedlungsstruktur der ländlichen Gebiete in Rheinland-Pfalz ist weitgehend durch das Haufendorf geprägt. Deshalb besteht ein erheblicher Nachholbedarf für Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Strukturen und zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Bausubstanz. Mit der Förderung der Dorferneuerung im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms in den Jahren 1977 bis 1980 konnte ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erreicht werden. Im Rahmen der seit 1984 wieder eingeführten Förderung in der Gemeinschaftsaufgabe wird das Land die Unterstützung von Investitionen zur Dorferneuerung fortführen.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Hauptziel der Investitionsförderung wird es auch im Jahr 1989 sein, entwicklungsfähige landwirtschaftliche und weinbauliche Betriebe in ihrem Anpassungsprozeß an geänderte Produktions- und Marktbedingungen zu unterstützen und mit Blick auf den gemeinsamen Binnenmarkt 1992 ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Der Schwerpunkt wird — wie in den Vorjahren — bei der Förderung von Gebäuden und baulichen Anlagen liegen. Die geförderten Vorhaben sollen neben der Strukturverbesserung auch zur Umweltentlastung im Bereich der tierischen Veredlung und zur Energieeinsparung beitragen. Zur Erhaltung einer funktionsfähigen Landwirtschaft in den ländlichen Räumen werden die Möglichkeiten bei der Junglandwirte-Förderung voll ausgeschöpft.

Beim Agrarkreditprogramm werden die gegenüber dem Rahmenplan vorgenommenen Einschränkungen beibehalten. Hierzu zählen der Förderungsausschluß für Landankauf und kellerwirtschaftliche Investitionen im Weinbau sowie Förderungseinschränkungen im Wohnhausbereich. Wegen der voraussichtlich geringen Investitionsneigung in Landwirtschaft und Weinbau sowie der restriktiven Regelung für Maschineninvestitionen wird eine Zunahme des Mittelbedarfs im Jahr 1989 nicht erwartet.

Ausgleichszulage

Die Gewährung der Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten wird 1989 weiter an Bedeutung gewinnen. Wegen der vorgesehenen Ausdehnung der sogenannten „Kleinen Gebiete" ist es erforderlich, den Mittelansatz auf 52 Mio. DM zu erhöhen. Es wird damit gerechnet, daß in diesem Jahr etwa 12 000 Landwirte eine Ausgleichszulage erhalten werden. Die Höhe der Förderung wird — wie im Vorjahr — nach der Schwere der natürlichen Standortnachteile und nach der wirtschaftlichen Situation der Betriebe gestaffelt.

Marktstrukturverbesserung

Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe konnte durch eine konsequente, sachliche Schwerpunktbildung die Marktposition der Erzeuger im Getreide- und Sonderkulturbereich, insbesondere für den Weinbau, deutlich verbessert werden. Dementsprechend wurden nach der EWG-Verordnung Nr. 355/77 für den Warenbereich Wein ein Programm mit einem Investitionsvolumen von 210 Mio. DM sowie ein Saat- und Pflanzgutprogramm mit einem Investitionsvolumen von 32 Mio. DM erstellt. Aufgrund des großen Antragvolumens der Vorjahre werden im Weinbereich die Mittel vorrangig zur Abwicklung von laufenden Vorhaben benötigt.

Im Rahmen eines Programmes nach der VO (EWG) Nr. 355/77 für Obst und Gemüse sowie Blumen und Zierpflanzen mit einem Investitionsrahmen von 83 Mio. DM bilden der Auf- und Ausbau eines zentralen Pfalzmarktes für Obst und Gemüse sowie Investitionen in Blumengroßmärkten Schwerpunkte des Mitteleinsatzes im Jahre 1989.

Daneben wird die Errichtung einer Flachsschwinge zur Be- und Verarbeitung von Faserlein abgeschlossen werden. Auf der Grundlage eines regionalen Strukturplanes für die Erzeugung und den Absatz von Speisekartoffeln zur Be- und Verarbeitung zu Kartoffelfertigprodukten als Nahrungs- und Genußmittel werden Kartoffellager und Fertigungseinrichtungen gefördert.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Für Rheinland-Pfalz hat die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den ländlichen Gemeinden eine besondere Bedeutung. Die ländlichen Gemeinden waren zwar in der Regel zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Brauch- und Trinkwasser versorgt. Wegen fehlender Wasservorkommen vor Ort mußten überregionale Verbundsysteme geschaffen werden. Die vorrangige Aufgabe bei der Beseitigung der Abwässer war der Bau von vollbiologischen Gruppenkläranlagen. Für die Bereiche zusammen hat das Land in den ersten zehn Jahren aus der Gemeinschaftsaufgabe rd. 400 Mio. DM bereitgestellt. Dies ist nach Nordrhein-Westfalen der höchste Betrag, den ein Land für die Wasserwirtschaft eingesetzt hat.

Nachdem sich der Schwerpunkt der Maßnahmen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zunehmend in die strukturschwachen Gebiete verlagert und damit aufgrund der Siedlungsstruktur auch bei abwassertechnischen Einzellösungen sehr hohe spezifische Kosten entstehen, besteht auch für 1989 ein hoher Mittelbedarf, den das Land wie seit Jahren nur zu einem geringen Anteil (ca. 25 v. H.) aus der Gemeinschaftsaufgabe decken kann.

Neben den Schwerpunkten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind in diesem und den folgenden Jahren umfangreiche überregionale Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlich.

Landwirtschaftlicher Wegebau außerhalb der Flurbereinigung

Für den rationellen Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten soll der Ausbau des Wirtschaftswegenetzes auch außerhalb der Flurbereinigung fortgesetzt werden. Das gilt insbesondere für viele Gemarkungen in den Höhengebieten mit einem sehr geringen Anteil an dauerhaft befestigten Wirtschaftswegen.

Forstliche Maßnahmen

Der Waldflächenanteil an der Bodennutzung liegt in Rheinland-Pfalz mit rd. 40 % über dem Durchschnitt der Bundesländer. Gleichzeitig hat das Land den größten Forstflächenanteil im Besitz von Gemeinden.

Für die Forstbetriebe bestehen ungünstige wirtschaftliche Voraussetzungen. Die Holzerntemöglichkeit liegt bei nur rd. 4 Festmeter je Jahr und Hektar. Fast die Hälfte der etwa 1 900 kommunalen Forstbetriebe erzielt kein positives Betriebsergebnis und muß erhebliche Mittel zum Ausgleich ihrer Forsthaushalte aufbringen. In den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Forstbetriebe weiter verschlechtert. Hinzu kamen Immissionsschäden und Windwürfe als extreme, sich über die Folgejahre hinaus auswirkende Belastungen für die Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz.

Die Beseitigung der Schäden, die Wiederaufforstung von Schadflächen, die Vitalisierung der Bestände und die Vorbeugung vor weiteren Schäden beanspruchen Finanzmittel, die weit über die Möglichkeiten der Waldbesitzer hinausgehen.

Die forstlichen Förderungsmittel zugunsten der kommunalen und privaten Forstbetriebe in Rheinland-Pfalz in Höhe von 17,4 Mio. DM im Jahre 1989 sind erforderlich, um die Durchführung der durch das Forstgesetz auferlegten Maßnahmen unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu ermöglichen.

Schwerpunkte sind dabei die Maßnahmen zur Stabilisierung des Waldes im Zusammenhang mit den neuartigen Waldschäden (sogenanntes Forstökoprogramm) sowie Erst- bzw. Wiederaufforstungen und Bestandspflegemaßnahmen. Zunehmend werden auch Mittel für Neuaufforstungen bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen benötigt.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 11 (Seite 161)

Vorbemerkung

Für die Durchführung des Rahmenplanes 1989 stehen insgesamt 372,713 Mio. DM zur Verfügung.

Flurbereinigung

Aufgabe der Flurbereinigung ist es nach wie vor, im Zuge bodenordnender Maßnahmen die Flurstruktur zu ordnen und damit über die Erhöhung der Arbeitsproduktivität die Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Durch die Zusammenlegung und wirtschaftliche Gestaltung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitzes sollen vor allem die landwirtschaftlichen und gegebenenfalls auch die forstwirtschaftlichen Produktions- und Arbeitsbedingungen verbessert werden.

Über die ursprünglich rein landwirtschaftliche Zielsetzung ist die Flurbereinigung inzwischen jedoch weit hinausgewachsen. Als Bodenordnungsverfahren verfügt sie über weitreichende Möglichkeiten, um in Abstimmung der eigenen Planung mit den Maßnahmen anderer Planungsbereiche eine umfassende Entwicklung der Flurbereinigungsgemeinden in Dorf und Flur zu bewirken. Dabei liegt ihre besondere Stärke darin, daß sie plant, koordiniert und unmittelbar realisiert.

Die heutige Flurbereinigung hat im ländlichen Raum bis hinein in den Ballungsraum entscheidend mitzuhelfen, die raumordnerischen Ziele der Landes- und Regionalplanung, aber auch Ziele der Bauleitplanung zu verwirklichen. Umweltbelangen trägt die Flurbereinigung in verstärktem Maße Rechnung.

Schließlich wird auch dem wachsenden Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung im Rahmen der Flurbereinigung dadurch Rechnung getragen, indem für Fremdenverkehrs-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen erforderliche Flächen bereitgestellt und derartige Anlagen teilweise auch direkt erstellt werden.

Dorferneuerung

Neben der Förderung der Dorfentwicklung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellt Baden-Württemberg weitere Mittel in einem Landesprogramm zur Verfügung (1988 94,1 Mio. DM; 1989 92,7 Mio. DM). Für den Zeitraum von 1985 bis 1990 hat Baden-Württemberg ein 2. Mittelfristiges Programm zur Dorf- und Stadtsanierung verabschiedet. Danach soll das Dorf als eigenständiger Wohn-, Arbeits- und Sozialraum gestaltet werden.

Förderungsschwerpunkte sind Orte des ländlichen Raumes, in denen Entwicklungsmaßnahmen notwendig sind. Die Dorfentwicklung ist ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum und soll deshalb weiterhin mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Ziel der einzelbetrieblichen Investitionsförderung ist die Sicherung oder Verbesserung der Existenzgrundlage der bäuerlichen Familienbetriebe und die Unterstützung der aus dem Strukturwandel folgenden Anpassungsinvestitionen.

Die vorgesehenen Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden

- zur umfassenden Verbesserung der Wirtschaftsgebäude (Althofsanierung),
- für die Errichtung von Betriebszweig- und Teilaussiedlungen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Immissionsproblemen und im Zusammenhang mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden,
- für die Förderung der Junglandwirte.

Wenn im Einzelfall bei einer ausschließlichen Finanzierung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe eine tragbare Finanzierung nicht erreicht wird, können bei umfassenden Baumaßnahmen auch zusätzliche Zuschüsse aus Landesmitteln eingesetzt werden.

Die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm wird vorrangig eingesetzt für Maßnahmen zur Rationalisierung und Arbeitserleichterung. Die veranschlagten Zinszuschüsse lassen die Verbilligung eines Darlehensvolumens von rd. 35,6 Mio. DM zu, mit dem Investitionen von ca. 650 Betrieben finanziert werden.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung werden gewährt, um die hohen Energiekosten, insbesondere im Unterglasgartenbau zu senken. Mit den vorgesehenen Mitteln können etwa 150 Betriebe gefördert werden.

1988 haben in Baden-Württemberg über 44 000 Betriebe eine Ausgleichszulage erhalten. Der Gesamtbetrag belief sich auf rd. 132 Mio. DM. Die agrarpolitische Bedeutung dieser Maßnahme wird längerfristig noch zunehmen. 1989 ergibt sich für die zusätzliche Ausweisung kleiner Gebiete erneut ein Mehrbedarf.

Verbesserung der Marktstruktur

Molkereistruktur

Durch die Einführung der Milch-Garantiemengenregelung zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt wurde die Kapazitätsauslastung und die Wirtschaftlichkeit von Betriebsstätten erheblich vermindert. Es ist daher die Stillegung von Molkereikapazitäten notwendig.

Zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen für die milchverarbeitenden Unternehmen und damit letztlich für die Milcherzeuger werden Zuschüsse bei der Stillegung von Molkereikapazitäten gewährt.

Die Zuwendungen sollen den baden-württembergischen milchbe- und -verarbeitenden Unternehmen, die auf Dauer Molkereikapazitäten stillegen und den Arbeitnehmern, für die infolge der Stillegung der Kapazitäten besondere Härten eintreten, zugute kommen.

Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse

Der Obst- und Gemüseanbau ist für die baden-württembergische Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Die vorwiegend kleinbetriebliche Erzeugungsstruktur bedarf der besonderen Unterstützung durch eine entsprechende Förderung auf der Vermarktungsebene, um im Wettbewerb, vor allem mit den überregionalen Zufuhren aus dem EG-Raum, bestehen zu können.

Gefördert werden insbesondere der Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von frischem Tafelobst und sonstige Ausbaumaßnahmen in bestehenden Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Naßkonservenherstellung.

Verordnung (EWG) Nr. 355/77

Die agrarmarktpolitischen Entwicklungs- und Förderungsmaßnahme sind im Lande Baden-Württemberg vor allem auf die Stärkung der Wettbewerbskraft der Landwirte im Agrarmarkt ausgerichtet. Bei den Maßnahmen sind sowohl die Strukturnachteile der baden-württembergischen Landwirtschaft als auch die unterschiedlichen natürlichen Bedingungen zu berücksichtigen, die sich insbesondere in den Höhengebieten erschwerend auswirken.

In bestimmten Warenbereichen (insbesondere Vieh und Fleisch sowie Getreide), die für Baden-Württemberg von besonderer Bedeutung sind, werden auf der Grundlage von Programmen Investitionen zur Ver-

besserung der Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen, für die ein Antrag auf Förderung aus dem EAGFL gestellt ist, national mitfinanziert.

Mit dieser Förderung wird die Rationalisierung der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorangetrieben. Der Auf- und Ausbau moderner Vermarktungseinrichtungen hat wesentlich dazu beigetragen, einem weiteren Absinken des landwirtschaftlichen Anteils an den Endverbrauchspreisen zu begegnen. Es ist weiterhin vorrangiges Ziel, vermarktungskostensenkende Maßnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich einzusetzen, weil die Rationalisierung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die dabei erzielbare Senkung der Vermarktungskosten besonders wirksam sind.

Marktstrukturgesetz

Zielsetzung des Marktstrukturgesetzes ist es, die Erzeugung und den Absatz den Erfordernissen des Marktes anzupassen. In Baden-Württemberg liegen die Schwerpunkte der Erzeugung in den marktfernen Gebieten des Landes, in denen die spezialisierten Betriebe auf ein rationelles Vermarktungssystem besonders angewiesen sind.

Durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sowie durch deren vertragliche Bindungen mit mittelständischen Unternehmen des Agrargewerbes und mit genossenschaftlichen Abnehmern konnte eine vertikale Integration erreicht werden, die die Marktstellung der Erzeuger von Qualitätsprodukten verbessert, die Belieferung des Marktes mit größeren, einheitlich sortierten Partien nachhaltig sicherstellt und zugleich zur Erhaltung des Wettbewerbs am Markt beiträgt.

Die abgeschlossenen Liefer- und Abnahmeverträge führen zu einer Koordinierung von Angebot und Nachfrage und sichern den Landwirten den Absatz ihrer Produkte sowie den Abnehmern ihren Rohstoffbezug. Bei der in Baden-Württemberg vorherrschenden kleinbetrieblichen Struktur ist von diesem Instrument in besonderem Maße Gebrauch gemacht worden.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die Förderungsschwerpunkte im Bereich der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen haben sich nicht verändert, sie liegen bei den kulturbautechnischen Maßnahmen und im Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Abwasserbeseitigung

In den kommenden Jahren wird die Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum verstärkt durch zentrale zweistufige Kläranlagen mit erforderlichen Zu- und Ableitungen ausgebaut werden.

Die Kosten für die zentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum liegen — bezogen auf den einzelnen Bürger — in der Regel weit höher als in den Verdichtungsräumen. Die spezifischen Baukosten sind bei den Kläranlagen in konventioneller Bauweise bei kleineren Einheiten wesentlich höher als bei größeren Einheiten. Dazu kommt, daß im ländlichen Raum bei den notwendigen abwassertechnischen Zusammenschlüssen oftmals lange Verbindungskanäle erstellt werden müssen. Diesen Gegebenheiten wird dadurch Rechnung getragen, daß der Fördersatz bei höherer spezifischer Belastung ansteigt, dennoch aber ein Anreiz für möglichst kostengünstige Lösungen bleibt. Durch dieses System wird eine gewisse Vergleichmäßigung der Abwassergebühren erreicht.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung im ländlichen Raum verlangt in den nächsten Jahren noch große Aufwendungen für Erweiterungen und Verbesserungen. Insbesondere die bekanntgewordenen Grundwasserverunreinigungen unterstreichen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Steigerung der Betriebssicherheit und der Hygiene, wie z. B. Vergrößerung des Speicherraums, Verbundleitungen, Ersatzwassererschließungen und im Einzelfall Aufbereitungsanlagen.

Kulturbautechnische Maßnahmen

Der Hochwasserschutz für Siedlungsflächen ist weiter zu verbessern durch eine geeignete Kombination der Sicherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete, örtliche Gewässerausbauten und erforderlichenfalls durch den Bau von Hochwasserrückhaltebecken. Dabei sind die Einzelmaßnahmen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Aspekte flußgebietsweise in einem Gesamtkonzept aufeinander abzustimmen.

Der vorhandene Hochwasserschutz ist durch Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen — insbesondere Hochwasserrückhaltebecken — zu gewährleisten. Auch der Erwerb von Gewässerrandstreifen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Gewässer soll gefördert werden.

Forstliche Maßnahme

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Besondere Bedeutung hat die Förderung der Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, der Umbau ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald sowie die Pflege von Jungbeständen. Der Einsatz der Mittel erfolgt überwiegend in den Programmgebieten des Landes.

Neuartige Waldschäden

Um die ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der neuartigen Waldschäden für die Waldbesitzer zu mildern, ist die Förderung von waldbaulichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Walderkrankung unerläßlich.

Mit den Hilfen für den Vor- und Unterbau sollen schon lückig gewordene Waldbestände mit geeigneten Baumarten unterpflanzt werden. Wo die Waldbestände durch die neuartigen Waldschäden abgestorben sind, sind Hilfen für die Wiederaufforstung erforderlich.

Für 1989 und die Folgejahre beabsichtigt Baden-Württemberg eine Erweiterung der Förderungsmaßnahmen. Der Mittelansatz für 1989 wurde gegenüber 1988 deshalb angehoben.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Durch die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse kann die ungünstige Waldstruktur (starke Flurzersplitterung, unbefriedigende Bestockungsverhältnisse, ungenügender Wegeaufschluß, Zersplitterung des Holzangebots und geringe durchschnittliche Waldbesitzgröße) gemildert werden. Den bestehenden 125 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit 290 000 ha Wald sollen als Starthilfe eine Zuwendung zu den Erstinvestitionen von Maschinen und Geräten und Zuschüsse zu den Verwaltungskosten gewährt werden.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist die Erschließung durch befestigte Wege. Die Förderung soll die privaten Waldbesitzer unterstützen, die mit hohen Investitionen verbundene Erschließung zu ermöglichen. Die für 1989 vorgesehenen Maßnahmen liegen in den bauernwaldreichen Gebieten des Landes die mit den benachteiligten Gebieten weitgehend identisch sind.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Die Leistungsprüfungen sind für die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der tierischen Erzeugung von großer Bedeutung. In Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind sie als Mittel der Kostensenkung im Betriebszweig Rinderhaltung besonders wichtig.

Bei den Leistungsprüfungen liegen die Aufgabenschwerpunkte in der

- Ermittlung der Einzelleistung der Tiere als Voraussetzung für eine rationelle Fütterung im Betrieb,
- Verbesserung der Milchgewinnung und Milchqualität,
- Ermittlung von Unterlagen für die züchterische Selektion, wobei Eigenschaften der Fruchtbarkeit und Nutzungsdauer als Kriterien einer Kostensenkung verstärkt Beachtung finden.

  Aufgrund dieser Unterlagen konnte die Zuchtwertfeststellung gem. Tierzuchtgesetz in den letzten Jahren beträchtlich erweitert und verbessert werden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mastkontrollringe liegt in der intensiven produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Beratung, ergänzt durch eine effektive Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitskontrolle. Der Errechnung kostengünstiger Futterrationen kommt bei der Beratung eine besondere Bedeutung zu. Über den Einsatz von Kleincomputern konnte die Effektivität der Beratung verbessert werden. Die Nachfrage der Landwirte nach dieser Beratung und Wirtschaftlichkeitskontrolle nimmt weiter zu.

Die Mittel des Rahmenplans 1989 sind erforderlich zur teilweisen Deckung der im Rahmen der Maßnahme anfallenden Kosten.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in Übersicht 12 (Seite 166).

Vorbemerkung

Die 1. Anmeldung Bayerns zum 17. Rahmenplan war an dem tatsächlich bestehenden Bedarf in Höhe von rd. 1 147 Mio. DM ausgerichtet. Nach der Mittelverteilung auf Bundesebene ergibt sich für 1989 nur ein Gesamtplafond von rd. 701,2 Mio. DM. Aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung können auch weiterhin folgende Maßnahmen nicht in der Gemeinschaftsaufgabe finanziert werden:

- die Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- die Förderung der Verwaltungskosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse,
- die Förderung von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen außerhalb der benachteiligten Gebiete,
- die Trennung von Wald und Weide,
- z. T. die Förderung von Kooperationen nach den Grundsätzen für die Förderung des Landankaufs, außer bei Hofstellenerweiterungen,
- das Agrarkreditprogramm einschließlich Wohnbauprogramm und
- das Dorferneuerungsprogramm.

Darüber hinaus finanziert Bayern die Leistungsprüfungen mit rd. 55,6 Mio. DM auf gesetzlicher Grundlage.

Zur Ergänzung der Gemeinschaftsaufgabe bringt Bayern in Form von reinen Landesprogrammen rd. 600 Mio. DM auf.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung bleibt 1989 die zentrale Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere der benachteiligten und strukturschwachen Regionen. Bayern wird, wie in den vergangenen Jahren, rd. 70 % der Gesamtinvestitionen und Fördermittel in das Grenzland und die strukturschwachen Regionen lenken. Die flexiblere Gestaltung der Förderungsgrundsätze in Bezug auf die notwendige Eigenleistung kommt gerade diesen Gebieten zugute.

Hier liegen

- ⅔ der rd. 1 000 Verfahren im Vollerwerb (von der Anordnung bis zu Neuverteilung der Grundstücke).
- ⅔ der in den nächsten 5 Jahren zur Anordnung vorgesehenen Verfahren.

Die Ausführungskosten der Flurbereinigung haben überwiegend investiven Charakter. Die hier getätigten Ausgaben fließen meist örtlichen Baufirmen aus dem mittelständischen Bereich zu und haben eine unmittelbare konjunkturpolitische Multiplikatorwirkung, die in den strukturschwachen Gebieten dringend notwendig ist.

In Bayern müssen eine Reihe von Flurbereinigungsverfahren wegen anderer raumbedeutsamer Vorhaben durchgeführt werden (z. B. Überleitung von der Donau, Donauausbau, Bundesbahnneubaustrecke, Autobahnen etc.). Infolge der geringen Mittelausstattung kommt es erneut zu Verfahrensverzögerungen.

Einzelbetriebliche Förderung und ländliche Siedlung

Ein erheblicher Mittelbedarf ergibt sich durch die verbesserte Förderung von Junglandwirten bei der Hofübernahme.

Ein weiterer Schwerpunkt der Förderung wird auch 1989 auf den baulichen Maßnahmen im Altgehöft liegen. In den fränkischen Gebietsteilen Bayern wird wegen der dortigen Dorfstruktur die Betriebszweigaussiedlung ihre Bedeutung beibehalten. Außerdem sind 1989 zusätzliche Investitionen in den Bereichen Direktvermarktung, Freizeit und Erholung sowie Umweltschutz zu erwarten.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird in Anlehnung an die betriebliche LVZ entsprechend der natürlichen Standortbenachteiligung gestaffelt. Der Mehrbedarf gegenüber dem Vorjahr ist bedingt durch die vorgesehene Einbeziehung der „Kleinen Gebiete". Bei den Betrieben mit den ungünstigsten Standortvoraussetzungen ist weiterhin die Anwendung des EG-rechtlich möglichen Spitzensatzes vorgesehen.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Den Schwerpunkt dieser Maßnahmen bilden die Programme nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77:

- Aktualisiertes Programm für den Bereich Kartoffeln,
- Aktualisiertes Programm für den Bereich Vieh und Fleisch,
- Programm zur Förderung von Erfassungs- und Lagereinrichtungen für Getreide, Raps und Körnerleguminosen,
- Programm für den Bereich Geflügelfleisch.

Die Förderung von Stillegungsmaßnahmen in Molkereien und von Investitionen für die Erfassung, Lagerung und Vermarktung von Lein und Leinfasern stellen weitere Ausgabeschwerpunkte dar.

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die Förderung erfolgt überwiegend im investiven Bereich.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Die veranschlagten Mittel reichen nur zu einem geringen Teil aus, um die in Bayern anstehenden Probleme zeitgerecht zu lösen. Wegen der Sicherung der Finanzierung der Ausgleichszulage ist es auch 1989 nicht möglich, den erforderlichen Bewilligungsrahmen bereitzustellen. Ähnlich wie bei der Flurbereinigung sind auch in diesem Maßnahmenbereich durch langfristige Vorentscheidungen (z. B. Donauwasserüberleitung) erhebliche Mittel von vornherein festgelegt. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im Maßnahmenbereich

- Ausgleich des Wasserabflusses und
- Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.

Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum müssen vollständig aus Landesmitteln abgedeckt werden.

Auch bei diesen Infrastrukturmaßnahmen sollen 60—70 % der Mittel in die benachteiligten bzw. strukturschwachen Gebiete gelenkt werden.

Im übrigen wurde der Antrag Bayerns für einen Vorwegabzug in Höhe von 10 Mio. DM zur Beseitigung der Schäden an den Hochwasserschutzanlagen der Donau vom PLANAK abgelehnt.

Neuartige Waldschäden

Die Mittel werden in den Schadensgebieten mit einer Fläche von rd. 1 Mio. ha eingesetzt. Die Schwerpunkte liegen

— im nordostbayerischen Grenzgebiet

— im Bayerischen Wald

— im Raum Mittelfranken.

Saarland

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 13 (Seite 171).

Vorbemerkung

Den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur kommt im Saarland nach wie vor große Bedeutung für die nachhaltige Verbesserung der Existenzbedingungen der Landwirtschaft sowie die Entwicklung des ländlichen Raumes zu. In einem Ballungsraum wie dem Saarland hat die Landwirtschaft nämlich über ihre ernährungspolitische Aufgabe hinaus mit der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und der Bereitstellung von Dienstleistungen für eine sinnvolle Gestaltung von Freizeit und Erholung wichtige gesellschaftspolitische Funktionen zu erfüllen. Je geringer der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtwirtschaft ist, um so mehr hat die Agrarpolitik, insbesondere die Agrarstrukturpolitik, dafür Sorge zu tragen, daß genügend wettbewerbsfähige Betriebe erhalten bleiben, die in der Lage sind, die von der Landwirtschaft erwarteten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Aufgaben zu erfüllen.

Unter Berücksichtigung der regionalen und agrarstrukturellen Erfordernisse ergeben sich im Saarland folgende Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe:

— Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden)

— Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung einschließlich Dorferneuerung

— Einzelbetriebliche Investitionsförderung einschließlich Ausgleichszulage

Auf diese Maßnahmengruppen entfallen rd. 98 % des Mittelbedarfs.

Die sachlichen Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemArgG liegen in den im Landesentwicklungsplan „Umwelt" ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorranggebieten sowie in den Räumen, in denen die agrarstrukturellen Maßnahmen die Bemühungen zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur flankierend unterstützen.

Die bereits seit Jahren zu beobachtende Akzentverschiebung innerhalb der einzelbetrieblichen Förderung von Maßnahmen der Kapazitätsausweitung in entwicklungsfähigen Betrieben zugunsten von Maßnahmen, die in stärkerem Maße der Rationalisierung, Kostensenkung und Arbeitserleichterung in der Landwirtschaft dienen, hält an.

Flurbereinigung

Die Flurbereinigung dient nicht nur der Landwirtschaft, sondern der Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes, indem sie seine Funktionsfähigkeit als Produktions-, Erholungs- und Freizeitlandschaft sowie als Grundlage für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt sichert. Sie schafft einen sinnvollen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen flächenbezogenen Interessen und hilft damit, Enteignungen zu vermeiden, das Interesse an der Landwirtschaft und das im Saarland besonders breit gestreute Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

Die in der Anmeldung veranschlagten Förderungsmittel werden in den zur Zeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren eingesetzt. Ihr räumlicher Schwerpunkt liegt in den Verfahren, die durch Planungen der öffentlichen Hand, wie den Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße (Saarlouis-Lisdorf) und den Ausbau der Bundesautobahn Saarbrücken–Luxemburg (Eft-Hellendorf-Büschdorf) durchgeführt werden. Weitere Schwerpunkte liegen in den noch stärker landwirtschaftlich orientierten Gebieten des Landkreises St. Wendel, des südlichen Saar-Pfalz-Kreises, des Waderner Raumes sowie des Saar- und Moselgaues.

Dorferneuerung

Die saarländischen Dörfer haben im letzten Krieg schwer gelitten. Sie waren zum großen Teil zweimal evakuiert und erheblich zerstört. Im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels der 50er und 60er Jahre haben die meisten Arbeiter- und Bergmannsbauern ihre Betriebe aufgegeben. Viele Haupterwerbsbetriebe wurden aus der Enge des Dorfes in die freie Feldmark ausgesiedelt. Die alten Bauernhäuser haben damit vielfach ihre Funktion verloren; oft wurden sie abgerissen oder im Zuge von Modernisierungsmaßnahmen total entstellt.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt in den Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung landwirtschaftlicher oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazu gehörigen Grüngestaltung liegen.

Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Aufgrund der hohen Bodenmobilität, die den Strukturwandel der saarländischen Landwirtschaft bis vor einigen Jahren kennzeichnete, konnten sich die Betriebe stark vergrößern, so daß sie hinsichtlich der Ausstattung mit Eigentum und Pachtflächen günstige Entwicklungsmöglichkeiten besitzen. Sie müssen jedoch durch gezielte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, die dadurch gebotenen Chancen betriebswirtschaftlich zu nutzen.

Zu diesem Zweck sind vor allem umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Die Maßnahmen dienen zugleich der Landschaftserhaltung, der Dorfentwicklung, dem Immissionsschutz und insbesondere in gartenbaulichen Betrieben der Energieeinsparung.

Das *Agrarkreditprogramm* ist eine wertvolle Ergänzung zur bisherigen einzelbetrieblichen Investitionsförderung. Angesichts der derzeit schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt soll es über eine verstärkte Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe dazu beitragen, deren Einkommensentwicklung zu verbessern, die Chancengleichheit innerhalb der Landwirtschaft zu erhöhen, soziale Spannungen zu vermeiden und damit insgesamt eine größere Zahl selbständiger bäuerlicher Existenzen zu erhalten.

Ausgleichszulage

Die Entwicklung der Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe macht es dringend erforderlich, zum Ausgleich naturbedingter Nachteile sowie für die Einkommensverluste durch markt- und preispolitische Entscheidungen die Ausgleichszulage zu gewähren.

Es ist auch aus übergeordneten gesellschaftspolitischen Belangen notwendig, das Interesse an der Landbewirtschaftung über die Gewährung der Ausgleichszulage als direkte Einkommenshilfe zu erhalten und zu fördern und somit einen Beitrag zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zu leisten.

Bei der Durchführung der Maßnahme wird eine Differenzierung der Förderung nach dem Grad der Benachteiligung und der betrieblichen Einkommenssituation vorgenommen.

Marktstrukturverbesserung

In konsequenter Fortführung der mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen zur Restrukturierung der saarländischen Molkereistruktur sollen in 1989 Entschädigungen für die Stillegung von Kapazitäten und Abfindungen gezahlt werden.

Hierdurch soll erreicht werden, daß die saarländischen Molkereien in die Lage versetzt werden, den durch die Garantiemengenregelung Milch verursachten Rückgang der Milchanlieferungsmengen durch den Abbau von nicht mehr benötigten Verarbeitungskapazitäten zu kompensieren.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Das Schwergewicht der Förderung liegt im Bereich der Abwasseranlagen.

Der Mittelansatz für den Bau von Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden wird vorwiegend für die Finanzierung bereits im Bau befindlicher Anlagen im nördlichen Saarland benötigt.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1989 findet sich in der Übersicht 14 (Seite 176).*)

Die hauptsächliche Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe ist heute die Bewirtschaftung größerer und zusammenhängender Freiräume am Stadtrand und die damit verbundene Erhaltung dieser Flächen, die derzeit ca. 1 000 ha umfassen, als Kultur- und Erholungslandschaft. Die Produktion von Nahrungsmitteln hat dagegen für die Versorgung der Stadt mengenmäßig nur noch eine geringe Bedeutung.

Der 17. Rahmenplan dient weiterhin dem Ziel, die Existenzgrundlage der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe zu festigen. Dies ist jedoch nur unter Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen möglich. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei überbetrieblichen Maßnahmen und der Ausgleichszulage. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Investitionen zur Energieeinsparung werden insbesondere von den Berliner Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen. An diesen Maßnahmen besteht weiterhin reges Interesse, da auch die Betriebe erkannt haben, daß trotz der augenblicklich günstigen Heizölpreise längerfristig das Erfordernis besteht, den Energieeinsatz zu reduzieren und damit die Produktionskosten zu stabilisieren.

Damit ertragsschwache Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und dadurch der Bevölkerung für Erholungszwecke erhalten bleiben, soll weiterhin eine Ausgleichszulage von 240,— DM/ha gewährt werden.

Im Ortsteil Gatow des Bezirks Spandau von Berlin werden Maßnahmen zur Dorferneuerung begonnen, die aus den Empfehlungen des 1987 abgeschlossenen Dorfentwicklungsplanes resultieren.

Ferner werden Mittel für die Wiederherstellung einer Hechtlaichwiese im Bereich Oberhavel sowie für Renaturierungsmaßnahmen im Gebiet Tegeler Fließ nach den Grundsätzen für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen bereitgestellt.

*) Berlin hat 2,0 Mio. Bundesmittel als Vorwegabzug für den Bau eines Fleischgroßmarktes erhalten.

TEIL V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1989 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 (Seite 118) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 17. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 2 510,071 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 1 525,000 Mio. DM, auf die Länder 985,071 Mio. DM.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 332 Mio. DM (Übersicht 2, Seite 119). Für 1989 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	137,678
Hamburg	14,011
Niedersachsen	329,696
Bremen	7,001
Nordrhein-Westfalen	150,139
Hessen	103,293
Rheinland-Pfalz	120,164
Baden-Württemberg	223,628
Bayern	420,749
Saarland	15,355
Berlin	3,286
Bundesmittel	1 525,000

TEIL VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1990 bis 1992

Die Übersichten 15, 16 und 17 (Seiten 181 bis 183) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1990 bis 1992. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1990 1 808,251 Mio. DM

1991 1 804,442 Mio. DM

1992 1 803,897 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VII

Vollzug des Rahmenplanes 1987 bis 1990

Der fünfzehnte Rahmenplan für den Zeitraum 1987 bis 1990 hatte ein Finanzvolumen von rund 2 440 Mio. DM. Davon entfielen auf den Bund 1 490 Mio. DM und auf die Länder rund 950 Mio. DM.

In der Übersicht 18 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Kassenmittel 1987 für die einzelnen Maßnahmen — geordnet nach Ländern — durchgeführt. Eine ausführliche Darstellung der Ist-Ergebnisse erfolgt im Agrarstrukturbericht.

In der Übersicht 19 ist ein Soll-Ist-Vergleich für die Verpflichtungsermächtigungen 1987 zusammengestellt.

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1989

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen			Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	davon Ausgleichszulage	nachrichtlich Mindestbeträge					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9a	10	11	12	13	14
SH	216,106	137,678	78,428	0,162	6,600	8,040	74,947	32,776	32,775	4,650	28,022	5,618	7,916	80,151
HH	20,375	14,011	6,364	—	0,005	—	1,576	0,315	0,260	0,310	0,511	0,025	0,091	17,857
NS	534,448	329,696	204,752	0,300	51,330	20,250	209,440	124,158	122,243	25,000	111,308	20,000	6,550	90,270
HB	11,453	7,001	4,452	—	—	0,200	1,093	0,643	0,408	4,000	4,370	0,500	—	1,290
NW	250,232	150,139	100,093	1,570	34,240	20,000	92,223	38,123	38,123	4,970	89,239	4,000	3,990	—
HE	172,155	103,293	68,862	0,500	22,500	12,000	77,738	51,760	47,032	7,800	35,467	11,700	4,450	—
RPf	200,273	120,164	80,109	—	37,500	10,500	72,423	52,000	43,997	8,300	52,000	17,400	2,150	—
BW	372,713	223,628	149,085	0,300	57,833	10,000	186,500	134,500	111,262	11,100	70,080	29,600	7,300	—
BY	701,248	420,749	280,499	0,300	174,200	—	424,248	315,000	290,478	17,350	58,200	25,500	1,450	—
SA	25,591	15,355	10,236	0,050	5,541	1,145	8,780	5,400	4,765	0,525	8,730	0,560	0,260	—
B	5,477	3,286	2,191	—	—	0,050	0,771	0,222	0,222	4,500	0,156	—	—	—
insgesamt	2 510,071	1 525,000	985,071	3,182	389,749	82,185	1 149,739	754,897	691,565	88,505	458,083	114,903	34,157	189,568
Bundesanteil				1,909	233,849	49,311	689,844	452,938	414,939	53,103	274,850	68,942	20,494	132,698
Länderanteil				1,273	155,900	32,874	459,895	301,959	276,626	35,402	183,233	45,961	13,663	56,870

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1989

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von Spalte 1 entfallen auf		Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf					
		Bund	Land	Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung: Darlehen und Zuschüsse	Flurbereinigung: Zins und Zuschüsse	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen: Darlehen und Zuschüsse	Einzelbetriebliche Maßnahmen: Zinszuschüsse
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	131,744	84,644	47,100	0,000	8,885	0,000	6,451	21,384	18,774
Hamburg	8,173	5,571	2,602	0,000	0,000	0,000	0,000	0,370	0,645
Bremen	6,350	4,323	2,027	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000
Niedersachsen	319,400	198,040	121,360	0,200	39,400	0,000	17,200	36,000	8,000
Nordrhein-Westfalen	154,135	92,481	61,654	0,850	20,084	0,000	15,380	7,675	9,385
Hessen	30,506	18,304	12,202	0,000	0,000	0,000	4,000	3,400	3,833
Rheinland-Pfalz	95,898	57,539	38,359	0,000	20,000	0,000	7,825	5,860	9,375
Saarland	15,756	9,454	6,302	0,000	5,000	0,000	1,000	1,150	3,506
Baden-Württemberg	229,500	137,700	91,800	0,300	60,500	0,000	6,000	31,700	30,000
Bayern	331,000	198,600	132,400	0,300	170,200	0,000	0,000	52,000	40,000
Berlin	9,500	5,700	3,800	0,000	0,000	0,000	0,000	0,500	0,000
insgesamt	1 331,962	812,356	519,606	1,650	324,069	0,000	57,856	160,039	124,518

noch Übersicht 2

Land	Von dem Betrag in Spalte 1 entfallen auf								
	Verbesserung der Marktstruktur	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Forstliche Maßnahmen	weitere Maßnahmen		Küstenschutz	Summe der Spalten 4 bis 16	
		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse		Leistungsprüfungen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Schleswig-Holstein	1,300	16,680	0,000	1,015	0,000	1,282	55,973	112,970	18,774
Hamburg	0,489	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	6,669	7,528	0,645
Bremen	0,225	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	5,125	5,350	1,000
Niedersachsen	30,100	110,000	0,000	14,500	0,000	0,000	64,000	311,400	8,000
Nordrhein-Westfalen	3,950	96,811	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	144,750	9,385
Hessen	3,000	15,933	0,000	0,300	0,000	0,040	0,000	26,673	3,833
Rheinland-Pfalz	6,225	38,000	0,000	8,500	0,000	0,113	0,000	86,523	9,375
Saarland	0,000	5,100	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	12,250	3,506
Baden-Württemberg	25,000	69,000	0,000	7,000	0,000	0,000	0,000	199,500	30,000
Bayern	20,000	38,000	0,000	10,200	0,000	0,300	0,000	291,000	40,000
Berlin	9,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	9,500	0,000
insgesamt	99,289	389,524	0,000	41,515	0,000	1,735	131,767	1 207,444	124,518

noch Übersicht 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
	1990 Darlehen und Zuschüsse	1990 Zinszuschüsse	1991 Darlehen und Zuschüsse	1991 Zinszuschüsse	1992 Darlehen und Zuschüsse	1992 Zinszuschüsse	in den Folgejahren	
							Darlehen und Zuschüsse	Zinszuschüsse
Schleswig-Holstein	75,868	6,033	28,512	1,641	8,590	1,543	0,000	9,557
Hamburg	7,074	0,073	0,235	0,055	0,180	0,056	0,039	0,461
Bremen	5,350	0,250	0,000	0,250	0,000	0,250	0,000	0,250
Niedersachsen	98,950	3,400	79,450	2,400	81,500	1,400	51,500	0,800
Nordrhein-Westfalen	65,539	6,955	37,565	2,025	18,835	0,405	22,811	0,000
Hessen	15,786	2,167	9,887	1,167	1,000	0,167	0,000	0,332
Rheinland-Pfalz	32,013	2,300	25,280	1,775	26,430	0,800	2,800	4,500
Saarland	12,250	0,522	0,000	0,254	0,000	0,236	0,000	2,494
Baden-Württemberg	75,000	7,100	50,700	5,000	34,600	1,800	39,200	16,100
Bayern	134,200	2,500	83,200	2,800	48,600	2,700	25,000	32,000
Berlin	5,000	0,000	4,500	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
insgesamt	527,030	31,300	319,329	17,367	219,735	9,357	141,350	66,494
Bundesanteil	321,974	18,781	195,187	10,419	134,574	5,615	85,910	39,896
Länderanteil	205,056	12,519	124,142	6,948	85,161	3,742	55,440	26,598

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Bundesrepublik Deutschland
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	1	41	76 300	ha	3,125		0,354	1,121			
		b	2							2,061			
2.	**Flurbereinigung**												
2.1.	Flurbereinigungsverfahren	a	3	441	233 630	ha	432,170	29,800	85,442	47,703	2,770		
		b	4							277,447	2,080	0,238	2,615
2.2.	Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	111	12 471	ha	64,877	0,500	16,870	16,397	2,030		
		b	6							20,910		0,068	0,103
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a	7	79	36 099	ha	22,224		5,239	4,935			
		b	8							10,037	0,754	0,034	0,023
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a	9	299	2 932	ha	2,508	0,050	0,559	0,415			
		b	10							1,530			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
		b	12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	930	285.132	ha	521,779	30,350	108,110	69,450	4,800		
		b	14							309,924	2,834	0,340	2,741
3.	**Dorferneuerung**	a	130	4 429		Dorf	235,528	5,000	138,387	34,285			
		b	131							47,900			
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	6 419			837,370	15,848	427,065	42,949	16,749	177,140	2,025
		b	16							73,618	73,454	1 458,178	135,910
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136	1 540			53,625	1,848	33,702	8,025			
		b	137							11,121			
4.2.	Ausgleichszulage	a	17	254 057			754,897			754,897			
		b	18										
4.4.	Überbrückungshilfe	a	19										
		b	20									22,536	1,380
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a	23										
		b	24									65,945	4,450
4.7.	Energieeinsparung	a	25	1 481			28,750		21,500	4,830			
		b	26							2,270			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-	a	29	50	770	ha	18,800		2,635			16,165	0,020
	erwerb	b	30									9,800	2,500
4.13.	Agrarkredit-	a	132	3 325			266,082		97,481			168,601	9,375
	programm	b	133									124,700	25,312
4.	Insges. Maßnahmen 4.	a	37	265 332			1 905,899	15,848	548,681	802,676	16,749	361,906	11,420
	(einzelbetr. Maßnahmen)	b	38							75,888	73,454	1 681,159	169,552
5.	**Marktstruktur-verbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-	a	39	99			32,210		15,860	12,350			
	struktur	b	40							3,000			
5.1.2.	Schlachthof-	a	41	1			50,000		36,500	4,500			
	struktur	b	42										
5.1.3.	Obst und	a	43	19			65.100		52,843	2,757			
	Gemüse	b	44							4,183			
5.1.4.	Blumen und	a	45	13			19,556		16,167	0,900			
	Zierpflanzen	b	46	2						0,650			
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung	a	47	6			95,210	3,552	70,237	2,421			
	von Kartoffeln	b	48							1,699			
5.1.6.	Seefisch-	a	49	7			1,500		1,200	0,300			
	märkte	b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem.	a	122	78			454,605	97,445	300,328	17,207			
	EG-VO-355/77	b	123	4						14,549			
5.1.9.	Lein- und Leinfasern	a	138	1			10,000		5,000	3,500			
	einschl. Flachsschwinge	b	139	1						0,950			
5.1.10.	Kellereien	a	140										
	Mosel-Saar-Ruwer	b	141										
5.1.	Insgesamt	a	53	224			728,181	100,997	498,135	43,935			
	Maßnahmen 5.1.	b	54	7						25,031			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55	144			28,397		19,533	3,464			
beihilfen	b	56	1						2,008			
5.2.2. Investitions-	a	57	91			98,063	8,450	72,246	8,592			
beihilfen	b	58	6						5,475			
5.2. Insgesamt	a	67	235			126,460	8,450	91,779	12,056			
Maßnahmen 5.2.	b	68	7						7,483			
5. Insgesamt	a	126	459			854,641	109,447	589,914	55,991			
(Marktstruktur)	b	127	14						32,514			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	22			6,433		0,100	3,933			
	b	70							2,000			
6.1. Beseitigung natur-	a	71	15			40,157		13,245	13,879			
gegebener Nachteile	b	72	1						13,500		0,960	0,387
6.2. und 6.3. Ausgleich d.	a	73	135			193,155	21,630	37,891	32,524			
Wasserabflusses usw.	b	74	1						122,852			0,781
6.4. Ländliche	a	75	195			46,889		24,823	3,256			
Wege	b	76							15,954		2,830	2,050
6.5. Wasserversorgungs-	a	79	58			85,086	10,000	38,204	8,652			
Anlagen	b	80							33,963			3,073
6.6. Abwasser-	a	81	550			784,341	24,000	461,310	73,090			
Anlagen	b	82							122,053			6,136
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	975			1 156,061	55,630	575,573	135,334			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84	2						310,322		3,790	12,427
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche	a	85	14 944			63,641		31,756	28,762			
und sonstige	b	86							12,123			
forstl. Maßnahmen												
7.2. Maßnahm. aufgrund	a	134	8 550			92,020	1,000	41,510	36,569			
neuartig. Waldschäden	b	135							18,741			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87	480			6,970		4,231	1,939			
	b	88							0,569			
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a	77	371			26,220		11,215	8,505			
	b	78							7,595			0,100
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	24 345			188,851	1,000	88,712	75,775			
	b	90							39,028			0,100
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91	587 487			107,193	2,071	78,410	26,712			
	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	93	2			1,978			1,978			
	b	94							2,300			
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a	95	587 489			109,171	2,071	78,410	28,690			
	b	96							2,300			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a	97	140			0,633			0,633			
	b	98							0,025			
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	99	40			7,363	1,717	3,886	0,025			
	b	100	1						2,484			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	101	180			7,996	1,717	3,886	0,658			
	b	102	1						2,509			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	a	128	587,669			117,167	3,788	82,296	29,348			
	b	129	1						4,809			

noch Übersicht 3

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103	15			5,600			3,500			
	b	104	2						2,300			
9.2. Sperrwerke	a	105	3			18,200			4,300			
	b	106							28,500			
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107	41			185,620			69,853			
	b	108	5						81,115			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109	59			209,420			77,653			
	b	110	7						111,915			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				5192,471	221,063	2132,027	1281,633	21,549	361,906	11,420
	b	112							934,361	76,288	1685,289	184,820
	a+b	113				5192,471	221,063	2132,027	2215,994	97,837	2047,195	196,240
Bundesanteil	a	114							776,746	12,930		6,852
	b	115							571,808	45,772		110,892
	a+b	116							1348,554	58,702		117,744
Landesanteil	a	117							504,887	8,619		4,568
	b	118							362,553	30,516		73,928
	a+b	119							867,440	39,135		78,496

Übersicht 4

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Schleswig-Holstein
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	**Agrarstrukturelle**	a	1	11	12 000	ha	0,230		0,068	0,162			
	Vorplanung	b	2										
2.	**Flurbereinigung**												
2.1.	Flurbereinigungs-	a	3	110	5 500	ha	11,000	0,500	1,915				
	verfahren	b	4							5,436	0,500		0,203
2.2.	Weinbergs-	a	5										
	Flurbereinigungen	b	6										
2.3.	Beschleunigte	a	7										
	Zusammenlegung	b	8							0,100	0,050		0,011
2.4.	Freiwilliger	a	9	80	410	ha	0,400		0,100				
	Landtausch	b	10							0,300			
2.5.	Langfrist. Verpachtung	a	11										
	in der Flurbereinigung	b	12										
2.	Insges. Maßnahmen 2.	a	13	190	5 910	ha	11,400	0,500	2,015				
	(Flurbereinigung)	b	14							5,836	0,550		0,214
3.	**Dorferneuerung**	a	130	1 500			25,000	4,000	12,739	1,810			
		b	131							6,230			
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**												
4.1.	Invest. in Betrieben	a	15	500			84,000	9,000	14,016			40,000	0,400
	mit Betr.Verb.Plan u. Kooperationen	b	16							8,873	12,500		15,760
4.1.1.	darunter Sonderförderung	a	136										
	Junglandwirte	b	137										
4.2.	Ausgleichs-	a	17	7 000			32,776			32,776			
	zulage	b	18										
4.4.	Überbrückungshilfe	a	19										
		b	20										0,040
4.6.	Verbesserung	a	23										
	des Wohnteils	b	24										1,000
4.7.	Energie-	a	25	100			2,000		1,600				
	einsparung	b	26							0,400			

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-	a	29										
	erwerb	b	30										
4.13.	Agrarkredit-	a	132	450			39,000		13,000			26,000	0,398
	programm	b	133										2,800
4.	Insgesamt	a	37	8 050			157,776	9,000	28,616	32,776		66,000	0,798
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							9,273	12,500		19,600
5.	**Marktstrukturverbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-	a	39	4			2,000		1,000	1,000			
	struktur	b	40										
5.1.2.	Schlachthof-	a	41										
	struktur	b	42										
5.1.3.	Obst und	a	43										
	Gemüse	b	44										
5.1.4.	Blumen und	a	45	1			1,000		0,800	0,200			
	Zierpflanzen	b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung	a	47										
	von Kartoffeln	b	48										
5.1.6.	Seefisch-	a	49										
	märkte	b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem.	a	122	2			4,000	0,750	2,850				
	EG-VO-355/77	b	123							0,756			
5.1.9.	Lein u. Leinfasern	a	138										
	einschl. Flachsschwinge	b	139										
5.1.10.	Kellereien	a	140										
	Mosel–Saar–Ruwer	b	141										
5.1.	Insgesamt	a	53	7			7,000	0,750	4,650	1,200			
	Maßnahmen 5.1.	b	54							0,756			

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55	5			4,347		2,608	1,139			
beihilfen	b	56							0,061			
5.2.2. Investitions-	a	57	5			4,863		3,891	0,672			
beihilfen	b	58							0,822			
5.2. Insgesamt	a	67	10			9,210		6,499	1,811			
	b	68							0,883			
5. Insgesamt	a	126	17			16,210	0,750	11,149	3,011			
(Marktstruktur)	b	127							1,639			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	3		0,280			0,280				
	b	70										
6.1. Beseitigung natur-	a	71										
gegebener Nachteile	b	72										0,280
6.2. und 6.3. Ausgleich d.	a	73	4			1,965		0,216	0,889			
Wasserabflusses usw.	b	74							0,611			0,031
6.4. Ländliche	a	75	18			2,500		0,890	0,800			
Wege	b	76							0,910			0,090
6.5. Wasserversorgungs-	a	79	4			5,486		2,409	1,297			
Anlagen	b	80							1,868			1,373
6.6. Abwasser-	a	81	44			32,606		14,672	4,704			
Anlagen	b	82							13,453			1,436
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	73			42,837		18,187	7,970			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84							16,842			3,210
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche	a	85	1 050			7,340		2,390	4,035			
und sonstige	b	86							0,915			
forstl. Maßnahmen												
7.2. Maßnahmen aufgrund	a	134	20			0,420		0,110	0,310			
neuartig. Waldschäden	b	135										

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.3.	Forstwirtschaftliche	a	87	21			0,840		0,582	0,258			
	Zusammenschlüsse	b	88										
7.4.	Forstwirtschaftliche	a	77	2			0,270		0,070	0,100			
	Wege	b	78										
7.	Insges. Maßnahmen 7.	a	89	1 093			8,870		3,152	4,703			
	(Forstl. Maßnahmen)	b	90							0,915			
8.	**Weitere Maßnahmen**												
8.1.	**Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung**												
8.1.1.	Milchleistungsprüf.	a	91	260 000			14,825		9,205	5,620			
	Kontrollringe	b	92										
8.1.2.	Leistungsprüfungs-	a	93	1			0,978			0,978			
	Anstalten	b	94										
8.1.	Insgesamt	a	95	260 001			15,803		9,205	6,598			
	Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	b	96										
8.2.	**Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer**												
8.2.1.	Anpassungs-	a	97	25			0,118			0,118			
	hilfe	b	98										
8.2.2.	Landarbeiter-	a	99	29			5,900	1,542	3,076				
	Wohnungsbau	b	100							1,200			
8.2.	Insgesamt	a	101	54			6,018	1,542	3,076	0,118			
	Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102							1,200			
8.	Insgesamt	a	128	260 055			21,821	1,542	12,281	6,716			
	Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	b	129							1,200			

noch Übersicht 4

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103	6			2,800			1,700			
	b	104							0,700			
9.2. Sperrwerke	a	105	3			18,200			4,300			
	b	106							9,600			
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107				79,599			38,626			
	b	108							25,225			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109	9			100,599			44,626			
	b	110							35,525			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				384,743	15,792	88,207	101,774		66,000	0,798
	b	112							77,460	13,050		23,024
	a+b	113				384,743	15,792	88,207	179,234	13,050	66,000	23,822
Bundesanteil	a	114							65,527			0,479
	b	115							50,028	7,830		13,814
	a+b	116							115,555	7,830		14,293
Landesanteil	a	117							36,247			0,319
	b	118							27,432	5,220		9,210
	a+b	119							63,679	5,220		9,529

Übersicht 5

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hamburg
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	**Agrarstrukturelle**	a	1										
	Vorplanung	b	2										
2.	**Flurbereinigung**												
2.1.	Flurbereinigungs-	a	3										
	verfahren	b	4										
2.2.	Weinbergs-	a	5										
	Flurbereinigungen	b	6										
2.3.	Beschleunigte	a	7										
	Zusammenlegung	b	8										
2.4.	Freiwilliger	a	9	2			0,007		0,002	0,005			
	Landtausch	b	10										
2.5.	Langfrist. Verpachtung	a	11										
	in der Flurbereinigung	b	12										
2.	Insges. Maßnahmen 2.	a	13	2			0,007		0,002	0,005			
	(Flurbereinigung)	b	14										
3.	**Dorferneuerung**	a	130										
		b	131										
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**												
4.1.	Invest. in Betrieben	a	15	15			2,500		0,400	0,150	0,250	1,400	0,025
	mit Betr. Verb. Plan	b	16							0,031	0,050		0,430
	u. Kooperationen												
4.1.1.	darunter												
	Sonderförderung	a	136										
	Junglandwirte	b	137										
4.2.	Ausgleichs-	a	17	80			0,315			0,315			
	zulage	b	18										
4.4.	Überbrückungshilfe	a	19										
		b	20										
4.6.	Verbesserung	a	23										
	des Wohnteils	b	24										
4.7.	Energie-	a	25	20			0,100		0,800	0,150			
	einsparung	b	26							0,070			

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischenerwerb	a	29										
		b	30										
4.13.	Agrarkreditprogramm	a	132	20			1,000		0,500			0,500	0,080
		b	133										0,025
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	135			4,915		1,780	0,615	0,250	1,900	0,105
		b	38							0,101	0,050		0,455
5.	**Marktstrukturverbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkereistruktur	a	39										
		b	40										
5.1.2.	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43	1			0,400		0,300	0,100			
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45	1			2,556		1,917	0,150			
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.6.	Seefischmärkte	a	49										
		b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122										
		b	123										
5.1.9.	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.10.	Kellereien Mosel-Saar-Ruwer	a	140										
		b	141										
5.1.	Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a	53	2			2,956		2,217	0,250			
		b	54										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55										
beihilfen	b	56	1						0,010			
5.2.2. Investitions-	a	57	1			0,200		0,150	0,050			
beihilfen	b	58										
5.2 insgesamt	a	67	1			0,200		0,150	0,050			
	b	68	1						0,010			
5. insgesamt	a	126	3			3,156		2,367	0,300			
(Marktstruktur)	b	127	1						0,010			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	1			0,053			0,053			
	b	70										
6.1. Beseitigung natur-	a	71										
gegebener Nachteile	b	72	1									0,083
6.2. und 6.3. Ausgleich des	a	73										
Wasserabflusses usw.	b	74	1						0,200			
6.4. Ländliche	a	75										
Wege	b	76										
6.5. Wasserversorgungs-	a	79										
Anlagen	b	80										
6.6. Abwasser-	a	81	1			0,175			0,175			
Anlagen	b	82										
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	2			0,228			0,228			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84	2						0,200			0,083
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1 Waldbauliche	a	85	1			0,036		0,011	0,025			
und sonstige forstl. Maßnahmen	b	86										

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a	134										
	b	135										
7.3. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a	87										
	b	88										
7.4. Forstwirtschaftliche Wege	a	77										
	b	78										
7. Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a	89	1			0,036		0,011	0,025			
	b	90										
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a	91	1			0,032			0,032			
	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-Anstalten	a	93										
	b	94										
8.1. Insgesamt Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	a	95	1			0,032			0,032			
	b	96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungshilfe	a	97										
	b	98										
8.2.2. Landarbeiter-Wohnungsbau	a	99										
	b	100	1						0,059			
8.2. Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landwirtschaftliche Arbeitnehmer)	a	101										
	b	102	1						0,059			
8. Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a	128	1			0,032			0,032			
	b	129	1						0,059			

noch Übersicht 5

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103	4			0,800			0,800			
	b	104	2						0,600			
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107	8			16,626			9,957			
	b	108	5						6,500			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109	12			17,426			10,757			
	b	110	7						7,100			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				25,800		4,160	11,962	0,250	1,900	0,105
	b	112							7,470	0,050		0,538
	a+b	113				25,800		4,160	19,432	0,300	1,900	0,643
Bundesanteil	a	114							8,253	0,150		0,063
	b	115							5,192	0,030		0,323
	a+b	116							13,445	0,180		0,386
Landesanteil	a	117							3,709	0,100		0,042
	b	118							2,278	0,020		0,215
	a+b	119							5,987	0,120		0,257

Übersicht 6

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Niedersachsen
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. **Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	1	3	1 700	ha	0,300			0,100			
	b	2							0,200			
2. **Flurbereinigung**												
2.1. Flurbereinigungs-verfahren	a	3	15	14 600	ha	54,200	2,000	13,039	2,661			
	b	4							44,669			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7	5	2 700	ha	4,000		1,000	1,000			
	b	8							2,000			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9	48	1 460	ha	1,350		0,350	0,100			
	b	10							0,900			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	68	18 760	ha	59,550	2,000	14,389	3,761			
	b	14							47,569			
3. **Dorferneuerung**	a	130	100		Dorf	82,350		54,900	10,250			
	b	131							10,000			
4. **Einzelbetriebliche Maßnahmen**												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	485			78,128		27,530	8,215	7,583		
	b	16							12,780	15,120	871,800	27,140
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136	210			3,525		1,050	1,475			
	b	137							3,525			
4.2. Ausgleichs-zulage	a	17	40,000			124,158			124,158			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20									1,700	0,060
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24									33,500	1,900
4.7. Energie-einsparung	a	25	115			4,000		1,800	1,000			
	b	26							0,800			

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-	a	29	35	620	ha	12,000		2,000			10,000	
	erwerb	b	30										2,000
4.13.	Agrarkredit-	a	132	800			48,500		23,800			24,700	1,184
	programm	b	133									94,300	7,500
4.	Insgesamt	a	37	41 435			266,786		55,130	133,373	7,583	34,700	1,184
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							13,580	15,120	1 001,300	38,600
5.	**Marktstruktur-verbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-	a	39	6			4,000		2,000	2,000			
	struktur	b	40										
5.1.2.	Schlachthof-	a	41										
	struktur	b	42										
5.1.3.	Obst und	a	43	5			7,500		6,293	1,207			
	Gemüse	b	44							0,793			
5.1.4.	Blumen und	a	45	2			0,500		0,400	0,100			
	Zierpflanzen	b	46										
5.1.5.	Be- und Verarbeitung	a	47	3			86,210	3,552	63,237	1,421			
	von Kartoffeln	b	48							0,979			
5.1.6.	Seefisch-	a	49										
	märkte	b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem.	a	122	35			219,780	54,945	142,857	11,378			
	EG-VO-355/77	b	123							2,122			
5.1.9.	Lein u. Leinfasern	a	138										
	einschl. Flachsschwinge	b	139										
5.1.10	Kellereien	a	140										
	Mosel–Saar–Ruwer	b	141										
5.1.	Insgesamt	a	53	51			317,990	58,497	214,787	16,106			
	Maßnahmen 5.1.	b	54							3,894			

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55	40			3,000		2,000	1,000			
beihilfen	b	56										
5.2.2. Investitions-	a	57	23			26,500	3,125	18,625	3,250			
beihilfen	b	58							0,750			
5.2. Insgesamt	a	67	63			29,500	3,125	20,625	4,250			
	b	68							0,750			
5. Insgesamt	a	126	114			347,490	61,622	235,412	20,356			
(Marktstruktur)	b	127							4,644			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69										
	b	70										
6.1. Beseitigung natur-	a	71	6			1,900		1,330	0,570			
gegebener Nachteile	b	72							2,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich d.	a	73	30			32,000		3,050	0,950			
Wasserabflusses usw.	b	74							49,050			
6.4. Ländliche	a	75										
Wege	b	76										
6.5. Wasserversorgungs-	a	79										
Anlagen	b	80							3,000			
6.6. Abwasser-	a	81	320			385,460		289,422	14,038			
Anlagen	b	82							41,700			
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	356			419,360		293,802	15,558			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84							95,750			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche	a	85	1 800			20,000		10,300	2,700			
und sonstige	b	86							7,000			

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2.	Maßnahm. aufgrund	a	134	2 400			13 000	1,000	3,300	2,200			
	neuartig. Waldschäden	b	135							6,500			
7.3.	Forstwirtschaftliche	a	87	150			1,600		0,800	0,400			
	Zusammenschlüsse	b	88							0,400			
7.4.	Forstwirtschaftliche	a	77	40			1,200		0,400	0,200			
	Wege	b	78							0,600			
7.	Insges. Maßnahmen 7.	a	89	4 390			35,800	1,000	14,800	5,500			
	(Forstl. Maßnahmen)	b	90							14,500			
8.	**Weitere Maßnahmen**												
8.1.	**Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung**												
8.1.1.	Milchleistungsprüf.	a	91	33 218			51,638		46,938	4,700			
	Kontrollringe	b	92										
8.1.2.	Leistungsprüfungs-	a	93										
	Anstalten	b	94							0,800			
8.1.	Insgesamt	a	95	33,218			51,638		46,938	4,700			
	Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96							0,800			
8.2.	**Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer**												
8.2.1.	Anpassungs-	a	97	50			0,300			0,300			
	hilfe	b	98										
8.2.2.	Landarbeiter-	a	99										
	Wohnungsbau	b	100							0,750			
8.2.	Insgesamt	a	101	50			0,300			0,300			
	Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitnehmer)	b	102							0,750			
8.	Insgesamt	a	128	33,268			51,938		46,938	5,000			
	Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	b	129							1,550			

noch Übersicht 6

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103	5			2,000			1,000			
	b	104							1,000			
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106							18,900			
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107	33			84,270			21,270			
	b	108							48,100			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109	38			86,270			22,270			
	b	110							68,000			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				1 349,844	64,622	715,371	216,168	7,583	34,700	1,184
	b	112							255,793	15,120	1 001,300	38,600
	a+b	113				1 349,844	64,622	715,371	471,961	22,703	1 036,000	39,784
Bundesanteil	a	114							131,928	4,550		0,710
	b	115							160,276	9,072		23,160
	a+b	116							292,204	13,622		23,870
Landesanteil	a	117							84,240	3,033		0,474
	b	118							95,517	6,048		15,440
	a+b	119							179,757	9,081		15,914

Übersicht 7

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bremen
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1										
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3										
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9										
	b	10										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13										
	b	14										
3. Dorferneuerung	a	130	3			1,300		1,100	0,200			
	b	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	4			1,270		0,530			0,740	0,060
	b	16									8,290	0,240
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136										
	b	137										
4.2. Ausgleichszulage	a	17	190			0,643			0,643			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25	15			0,300		0,250	0,050			
	b	26										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-	a	29										
	erwerb	b	30										
4.13.	Agrarkredit-	a	132	5			0,945		0,500			0,445	0,100
	programm	b	133										
4.	Insgesamt	a	37	214			3,158		1,280	0,693		1,185	0,160
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38									8,290	0,240
5.	**Marktstrukturverbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-	a	39										
	struktur	b	40										
5.1.2.	Schlachthof-	a	41										
	struktur	b	42										
5.1.3.	Obst und	a	43										
	Gemüse	b	44										
5.1.4.	Blumen und	a	45										
	Zierpflanzen	b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung	a	47										
	von Kartoffeln	b	48										
5.1.6.	Seefisch-	a	49	7			1,500		1,200	0,300			
	märkte	b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem.	a	122	8			30,225	7,500	20,800	1,700			
	EG-VO-355/77	b	123										
5.1.9	Lein u. Leinfasern	a	138										
	einschl. Flachsschwinge	b	139										
5.1.10.	Kellereien	a	140										
	Mosel-Saar-Ruwer	b	141										
5.1.	Insgesamt	a	53	15			31,725	7,500	22,000	2,000			
	Maßnahmen 5.1.	b	54										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a	55										
	b	56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a	57	2			15,000		13,000	2,000			
	b	58										
5.2. Insgesamt	a	67	2			15,000		13,000	2,000			
	b	68										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	126	17			46,725	7,500	35,000	4,000			
	b	127										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69										
	b	70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71										
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73				26,000	21,630		4,370			
	b	74										
6.4. Ländliche Wege	a	75										
	b	76										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	79										
	b	80										
6.6. Abwasser-Anlagen	a	81										
	b	82										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83				26,000	21,630		4,370			
	b	84										
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	8			0,700		0,200	0,500			
	b	86										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2.	Maßnahm. aufgrund	a	134										
	neuartig. Waldschäden	b	135										
7.3.	Forstwirtschaftliche	a	87										
	Zusammenschlüsse	b	88										
7.4.	Forstwirtschaftliche	a	77										
	Wege	b	78										
7.	Insges. Maßnahmen 7.	a	89	8			0,700		0,200	0,500			
	(Forstl. Maßnahmen)	b	90										
8.	**Weitere Maßnahmen**												
8.1.	**Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung**												
8.1.1.	Milchleistungsprüf.	a	91										
	Kontrollringe	b	92										
8.1.2.	Leistungsprüfungs-	a	93										
	Anstalten	b	94										
8.1.	Insgesamt	a	95										
	Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96										
8.2	**Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer**												
8.2.1.	Anpassungs-	a	97										
	hilfe	b	98										
8.2.2.	Landarbeiter-	a	99										
	Wohnungsbau	b	100										
8.2.	Insgesamt	a	101										
	Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102										
8.	Insgesamt	a	128										
	Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	b	129										

noch Übersicht 7

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107				5,125						
	b	108							1,290			
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109				5,125						
	b	110							1,290			
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				83,008	29,130	37,580	9,763		1,185	0,160
	b	112							1,290		8,290	0,240
	a+b	113				83,008	29,130	37,580	11,053		9,475	0,400
Bundesanteil	a	114							5,858			0,096
	b	115							0,903			0,144
	a+b	116							6,761			0,240
Landesanteil	a	117							3,905			0,064
	b	118							0,387			0,096
	a+b	119							4,292			0,160

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Nordrhein-Westfalen
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1	10	3 800	ha	1,500		0,251	0,399			
	b	2							1,171			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungs-verfahren	a	3	5	3 000	ha	6,250		1,250				
	b	4							34,000			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9	50	800	ha	0,234		0,040	0,110			
	b	10							0,130			
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	55	3 800	ha	6,484		1,290	0,110			
	b	14							34,130			
3. Dorferneuerung	a	130	800			46,000		22,590	8,030			
	b	131							11,970			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	725			75,379		53,404	10,300	4,000		
	b	16							9,400	9,200		17,400
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136	292			10,200		6,700	3,500			
	b	137										
4.2. Ausgleichs-zulage	a	17	10 552			38,123			38,123			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energie-einsparung	a	25										
	b	26										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9. Bodenzwischen-	a	29										
erwerb	b	30										
4.13. Agrarkredit-	a	132	350			32,099		3,211			28,888	3,213
programm	b	133										0,587
4. Insgesamt	a	37	11 627			145,601		56,615	48,423	4,000	28,888	3,213
Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							9,400	9,200		17,987
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei-	a	39	5			2,000		1,000	1,000			
struktur	b	40										
5.1.2. Schlachthof-	a	41										
struktur	b	42										
5.1.3. Obst und	a	43	3			19,700		16,750	1,450			
Gemüse	b	44							0,400			
5.1.4. Blumen und	a	45	8			13,000		11,050	0,450			
Zierpflanzen	b	46	2						0,550			
5.1.5. Be- u. Verarbeitung	a	47										
von Kartoffeln	b	48										
5.1.6. Seefisch-	a	49										
märkte	b	50										
5.1.8. Maßnahme gem.	a	122										
EG-VO-355/77	b	123										
5.1.9. Flachsschwinge	a	138										
	b	139										
5.1.10. Kellereien	a	140										
Mosel–Saar–Ruwer	b	141										
5.1. Insgesamt	a	53	16			34,700		28,800	2,900			
Maßnahmen 5.1.	b	54	2						0,950			

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a	55										
	b	56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a	57	11			19,700	4,925	12,805	1,020			
	b	58							0,100			
5.2. Insgesamt	a	67	11			19,700	4,925	12,805	1,020			
	b	68							0,100			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	126	27			54,400	4,925	41,605	3,920			
	b	127	2						1,050			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69				0,500		0,100	0,400			
	b	70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71	3			8,300		2,800	0,800			
	b	72							8,000			
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw.	a	73	7			25,300		8,300	2,000			
	b	74							13,800			
6.4. Ländliche Wege	a	75										
	b	76										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	79										
	b	80							8,000			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	81	122			213,800		106,900	29,789			
	b	82							26,450			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	132			247,900		118,100	32,989			
	b	84							56,250			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85										
	b	86										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahm. aufgrund	a	134										
neuartig. Waldschäden	b	135										
7.3. Forstwirtschaftliche	a	87	90			0,500		0,300	0,200			
Zusammenschlüsse	b	88										
7.11. Forstwirtschaftliche	a	77	120			5,400		1,600	3,800			
Wege	b	78										
7. Insges. Maßnahmen 7.	a	89	210			5,900		1,900	4,000			
(Forstl. Maßnahmen)	b	90										
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf.	a	91	294 261			3,900			3,900			
Kontrollringe	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-	a	93										
Anstalten	b	94										
8.1. Insgesamt	a	95	294 261			3,900			3,900			
Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	b	96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungs-	a	97	25			0,090			0,090			
hilfe	b	98										
8.2.2. Landarbeiter-	a	99										
wohnungsbau	b	100										
8.2. Insgesamt	a	101	25			0,090			0,090			
Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102										
8. Insgesamt	a	128	294 286			3,990			3,990			
Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	b	129										

noch Übersicht 8

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107										
	b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109										
	b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				511,775	4,925	242,351	101,861	4,000	28,888	3,213
	b	112							113,971	9,200		17,987
	a+b	113				511,775	4,925	242,351	215,832	13,200	28,888	21,200
Bundesanteil	a	114							61,116	2,400		1,928
	b	115							68,383	5,520		10,792
	a+b	116							129,499	7,920		12,720
Landesanteil	a	117							40,745	1,600		1,285
	b	118							45,588	3,680		7,195
	a+b	119							86,333	5,280		8,480

Übersicht 9

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Hessen
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste); Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	1	9			0,410			0,410			
		b	2							0,090			
2.	**Flurbereinigung**												
2.1.	Flurbereinigungs-verfahren	a	3	12	9 000	ha	29,800	7,800	4,000	15,500	2,500		
		b	4										
2.2.	Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	8	1 001	ha	5,650		1,150	4,000	0,500		
		b	6										
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
		b	8										
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a	9										
		b	10										
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
		b	12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	20	10 001	ha	35,450	7,800	5,150	19,500	3,000		
		b	14										
3.	**Dorferneuerung**	a	130	800			27,000	1,000	15,000	7,000			
		b	131							5,000			
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	410			46,160	1,848	34,365	5,311	1,236		
		b	16							4,334	1,764	123,088	3,733
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136	308			15,400	1,848	9,852	2,700			
		b	137							0,996			
4.2.	Ausgleichs-zulage	a	17	18 000			51,760			51,760			
		b	18										
4.4.	Überbrückungshilfe	a	19										
		b	20									6,336	0,300
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a	23										
		b	24									6,645	0,300
4.7.	Energie-einsparung	a	25	40			1,300		1,000	0,300			
		b	26										

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-	a	29	5	100	ha	4,600		0,435			4,165	
	erwerb	b	30										
4.13.	Agrarkredit-	a	132	720			60,853		27,495			33,358	4,060
	programm	b	133										4,640
4.	Insgesamt	a	37	19,175	100	ha	164,673	1,848	63,295	57,371	1,236	37,523	4,060
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							4,334	1,764	136,069	8,973
5.	**Marktstrukturverbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-	a	39	5			6,210		3,710	2,500			
	struktur	b	40										
5.1.2.	Schlachthof-	a	41										
	struktur	b	42										
5.1.3.	Obst und	a	43										
	Gemüse	b	44										
5.1.4.	Blumen und	a	45										
	Zierpflanzen	b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung	a	47										
	von Kartoffeln	b	48										
5.1.6.	Seefisch-	a	49										
	märkte	b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem.	a	122	11			71,600	17,900	47,971	2,729			
	EG-VO-355/77	b	123							1,471			
5.1.9.	Lein u. Leinfasern	a	138										
	einschl. Flachsschwinge	b	139							0,100			
5.1.10.	Kellereien	a	140										
	Mosel-Saar-Ruwer	b	141										
5.1.	Insgesamt	a	53	16			77,810	17,900	51,681	5,229			
	Maßnahmen 5.1.	b	54							1,571			

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55	4			2,000		1,500	0,500			
beihilfen	b	56										
5.2.2. Investitions-	a	57	4			0,400		0,300	0,100			
beihilfen	b	58							0,400			
5.2. Insgesamt	a	67	8			2,400		1,800	0,600			
	b	68							0,400			
5. Insgesamt	a	126	24			80,210	17,900	53,481	5,829			
(Marktstruktur)	b	127							1,971			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69				0,800			0,800			
	b	70										
6.1. Beseitigung natur-	a	71	1			18,957		3,791	6,833			
gegebener Nachteile	b	72							3,500			
6.2. und 6.3. Ausgleich d.	a	73	3			16,834		2,525	6,709			
Wasserabflusses usw.	b	74							8,791			
6.4. Ländliche	a	75										
Wege	b	76										
6.5. Wasserversorgungs-	a	79				4,500		2,000	2,500			
Anlagen	b	80										
6.6. Abwasser-	a	81				11,500		5,166	6,334			
Anlagen	b	82										
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	4			52,591		13,482	23,176			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84							12,291			
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche	a	85				9,865		5,765	3,800			
und sonstige	b	86							0,300			
forstl. Maßnahmen												

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahm. aufgrund	a	134				16,000		9,600	6,400			
neuartig. Waldschäden	b	135										
7.3. Forstwirtschaftliche	a	87				1,500		1,000	0,500			
Zusammenschlüsse	b	88										
7.4. Forstwirtschaftliche	a	77				2,100		1,400	0,700			
Wege	b	78										
7. Insges. Maßnahmen 7.	a	89				29,465		17,765	11,400			
(Forstl. Maßnahmen)	b	90							0,300			
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf.	a	91				9,264	1,145	5,219	2,900			
Kontrollringe	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-	a	93										
Anstalten	b	94							1,500			
8.1. Insgesamt	a	95				9,264	1,145	5,219	2,900			
Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96							1,500			
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungs-	a	97										
hilfe	b	98										
8.2.2. Landarbeiter-	a	99	1			0,250		0,210				
Wohnungsbau	b	100							0,050			
8.2. Insgesamt	a	101	1			0,250		0,210				
Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102							0,050			
8. Insgesamt	a	128	1			9,514	1,145	5,429	2,900			
Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	b	129							1,550			

noch Übersicht 9

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107										
	b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109										
	b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				399,313	29,693	173,602	127,586	4,236	37,523	4,060
	b	112							25,536	1,764	136,069	8,973
	a+b	113				399,313	29,693	173,602	153,122	6,000	173,592	13,033
Bundesanteil	a	114							76,552	2,542		2,436
	b	115							15,321	1,058		5,384
	a+b	116							91,873	3,600		7,820
Landesanteil	a	117							51,034	1,694		1,624
	b	118							10,215	0,706		3,589
	a+b	119							61,249	2,400		5,213

Übersicht 10

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Rheinland-Pfalz
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1										
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3	186	109 930	ha	22,609		5,563	8,756	0,270		
	b	4							5,520			
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	93	11 140	ha	30,717		8,311	10,896	1,530		
	b	6							6,868			
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7	38	15 399	ha	4,974		0,790	2,184			
	b	8							1,376			
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9	49	62	ha	0,117		0,017	0,100			
	b	10										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	366	136 531	ha	58,417		14,681	21,936	1,800		
	b	14							13,764			
3. Dorferneuerung	a	130	995			24,063		14,438	1,800			
	b	131							8,700			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	495			50,303		27,770	1,673		15,000	0,200
	b	16							3,650	2,500		9,100
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136										
	b	137										
4.2. Ausgleichszulage	a	17	12 000			52,000			52,000			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										0,400
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										0,300
4.7. Energieeinsparung	a	25	20			0,500		0,400	0,100			
	b	26										

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-erwerb	a	29										
		b	30										
4.13.	Agrarkredit-programm	a	132	300			27,885		11,175			16,710	0,290
		b	133										2,210
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	12 815			130,688		39,345	53,773		31,710	0,490
		b	38							3,650	2,500		12,010
5.	**Marktstruktur-verbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-struktur	a	39	1			2,600		1,950	0,650			
		b	40										
5.1.2.	Schlachthof-struktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43										
		b	44										
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45										
		b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47	1			5,000		4,000	1,000			
		b	48										
5.1.6.	Seefisch-märkte	a	49										
		b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122	6			20,000		15,000	1,400			
		b	123	4						1,100			
5.1.9.	Lein u. Leinfasern	a	138										
		b	139	1						0,850			
5.1.10	Kellereien Mosel–Saar–Ruwer	a	140										
		b	141										
5.1.	Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a	53	8			27,600		20,950	3,050			
		b	54	5						1,950			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a	55	4			0,500		0,300	0,200			
	b	56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a	57	7			14,800		11,175	1,000			
	b	58	6						2,100			
5.2. Insgesamt	a	67	11			15,300		11,475	1,200			
	b	68	6						2,100			
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	126	19			42,900		32,425	4,250			
	b	127	11						4,050			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	3			1,000			1,000			
	b	70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71	5			8,200		3,700	4,500			
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	7			15,100		6,600	7,200			
	b	74							1,300			
6.4. Ländliche Wege	a	75	128			15,589		10,133	2,456			
	b	76							1,544			
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	79	7			23,000	10,000		2,500			
	b	80							7,500			
6.6. Abwasser-Anlagen	a	81	15			55,200	24,000		8,000			
	b	82							16,000			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	165			118,089	34,000	20,433	25,656			
	b	84							26,344			
7. Forstl. Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	1 350			17,800		9,100	7,200			
	b	86							1,500			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahm. aufgrund	a	134	1 800			15,800		8,300	1,500			
neuartig. Waldschäden	b	135							6,000			
7.3. Forstwirtschaftliche	a	87	39			0,610		0,410	0,200			
Zusammenschlüsse	b	88										
7.4. Forstwirtschaftliche	a	77	23			3,250		2,250				
Wege	b	78							1,000			
7. Insges. Maßnahmen 7.	a	89	3 212			37,460		20,060	8,900			
(Forstl. Maßnahmen)	b	90							8,500			
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf.	a	91	3			7,700		5,700	2,000			
Kontrollringe	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-	a	93										
Anstalten	b	94										
8.1. Insgesamt	a	95	3			7,700		5,700	2,000			
Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungs-	a	97										
hilfe	b	98										
8.2.2. Landarbeiter-	a	99	4			0,313		0,200				
Wohnungsbau	b	100							0,150			
8.2. Insgesamt	a	101	4			0,313		0,200				
Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102							0,150			
8. Insgesamt	a	128	7			8,013		5,900	2,000			
Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	b	129							0,150			

noch Übersicht 10

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107										
	b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109										
	b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				419,630	34,000	147,282	118,315	1,800	31,710	0,490
	b	112							65,158	2,500		12,010
	a+b	113				419,630	34,000	147,282	183,473	4,300	31,710	12,500
Bundesanteil	a	114							70,989	1,080		0,294
	b	115							39,095	1,500		7,206
	a+b	116							110,084	2,580		7,500
Landesanteil	a	117							47,326	0,720		0,196
	b	118							26,063	1,000		4,804
	a+b	119							73,389	1,720		5,000

Übersicht 11

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Baden-Württemberg
Haushaltsjahr (HJ) 1988

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	1	3	15 000	ha	0,300						
Vorplanung	b	2							0,300			
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungs-	a	3	28	18 600	ha	64,880	3,000	14,275	5,255			
verfahren	b	4							35,146		0,238	0,012
2.2. Weinbergs-	a	5	8	230	ha	18,510	0,500	4,409	1,501			
Flurbereinigungen	b	6							10,042		0,068	0,003
2.3. Beschleunigte	a	7	6	5 500	ha	9,250		2,449	0,751			
Zusammenlegung	b	8							5,021		0,034	0,002
2.4. Freiwilliger	a	9				0,160	0,050	0,010	0,100			
Landtausch	b	10										
2.5. Langfrist. Verpachtung	a	11										
in der Flurbereinigung	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2.	a	13	42	24 330	ha	92,800	3,550	21,143	7,607			
(Flurbereinigung)	b	14							50,209		0,340	0,017
3. Dorferneuerung	a	130	200		Dorf	27,500		16,500	5,000			
	b	131							5,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben	a	15	1 050			114,500	5,000	38,550			40,000	0,500
mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	b	16							11,000	9,500	455,000	20,650
4.1.1. darunter Sonderförderung	a	136	700			24,500		16,100				
Junglandwirte	b	137							6,600			
4.2. Ausgleichs-	a	17	45 000			134,500			134,500			
zulage	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20									14,500	0,580
4.6. Verbesserung	a	23										
des Wohnteils	b	24									25,800	0,950
4.7. Energie-	a	25	150			3,400		2,650				
einsparung	b	26							1,000			

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischenerwerb	a	29	10	50	ha	2,200		0,200			2,000	0,020
		b	30									9,800	0,500
4.13.	Agrarkreditprogramm	a	132	650			51,600		16,000			35,600	
		b	133									30,400	7,300
4.	Insgesamt Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	a	37	46 860	50	ha	306,200	5,000	57,400	134,500		77,600	0,520
		b	38							12,000	9,500	535,500	29,980
5.	**Marktstrukturverbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkereistruktur	a	39	2			10,000		5,900	1,100			
		b	40							3,000			
5.1.2.	Schlachthofstruktur	a	41										
		b	42										
5.1.3.	Obst und Gemüse	a	43	4			27,500		22,000				
		b	44							1,700			
5.1.4.	Blumen und Zierpflanzen	a	45	1			2,500		2,000				
		b	46							0,100			
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung von Kartoffeln	a	47										
		b	48										
5.1.6.	Seefischmärkte	a	49										
		b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem. EG-VO-355/77	a	122	14			69,000	10,350	44,850				
		b	123							3,100			
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	a	138										
		b	139										
5.1.10.	Kellereien Mosel-Saar-Ruwer	a	140										
		b	141										
5.1.	Insgesamt Maßnahmen 5.1.	a	53	21			109,000	10,350	74,750	1,100			
		b	54							7,900			

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55	8			7,000		4,900	0,600			
beihilfen	b	56							0,900			
5.2.2. Investitions-	a	57	20			5,000	0,400	3,600	0,300			
beihilfen	b	58							0,300			
5.2. Insgesamt	a	67	28			12,000	0,400	8,500	0,900			
	b	68							1,200			
5. Insgesamt	a	126	49			121,000	10,750	83,250	2,000			
(Marktstruktur)	b	127							9,100			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69				0,400			0,400			
	b	70										
6.1. Beseitigung natur-	a	71				2,800		1,642	1,176			
gegebener Nachteile	b	72									0,960	0,024
6.2. und 6.3. Ausgleich d.	a	73	21			27,200		10,900	1,300			
Wasserabflusses usw.	b	74							13,100			
6.4. Ländliche	a	75	24			24,000		12,000				
Wege	b	76							10,000		2,830	0,080
6.5. Wasserversorgungs-	a	79	43			48,300		31,895	1,405			
Anlagen	b	80							13,595			
6.6. Abwasser-	a	81	40			76,800		40,750	9,050			
Anlagen	b	82							19,950			
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	128			179,500		97,169	13,331			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84							56,645		3,790	0,104
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche	a	85	700			7,500		3,800	3,700			
und sonstige	b	86										
forstl. Maßnahmen												

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

	Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2.	Maßnahm. aufgrund	a	134	1 500			46,350		20,000	20,350			
	neuartig. Waldschäden	b	135							4,800			
7.3.	Forstwirtschaftliche	a	87	40			0,420		0,220				
	Zusammenschlüsse	b	88							0,150			
7.4.	Forstwirtschaftliche	a	77	30			1,700		0,900				
	Wege	b	78							0,600			
7.	Insges. Maßnahmen 7.	a	89	2 270			55,970		24,920	24,050			
	(Forstl. Maßnahmen)	b	90							5,550			
8.	**Weitere Maßnahmen**												
8.1.	**Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung**												
8.1.1.	Milchleistungsprüf.	a	91				19,174	0,860	11,014	7,300			
	Kontrollringe	b	92										
8.1.2.	Leistungsprüfungs-	a	93										
	Anstalten	b	94										
8.1.	Insgesamt	a	95				19,174	0,860	11,014	7,300			
	Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96										
8.2.	**Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer**												
8.2.1.	Anpassungs-	a	97										
	hilfe	b	98										
8.2.2.	Landarbeiter-	a	99										
	Wohnungsbau	b	100										
8.2.	Insgesamt	a	101										
	Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102										
8.	Insgesamt	a	128	5			19,174	0,860	11,014	7,300			
	Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	b	129										

noch Übersicht 11

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107										
	b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109										
	b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				802,444	20,160	311,396	193,788		77,600	0,520
	b	112							138,804	9,500	539,630	30,101
	a+b	113				802,444	20,160	311,396	332,592	9,500	617,230	30,621
Bundesanteil	a	114							116,273			0,312
	b	115							83,282	5,700		18,061
	a+b	116							199,555	5,700		18,373
Landesanteil	a	117							77,515			0,208
	b	118							55,522	3,800		12,040
	a+b	119							133,037	3,800		12,248

Übersicht 12

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Bayern
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	**Agrarstrukturelle Vorplanung**	a	1	4	40 000	ha	0,335		0,035				
		b	2							0,300			
2.	**Flurbereinigung**												
2.1.	Flurbereinigungs-verfahren	a	3	70	60 000	ha	238,000	16,500	44,300	15,200			
		b	4							150,500			2,400
2.2.	Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5	2	100	ha	10,000		3,000				
		b	6							4,000			0,100
2.3.	Beschleunigte Zusammenlegung	a	7	10	2 500	ha	2,500		0,700	0,800			
		b	8							1,000			
2.4.	Freiwilliger Landtausch	a	9	70	200	ha	0,240		0,040				
		b	10							0,200			
2.5.	Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
		b	12										
2.	Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13	152	62 800	ha	250,740	16,500	48,040	16,000			
		b	14							155,700			2,500
3.	**Dorferneuerung**	a	130										
		b	131										
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**												
4.1.	Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	2 700			375,000		227,720	16,700	3,580	75,000	0,840
		b	16							23,200	22,020		39,908
4.1.1.	darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136										
		b	137										
4.2.	Ausgleichs-zulage	a	17	120 000			315,000			315,000			
		b	18										
4.4.	Überbrückungshilfe	a	19										
		b	20										
4.6.	Verbesserung des Wohnteils	a	23										
		b	24										
4.7.	Energie-einsparung	a	25	1 000			15,000		12,000	3,000			
		b	26										

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9. Bodenzwischen-	a	29										
erwerb	b	30										
4.13. Agrarkredit-	a	132										
programm	b	133										
4. Insgesamt	a	37	123 700			705,000		239,720	334,700	3,580	75,000	0,840
Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							23,200	22,020		39,908
5. Marktstruktur-verbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei-	a	39	75			4,800			3,800			
struktur	b	40										
5.1.2. Schlachthof-	a	41										
struktur	b	42										
5.1.3. Obst und	a	43	6			10,000		7,500				
Gemüse	b	44							1,290			
5.1.4. Blumen und	a	45										
Zierpflanzen	b	46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung	a	47	2			4,000		3,000				
von Kartoffeln	b	48							0,720			
5.1.6. Seefisch-	a	49										
märkte	b	50										
5.1.8. Maßnahme gem.	a	122	2			40,000	6,000	26,000				
EG-VO-355/77	b	123							6,000			
5.1.9. Lein u. Leinfasern	a	138	1			10,000		5,000	3,500			
einschl. Flachsschwinge	b	139										
5.1.10. Kellereien	a	140										
Mosel–Saar–Ruwer	b	141										
5.1. Insgesamt	a	53	86			68,800	6,000	41,500	7,300			
Maßnahmen 5.1.	b	54							8,010			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-	a	55	78			11,500		8,200				
beihilfen	b	56							1,037			
5.2.2. Investitions-	a	57	15			10,800		8,100				
beihilfen	b	58							1,003			
5.2. Insgesamt	a	67	93			22,300		16,300				
(Maßnahmen 5.2.	b	68							2,040			
5. Insgesamt	a	126	179			91,100	6,000	57,800	7,300			
(Marktstruktur)	b	127							10,050			
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	12			2,000						
	b	70							2,000			
6.1. Beseitigung natur-	a	71										
gegebener Nachteile	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d.	a	73	60			47,500		6,000	8,500			
Wasserabflusses usw.	b	74							36,000			0,750
6.4. Ländliche	a	75	25			4,800		1,800				
Wege	b	76							3,500			1,700
6.5. Wasserversorgungs-	a	79										
Anlagen	b	80										1,050
6.6. Abwasser-	a	81										
Anlagen	b	82										4,700
6. Insges. Maßnahm. 6.	a	83	97			54,300		7,800	8,500			
(Wass.- u. Kulturbau)	b	84							41,500			8,200
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche	a	85	10 000						6,592			
und sonstige	b	86							2,408			
forstl. Maßnahmen												

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahm. aufgrund	a	134	2 800						5,559			
neuartig. Waldschäden	b	135							1,441			
7.3. Forstwirtschaftliche	a	87	140			1,500		0,919	0,381			
Zusammenschlüsse	b	88							0,019			
7.4. Forstwirtschaftliche	a	77	150			12,000		4,395	3,605			
Wege	b	78							5,395			0,100
7. Insges. Maßnahmen 7.	a	89	13 090			13,500		5,314	16,137			
(Forstl. Maßnahmen)	b	90							9,263			0,100
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf.	a	91										
Kontrollringe	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-	a	93	1			1,000			1,000			
Anstalten	b	94										
8.1. Insgesamt	a	95	1			1,000			1,000			
Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungs-	a	97	40			0,125			0,125			
hilfe	b	98							0,025			
8.2.2. Landarbeiter-	a	99	6			0,900	0,175	0,400	0,025			
Wohnungsbau	b	100							0,275			
8.2. Insgesamt	a	101	46			1,025	0,175	0,400	0,150			
Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102							0,300			
8. Insgesamt	a	128	47			2,025	0,175	0,400	1,150			
Maßnahmen 8. (weitere Maßnahm.)	b	129							0,300			

noch Übersicht 12

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz											
9.1. Vorarbeiten a	103										
b	104										
9.2. Sperrwerke a	105										
b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw. a	107										
b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz) a	109										
b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.) a	111				1117,000	22,675	359,109	383,787	3,580	75,000	0,840
b	112							240,313	22,020		50,708
a+b	113				1117,000	22,675	359,109	624,100	25,600	75,000	51,548
Bundesanteil a	114							230,272	2,148		0,504
b	115							144,188	13,212		30,425
a+b	116							374,460	15,360		30,929
Landesanteil a	117							153,515	1,432		0,336
b	118							96,125	8,808		20,283
a+b	119							249,640	10,240		20,619

Übersicht 13

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Saarland
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle	a	1	1	3 800	ha	0,050			0,050			
Vorplanung	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungs-	a	3	15	13 000	ha	5,431		1,100	0,331			
verfahren	b	4							2,176	1,580		
2.2. Weinbergs-	a	5										
Flurbereinigungen	b	6										
2.3. Beschleunigte	a	7	20	10 000	ha	1,500		0,300	0,200			
Zusammenlegung	b	8							0,540	0,704		0,010
2.4. Freiwilliger	a	9										
Landtausch	b	10										
2.5. Langfrist. Verpachtung	a	11										
in der Flurbereinigung	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2.	a	13	35	23 000	ha	6,931		1,400	0,531			
(Flurbereinigung)	b	14							2,716	2,284		0,010
3. Dorferneuerung	a	130	30		Dorf	2,145		1,000	0,145			
	b	131							1,000			
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben	a	15	30			8,700		2,200	0,350		5,000	
mit Betr. Verb. Plan	b	16							0,350	0,800		1,500
u. Kooperationen												
4.1.1. darunter												
Sonderförderung	a	136	30						0,350			
Junglandwirte	b	137										
4.2. Ausgleichs-	a	17	1 200			5,400			5,400			
zulage	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung	a	23										
des Wohnteils	b	24										
4.7. Energie-	a	25	6			0,400		0,320	0,080			
einsparung	b	26										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9. Bodenzwischen-	a	29										
erwerb	b	30										
4.13. Agrarkredit-	a	132	30			4,200		1,800			2,400	0,050
programm	b	133										0,250
4. Insgesamt	a	37	1 266			18,700		4,320	5,830		7,400	0,050
Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38							0,350	0,800		1,750
5. Marktstrukturverbesserung												
5.1. Förderung einzelner Marktstrukturbereiche												
5.1.1. Molkerei-	a	39	1			0,600		0,300	0,300			
struktur	b	40										
5.1.2. Schlachthof-	a	41										
struktur	b	42										
5.1.3. Obst und	a	43										
Gemüse	b	44										
5.1.4. Blumen und	a	45										
Zierpflanzen	b	46										
5.1.5. Be- u. Verarbeitung	a	47										
von Kartoffeln	b	48										
5.1.6. Seefisch-	a	49										
märkte	b	50										
5.1.8. Maßnahme gem.	a	122										
EG-VO-355/77	b	123										
5.1.9. Lein u. Leinfasern	a	138										
einschl. Flachsschwinge	b	139										
5.1.10. Kellereien	a	140										
Mosel-Saar-Ruwer	b	141										
5.1. Insgesamt	a	53	1			0,600		0,300	0,300			
Maßnahmen 5.1.	b	54										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Umfang	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben: Einheit	Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf: Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Von Sp. 5 entfallen auf: Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel	Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz												
5.2.1. Start-beihilfen	a	55	5			0,050		0,025	0,025			
	b	56										
5.2.2. Investitions-beihilfen	a	57	3			0,800		0,600	0,200			
	b	58										
5.2. Insgesamt	a	67	8			0,850		0,625	0,225			
	b	68										
5. Insgesamt (Marktstruktur)	a	126	9			1,450		0,925	0,525			
	b	127										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen												
6.0. Vorarbeiten	a	69	3			1,400			1,000			
	b	70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile	a	71										
	b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	a	73	2			1,100		0,300	0,450			
	b	74										
6.4. Ländliche Wege	a	75										
	b	76										0,180
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen	a	79	4			3,800		1,900	0,950			
	b	80										0,650
6.6. Abwasser-Anlagen	a	81	8			8,800		4,400	1,000			
	b	82							4,500			
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau)	a	83	17			15,100		6,600	3,400			
	b	84							4,500			0,830
7. Forstliche Maßnahmen												
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen	a	85	35			0,400		0,190	0,210			
	b	86										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2. Maßnahm. aufgrund	a	134	30			0,450		0,200	0,250			
neuartig. Waldschäden	b	135										
7.3. Forstwirtschaftliche	a	87										
Zusammenschlüsse	b	88										
7.4. Forstwirtschaftliche	a	77	6			0,300		0,200	0,100			
Wege	b	78										
7. Insges. Maßnahmen 7.	a	89	71			1,150		0,590	0,560			
(Forstl. Maßnahmen)	b	90										
8. Weitere Maßnahmen												
8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung												
8.1.1. Milchleistungsprüf.	a	91	4			0,660	0,066	0,334	0,260			
Kontrollringe	b	92										
8.1.2. Leistungsprüfungs-	a	93										
Anstalten	b	94										
8.1. Insgesamt	a	95	4			0,660	0,066	0,334	0,260			
Maßnahmen 8.1. Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung	b	96										
8.2. Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer												
8.2.1. Anpassungs-	a	97										
hilfe	b	98										
8.2.2. Landarbeiter-	a	99										
Wohnungsbau	b	100										
8.2. Insgesamt	a	101										
Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	b	102										
8. Insgesamt	a	128	4			0,660	0,066	0,334	0,260			
Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	b	129										

noch Übersicht 13

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107										
	b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109										
	b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				46,186	0,066	15,169	11,301		7,400	0,050
	b	112							8,566	3,084		2,590
	a+b	113				46,186	0,066	15,169	19,867	3,084	7,400	2,640
Bundesanteil	a	114							6,781			0,030
	b	115							5,140	1,850		1,554
	a+b	116							11,921	1,850		1,584
Landesanteil	a	117							4,520			0,020
	b	118							3,426	1,234		1,036
	a+b	119							7,946	1,234		1,056

Übersicht 14

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs

— Beträge in Mio. DM —

Land: Berlin
Haushaltsjahr (HJ) 1989

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	a	1										
	b	2										
2. Flurbereinigung												
2.1. Flurbereinigungsverfahren	a	3										
	b	4										
2.2. Weinbergs-Flurbereinigungen	a	5										
	b	6										
2.3. Beschleunigte Zusammenlegung	a	7										
	b	8										
2.4. Freiwilliger Landtausch	a	9										
	b	10										
2.5. Langfrist. Verpachtung in der Flurbereinigung	a	11										
	b	12										
2. Insges. Maßnahmen 2. (Flurbereinigung)	a	13										
	b	14										
3. Dorferneuerung	a	130	1			0,170		0,120	0,050			
	b	131										
4. Einzelbetriebliche Maßnahmen												
4.1. Invest. in Betrieben mit Betr. Verb. Plan u. Kooperationen	a	15	5			1,430		0,580	0,250	0,100		
	b	16										0,049
4.1.1. darunter Sonderförderung Junglandwirte	a	136										
	b	137										
4.2. Ausgleichszulage	a	17	35			0,222			0,222			
	b	18										
4.4. Überbrückungshilfe	a	19										
	b	20										
4.6. Verbesserung des Wohnteils	a	23										
	b	24										
4.7. Energieeinsparung	a	25	15			0,750		0,600	0,150			
	b	26										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
				Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
					Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
				2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.9.	Bodenzwischen-	a	29										
	erwerb	b	30										
4.13.	Agrarkredit-	a	132										
	programm	b	133										
4.	Insgesamt	a	37	55			2,402		1,180	0,622	0,100		
	Maßnahmen 4. (einzelbetriebliche Maßnahmen)	b	38										0,049
5.	**Marktstrukturverbesserung**												
5.1.	**Förderung einzelner Marktstrukturbereiche**												
5.1.1.	Molkerei-	a	39										
	struktur	b	40										
5.1.2.	Schlachthof-	a	41	1			50,000		36,500	4,500			
	struktur	b	42										
5.1.3.	Obst und	a	43										
	Gemüse	b	44										
5.1.4.	Blumen und	a	45										
	Zierpflanzen	b	46										
5.1.5.	Be- u. Verarbeitung	a	47										
	von Kartoffeln	b	48										
5.1.6.	Seefisch-	a	49										
	märkte	b	50										
5.1.8.	Maßnahme gem.	a	122										
	EG-VO-355/77	b	123										
5.1.9.	Lein u. Leinfasern	a	138										
	einschl. Flachsschwinge	b	139										
5.1.10.	Kellereien	a	140										
	Mosel-Saar-Ruwer	b	141										
5.1.	Insgesamt	a	53	1			50,000		36,500	4,500			
	Maßnahmen 5.1.	b	54										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren	Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
		Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
			Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5.2. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz											
5.2.1. Start- beihilfen a	55										
b	56										
5.2.2. Investitions- beihilfen a	57										
b	58										
5.2. Insgesamt a	67										
b	68										
5. Insgesamt (Marktstruktur) a	126	1			50,000		36,500	4,500			
b	127										
6. Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechn. Maßnahmen											
6.0. Vorarbeiten a	69										
b	70										
6.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile a	71										
b	72										
6.2. und 6.3. Ausgleich des Wasserabflusses usw. a	73	1			0,156			0,156			
b	74										
6.4. Ländliche Wege a	75										
b	76										
6.5. Wasserversorgungs-Anlagen a	79										
b	80										
6.6. Abwasser-Anlagen a	81										
b	82										
6. Insges. Maßnahm. 6. (Wass.- u. Kulturbau) a	83	1			0,156			0,156			
b	84										
7. Forstliche Maßnahmen											
7.1. Waldbauliche und sonstige forstl. Maßnahmen a	85										
b	86										

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
7.2.	Maßnahm. aufgrund neuartig. Waldschäden	a b	134 135									
7.3.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	a b	87 88									
7.4.	Forstwirtschaftliche Wege	a b	77 78									
7.	Insges. Maßnahmen 7. (Forstl. Maßnahmen)	a b	89 90									
8.	**Weitere Maßnahmen**											
8.1.	**Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung**											
8.1.1.	Milchleistungsprüf. Kontrollringe	a b	91 92									
8.1.2.	Leistungsprüfungs-Anstalten	a b	93 94									
8.1.	Insgesamt Maßnahmen 8.1. (Leistungsprüfungen i. d. tierischen Erzeugung)	a b	95 96									
8.2.	**Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer**											
8.2.1.	Anpassungshilfe	a b	97 98									
8.2.2.	Landarbeiterwohnungsbau	a b	99 100									
8.2.	Insgesamt Maßnahmen 8.2. (landw. Arbeitnehmer)	a b	101 102									
8.	Insgesamt Maßnahmen 8. (weitere Maßnahmen)	a b	128 129									

noch Übersicht 14

noch **Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs**

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Neu zu bewilligende Vorhaben (einschließlich Ausgabereste) Zeile b = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren		Lfd. Nr.	Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr						Von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:			
			Anzahl	Umfang der neu zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der neu zu bewilligenden Vorhaben	Von Sp. 5 entfallen auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 10
				Umfang	Einheit		Sonstige öffentl. Zuschüsse und Darlehen	Eigenleistungen und Kapitalmarktmittel				
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
9. Küstenschutz												
9.1. Vorarbeiten	a	103										
	b	104										
9.2. Sperrwerke	a	105										
	b	106										
9.3. Neubau von Schutzwerken, Buhnen usw.	a	107										
	b	108										
9. Insgesamt Maßnahmen 9. (Küstenschutz)	a	109										
	b	110										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 9.)	a	111				52,728		37,800	5,328	0,100		
	b	112										0,049
	a+b	113				52,728		37,800	5,328	0,100		0,049
Bundesanteil	a	114							3,197	0,060		
	b	115										0,029
	a+b	116							3,197	0,060		0,029
Landesanteil	a	117							2,131	0,040		
	b	118										0,020
	a+b	119							2,131	0,040		0,020

Übersicht 15

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1990

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen: zusammen	Einzelbetriebliche Maßnahmen: darunter Ausgleichszulage	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein	211,707	135,039	76,668	0,162	6,600	6,240	75,987	32,714	4,767	26,194	3,968	7,638	80,151
Hamburg	20,653	13,879	6,774	0,016	0,005	—	1,320	0,260	0,300	4,080	0,025	0,032	14,875
Niedersachsen	504,435	311,688	192,747	0,300	46,627	17,650	199,748	124,158	17,000	107,920	19,000	5,920	90,270
Bremen	11,213	7,200	4,013	—	—	0,200	1,170	0,750	2,500	1,917	0,700	—	4,726
Nordrhein-Westfalen	296,020	177,612	118,408	1,460	46,350	26,000	105,200	44,800	7,500	89,000	16,500	4,010	—
Hessen	192,360	115,416	76,944	0,500	22,500	12,500	71,844	51,760	8,800	59,966	13,300	2,950	—
Rheinland-Pfalz	195,093	117,056	78,037	—	37,500	10,500	69,443	50,893	7,500	52,000	16,000	2,150	—
Baden-Württemberg	375,000	225,000	150,000	0,400	60,000	12,000	189,600	136,900	9,020	70,080	26,600	7,300	—
Bayern	1 147,070	688,240	458,830	0,400	296,000	50,000	488,100	360,000	25,650	254,200	31,650	1,070	—
Saarland	26,365	15,819	10,546	0,055	5,700	1,100	8,710	5,200	0,420	9,550	0,580	0,250	—
Berlin	2,170	1,302	0,868	—	—	0,050	0,770	0,220	1,250	0,100	—	—	—
insgesamt	2 982,086	1 808,251	1 173,835	3,293	521,282	136,240	1 211,892	807,655	84,707	675,007	128,323	31,320	190,022
Bundesanteil				1,976	312,769	81,744	727,135	484,593	50,824	405,004	76,994	18,792	133,015
Länderanteil				1,317	208,513	54,496	484,757	323,062	33,883	270,003	52,329	12,528	57,007

Übersicht 16

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1991

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz
							zusammen	darunter Ausgleichszulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein	211,707	135,039	76,668	0,162	6,600	6,240	75,987	32,714	4,767	26,594	3,968	7,238	80,151
Hamburg	27,678	18,582	9,096	0,022	0,005	—	1,320	0,260	0,300	6,224	0,025	0,032	19,750
Niedersachsen	495,962	306,604	189,358	0,300	42,627	17,650	195,998	124,158	17,000	107,077	19,000	6,040	90,270
Bremen	11,404	7,300	4,104	—	—	0,200	1,200	0,750	2,500	2,033	0,900	—	4,571
Nordrhein-Westfalen	289,500	173,700	115,800	1,460	41,350	27,000	103,700	44,800	6,450	89,000	16,500	4,040	—
Hessen	192,360	115,416	76,944	0,500	22,500	12,500	71,844	51,760	8,800	59,966	13,300	2,950	—
Rheinland-Pfalz	195,093	117,056	78,037	—	37,500	10,500	69,443	50,893	7,500	52,000	16,000	2,150	—
Baden-Württemberg	375,000	225,000	150,000	0,400	60,000	12,000	189,600	136,900	9,020	70,080	26,600	7,300	—
Bayern	1 147,070	688,240	458,830	0,400	296,000	50,000	488,100	360,000	25,650	254,200	31,650	1,070	—
Saarland	27,005	16,203	10,802	0,060	5,860	1,130	8,870	5,300	0,420	9,800	0,600	0,265	—
Berlin	2,170	1,302	0,868	—	—	0,050	0,770	0,220	1,250	0,100	—	—	—
insgesamt	2 974,949	1 804,422	1 170,077	3,304	512,442	137,270	1 206,832	807,755	83,657	677,074	128,543	31,085	194,742
Bundesanteil				1,982	307,465	82,362	724,099	484,653	50,194	406,244	77,126	18,651	136,319
Länderanteil				1,322	204,977	54,908	482,733	323,102	33,463	270,830	51,417	12,434	58,423

Übersicht 17

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1992

— Beträge in Mio. DM —

Land	Mittel-ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf									
				Agrar-struk-turelle Vor-planung	Flur-berei-nigung	Dorf-erneue-rung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt-struktur-verbes-serung	Wasser-wirt-schaft-liche und kultur-bautech-nische Maß-nahmen	Forst-liche Maß-nahmen	Weitere Maß-nahmen	Küsten-schutz
							zusammen	darunter Aus-gleichs-zulage					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein	211,707	135,039	76,668	0,162	6,600	6,240	75,987	32,714	4,767	26,594	3,968	7,238	80,151
Hamburg	28,811	19,302	9,509	0,030	0,005	—	1,670	0,310	0,880	6,019	0,025	0,032	20,150
Niedersachsen	496,082	306,676	189,406	0,300	42,627	17,650	195,998	124,158	17,000	107,077	19,000	6,160	90,270
Bremen	11,571	7,400	4,171	—	—	0,200	1,200	0,750	2,500	2,200	0,900	—	4,571
Nordrhein-Westfalen	286,425	171,855	114,570	1,460	39,350	27,000	102,200	44,800	6,850	89,000	16,500	4,065	—
Hessen	192,360	115,416	76,944	0,500	22,500	12,500	71,844	51,760	8,800	59,966	13,300	2,950	—
Rheinland-Pfalz	195,093	117,056	78,037	—	37,500	10,500	69,443	50,893	7,500	52,000	16,000	2,150	—
Baden-Württemberg	375,000	225,000	150,000	0,400	60,000	12,000	189,600	136,900	9,020	70,080	26,600	7,300	—
Bayern	1 147,070	688,240	458,830	0,400	296,000	50,000	488,100	360,000	25,650	254,200	31,650	1,070	—
Saarland	27,685	16,611	11,074	0,060	6,020	1,150	9,080	5,400	0,420	10,050	0,625	0,280	—
Berlin	2,170	1,302	0,868	—	—	0,050	0,770	0,220	1,250	0,100	—	—	—
insgesamt	2 973,974	1 803,897	1 170,077	3,312	510,602	137,290	1205,892	807,905	84,637	677,286	128,568	31,245	195,142
Bundesanteil				1,987	306,361	82,374	723,535	484,743	50,782	406,372	77,141	18,747	136,599
Länderanteil				1,325	204,241	54,916	482,357	323,162	33,855	270,914	51,427	12,498	58,543

Übersicht 18

Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes
Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1987 (Kassenmittel)

(Beträge in Mio. DM)

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf						
	Soll				Ist		
	Mittelansatz lt. Rahmenplan	Mittelansatz nach Umschichtung	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Land
	1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	213,046	212,715	136,116	76,599	212,533	140,949	71,584
Hamburg	13,548	13,771	9,319	4,452	13,655	9,250	4,405
Niedersachsen	522,127	522,127	322,302	199,825	522,037	328,080	193,957
Bremen	11,040	11,262	6,971	4,291	17,812	7,021	10,791
Nordrhein-Westfalen	233,057	233,173	139,904	93,269	233,173	139,903	93,270
Hessen	163,177	163,177	97,906	65,271	162,921	97,738	65,183
Rheinland-Pfalz	187,813	187,930	112,757	75,173	188,207	119,428	68,779
Baden-Württemberg	345,092	345,209	[illegible]7,126	138,083	345,246	207,150	138,096
Bayern	709,313	709,432	42[illegible],660	283,772	709,432	425,660	283,772
Saarland	22,957	22,957	13,774	9,183	22,863	13,716	9,147
Berlin	2,123	0,956	0,[illegible]74	0,382	0,889	0,533	0,356
Bundesgebiet	2 423,293	2 422,[illegible]	[illegible]9	950,300	2 428,768	1 489,428	939,340

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	Flurbereinigung			freiwilliger Landtausch			Langfristige Verpachtung (Flurbereinigung)		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Schleswig-Holstein	0,263	0,168	0,168	0,300	0,300	0,300	—	—	—
Hamburg	—	—	—	0,010	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	1,000	1,339	1,339	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	0,240	0,214	0,214	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	0,003	0,002
Rheinland-Pfalz	—	—	—	0,100	0,036	0,035	—	0,008	0,008
Baden-Württemberg	0,188	0,162	0,162	0,100	0,108	0,108	0,046	0,007	0,046
Bayern	3,200	2,995	2,995	0,400	0,331	0,331	—	—	—
Saarland	0,010	0,005	0,004	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	3,661	3,330	3,329	2,150	2,328	2,327	0,046	0,018	0,056

Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
Agrarstrukturelle Vorplanung			Flurbereinigung					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,162	0,158	0,158	1,500	1,955	1,955	8,067	9,288	9,287
0,030	0,022	0,022	—	—	—	—	—	—
0,300	0,180	0,180	—	—	—	51,880	50,819	50,819
0,050	0,030	0,030	—	—	—	—	—	—
1,560	1,404	1,404	—	1,370	1,370	38,795	30,798	30,798
1,000	0,900	0,900	3,000	3,443	3,444	19,500	17,639	17,635
—	—	—	3,000	3,658	3,658	37,000	34,587	34,661
0,200	0,435	0,435	—	—	—	64,438	62,458	62,458
0,300	0,300	0,300	—	11,100	11,100	229,704	232,629	232,629
0,050	—	—	1,197	2,369	2,369	4,340	3,374	3,369
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,652	3,429	3,429	8,697	23,895	23,896	453,724	441,592	441,656

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Dorferneuerung			einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung						davon Ausgleichszulage		
Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist	Soll lt. Rahmen-plan	Soll nach Umschich-tung	Ist
Z	Z	Z	D	D	D	Z	Z	Z	Z	Z	Z
26	27	28	29	30	31	32	33	34	32a	33a	34a
7,440	5,331	5,328	9,000	9,936	9,936	33,543	33,835	33,762	27,710	27,210	27,140
—	—	—	0,400	0,602	0,502	0,853	0,698	0,696	0,253	0,270	0,270
15,000	16,006	16,006	24,000	23,350	23,350	132,284	133,119	133,118	118,050	117,137	117,137
—	—	—	—	—	—	0,600	0,416	0,416	0,600	0,416	0,416
15,000	15,000	15,000	17,000	10,927	10,927	48,525	43,316	43,316	30,000	32,814	32,814
15,800	17,247	17,246	3,500	2,265	2,261	41,770	41,493	41,485	36,893	36,893	36,893
12,000	13,079	13,290	4,000	2,782	2,782	39,200	41,721	41,714	35,000	38,117	38,113
6,000	11,150	10,748	12,690	14,151	14,991	118,150	112,010	112,010	103,000	99,116	99,116
—	—	—	24,800	40,263	40,263	291,822	278,151	278,151	241,063	244,116	244,116
1,000	1,000	0,999	0,850	1,162	1,162	3,695	4,136	4,121	3,108	3,162	3,146
0,035	0,035	0,035	0,200	—	—	0,368	0,361	0,215	0,168	0,168	0,147
72,275	78,848	78,652	96,440	105,438	106,174	710,810	689,256	689,004	595,845	599,419	599,308

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf					
				Agrarkreditprogramm		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ	ZZ
	35	36	37	38	39	40
Schleswig-Holstein	16,841	17,386	17,385	3,500	3,733	3,732
Hamburg	0,480	0,441	0,440	0,100	0,118	0,117
Niedersachsen	30,593	28,800	28,800	10,000	9,850	9,844
Bremen	0,290	0,199	0,203	0,035	0,042	0,042
Nordrhein-Westfalen	20,227	18,889	18,889	4,000	3,422	3,422
Hessen	5,840	4,446	4,407	5,000	5,114	5,106
Rheinland-Pfalz	11,000	10,499	10,499	4,000	2,437	2,437
Baden-Württemberg	22,300	23,878	23,878	6,700	5,069	6,053
Bayern	43,837	40,722	40,722	—	—	—
Saarland	1,570	1,500	1,492	0,300	0,231	0,229
Berlin	0,060	0,060	0,042	—	—	—
Bundesgebiet	153,038	146,820	146,757	33,835	30,016	30,982

noch Übersicht 18

Land	von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf								
	waldbauliche Maßnahmen			waldbauliche Maßnahmen			Erhaltung des Waldes und Förderung der Forstwirtschaft		
	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ	Z	Z	Z
	53	54	55	56	57	58	59	60	61
Schleswig-Holstein	3,394	3,245	3,244	—	—	—	0,220	0,262	0,262
Hamburg	0,025	0,002	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	9,700	8,854	8,850	—	—	—	0,800	0,665	0,656
Bremen	0,216	0,214	0,167	—	—	—	—	—	0,002
Nordrhein-Westfalen	3,500	4,713	5,849	—	—	—	0,500	0,086	0,086
Hessen	4,300	2,630	2,631	—	—	—	0,800	0,335	0,334
Rheinland-Pfalz	8,200	4,759	4,759	—	—	—	0,200	0,137	0,137
Baden-Württemberg	3,400	5,465	5,466	—	—	—	0,400	0,616	0,616
Bayern	16,000	15,584	15,584	0,150	0,123	0,123	0,400	0,419	0,419
Saarland	0,310	0,442	0,421	—	—	—	—	—	—
Berlin	9,700	8,854	8,850	—	—	—	—	—	—
Bundesgebiet	49,045	45,908	46,971	0,150	0,123	0,123	3,320	2,520	2,512

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Verbesserung der Marktstruktur			Marktstrukturgesetz			wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen					
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	ZZ	ZZ
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
1,375	1,008	1,007	1,100	1,467	1,463	29,514	28,853	28,831	4,234	3,634	3,634
0,982	0,152	0,144	0,060	0,007	0,005	2,083	1,034	1,036	0,093	0,092	0,092
4,000	4,492	4,489	5,000	5,000	5,000	130,960	130,960	130,899	—	—	—
1,400	0,398	0,527	—	0,500	0,500	5,592	7,320	12,194	—	—	—
3,900	2,261	2,284	0,100	1,078	1,055	67,000	88,825	88,825	—	—	—
2,600	4,787	4,751	0,550	0,601	0,600	52,967	52,967	52,813	—	—	—
4,550	6,282	6,282	3,213	3,388	3,388	53,200	52,166	52,166	—	—	—
5,200	7,251	6,168	3,700	3,829	3,755	76,544	73,162	72,894	0,456	0,366	0,366
10,230	3,178	3,178	14,070	5,306	5,306	82,500	63,500	63,500	8,100	8,891	8,891
—	—	—	0,125	—	—	8,120	7,900	7,883	0,900	0,835	0,617
1,460	—	—	—	—	—	—	0,500	0,597	—	—	—
35,697	29,809	28,830	27,918	21,176	21,072	488,480	507,187	511,638	13,783	13,618	13,600

noch Übersicht 18

von dem Betrag in Spalten 1, 2 und 5 entfallen auf											
Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden			Leistungsprüfungen			Landarbeiterwohnungsbau, Anpassung			Küstenschutz		
Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist	Soll lt. Rahmenplan	Soll nach Umschichtung	Ist
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
0,310	0,401	0,401	5,392	5,852	5,844	1,040	1,052	1,052	85,851	84,851	84,784
—	—	—	0,032	0,038	0,038	—	—	—	8,400	10,565	10,563
7,000	8,281	8,276	7,150	7,150	7,150	2,190	2,992	2,992	90,270	90,270	90,269
—	—	0,035	—	—	—	—	—	—	2,857	2,143	3,696
9,000	7,222	6,086	3,600	3,600	3,600	0,110	0,048	0,048	—	—	—
4,350	6,785	6,785	2,150	2,350	2,350	0,050	0,172	0,171	—	—	—
6,000	10,182	10,182	2,000	2,000	2,000	0,150	0,209	0,209	—	—	—
17,000	17,560	17,560	7,380	7,453	7,453	0,200	0,079	0,079	—	—	—
3,000	4,337	4,337	0,150	1,255	1,255	0,650	0,348	0,348	—	—	—
0,250	0,023	0,022	0,165	0,180	0,175	0,075	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46,910	54,791	53,684	28,019	29,878	29,865	4,465	4,900	4,899	187,378	187,829	189,312

Übersicht 19

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1987

(Soll-Ist-Vergleich)

— Beträge in Mio. DM —

Zeile a = Soll
Zeile b = Ist
D = Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land		insgesamt	davon für D Z	davon für ZZ
1		2	3	4
Schleswig-Holstein	a	136,588	116,219	20,369
	b	101,443	81,248	20,195
Hamburg	a	6,980	6,356	0,624
	b	8,499	8,039	0,460
Niedersachsen	a	304,450	279,350	25,100
	b	284,058	276,058	8,000
Bremen	a	7,800	7,420	0,380
	b	7,673	7,420	0,253
Nordrhein-Westfalen	a	159,450	157,450	2,000
	b	159,450	158,370	1,080
Hessen	a	47,007	41,673	5,334
	b	33,414	29,504	3,910
Rheinland-Pfalz	a	104,210	93,210	11,000
	b	89,804	81,356	8,448
Baden-Württemberg	a	216,900	191,700	25,200
	b	211,200	180,700	30,500
Bayern	a	333,450	298,450	35,000
	b	315,860	280,860	35,000
Saarland	a	15,750	12,250	3,500
	b	15,750	12,250	3,500
Berlin	a	4,540	4,540	—
	b	—	—	—
insgesamt	a	1 337,125	1 208,618	128,507
	b	1 227,151	1 115,805	111,346
davon Bund	a	814,752	737,649	77,103
	b	745,428	678,619	66,809

Übersicht 19

Fälligkeiten: 1988		1989		1990		1991 und Folgejahre	
D Z	ZZ	D Z	ZZ	D Z	ZZ	D Z	ZZ
5	6	7	8	9	10	11	12
77,174	5,080	32,880	1,969	6,165	1,852	—	11,468
69,117	5,948	10,490	1,835	0,861	1,726	0,780	10,686
2,760	0,048	2,598	0,055	0,998	0,057	—	0,464
8,026	0,044	0,013	0,044	—	0,042	—	0,330
104,350	4,300	80,150	5,000	59,100	2,600	35,750	13,200
104,109	3,400	80,399	3,400	60,800	0,400	30,750	0,800
5,000	0,015	2,420	0,012	—	0,010	—	0,343
7,420	0,031	—	0,029	—	0,028	—	0,165
67,600	2,000	36,000	—	16,850	—	37,000	—
69,100	0,500	35,470	0,530	16,800	0,050	37,000	—
21,487	1,060	11,186	1,150	5,500	0,140	3,500	2,984
13,249	2,610	9,133	1,300	5,022	—	2,100	—
45,763	3,300	33,950	1,900	11,122	0,700	2,375	5,100
42,559	2,630	28,631	1,338	9,166	0,700	1,000	3,780
62,900	4,000	50,300	4,000	35,500	1,800	43,000	15,400
59,500	5,900	47,050	5,400	33,350	2,000	40,800	17,200
150,715	2,200	80,615	3,400	47,120	3,200	20,000	26,200
134,554	2,200	79,206	3,400	47,100	3,200	20,000	26,200
12,250	0,522	—	0,254	—	0,236	—	2,488
12,250	0,522	—	0,254	—	0,236	—	2,488
2,000	—	2,250	—	0,290	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
551,999	22,525	332,349	17,740	182,645	10,595	141,625	77,647
519,884	23,785	290,392	17,530	173,099	8,382	132,430	61,649
336,225	13,515	203,500	10,643	111,949	6,357	85,975	46,588
316,095	14,271	176,290	10,519	105,698	5,029	80,536	36,990

Es fanden zusätzliche Zuweisungen und länderübergreifende Umschichtungen von Verpflichtungsermächtigungen statt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333